

Rv 12.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte

Die Entwicklung des Strafsystems und
der Straftheorie in Europa

Deutsch-ungarischen
strafrechtsgeschichtliches Seminar I.
2002.

Rv

12.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte

Die Entwicklung des Strafsystems und
der Straftheorie in Europa

Deutsch-ungarischen
strafrechtsgeschichtliches Seminar I.
2002.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Diana Fricke, Kathrin Hammon, Elisabeth
Remmers, Hans-Olaf Richter, Michael Heinz,
Elisabeth Schmuhl

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

INHALT

DIANA FRICKE	Buße und Strafe in den Städten
KATHRIN HAMMON:	Das Strafsystem im gemeinen karolinischen Strafrecht
ELISABETH REMMERS:	Die Entstehung des modernen Strafvollzuges
HANS-OLAF RICHTER- MICHAEL HEINZ:	Die Spessarträuber – Strafverfolgung und Strafvollzug im Deutschland des 18./19. Jahrhunderts am Beispiel des Räuberwesens
ELISABETH SCHMUHL:	Die Todesstrafe im Nationalsozialismus

Buße und Strafe in den Städten

Diana Fricke

Friedrich-Schiller-Universität Jena

I. Einleitung

Im 12. Jahrhundert schließen sich Stadtbewohner von der Nordseeküste entlang des Rheins bis nach Oberitalien, dem sogenannten „Städtegürtel“ in Gemeinschaften zusammen, die durch Eid aller Beteiligten gegründet und auf Dauer befestigt werden. Die Gemeinschaft macht die Beteiligten verschiedenen Standes zu gleichberechtigten Bürgern, ja sogar zu Brüdern.¹ Besonders der fürstliche Hochadel und der hohe Klerus fördern im Rahmen der Landerschließung die Gemeindebildung, wobei aber im 12. Jahrhundert noch Unterdrückung und Förderung der Gemeindebildung recht unvermittelt nebeneinander stehen: Unterdrückung v. a. dort, wo der Bischof durch alte Urbanität und kanonisches Recht mit der Stadt verbunden ist – hier greift der König teils kraft Reichsrechts zugunsten der Bewohner ein. Förderung erfolgt meist bei der Gründung von Markt- und Verwaltungsarten ohne Residenz, denn hier kann es nicht zum politischen Konflikt mit den Bewohnern kommen. Die gewährten Freiheiten und die Sicherung des nötigen äußeren Friedens für Handwerk (Zünfte) und Handel (Gilden) durch die Landesherren, führen rasch zu wirtschaftlichem Aufschwung.

Das Anwachsen der Gemeinden und damit ihre wachsende Ausdifferenzierung und Komplexität erfordern die Schaffung von „Subsystemen“ und allgemein verbindlichen Regelungen, welche ein geordnetes, friedliches Zusammenleben gewährleisten. Die wirtschaftliche Macht der Städte und ihr finanzielles Monopol lassen sie von den Grundherren Privilegien erlangen, die zum Kern eines eigenen Stadtrechts werden.²

Im folgenden soll zuerst kurz eine Erläuterung der Begriffe „Stadtrecht“ und „städtischer Frieden“ erfolgen (Teil II), bevor näher auf die Bußen und Strafen eingegangen wird, welche ein Bruch des städtischen Friedens nach sich zieht (Teil III). Danach sollen Änderungen im Verfahrens- und Beweisrecht im 12. bis 14. Jahrhundert dargestellt werden, welche neue Anforderungen an die zur

¹ Dilcher, Gewalt, Friede und Recht – in der mittelalterlichen Stadt und außerhalb, in: Festschrift für Gerd Kleinheyer, 2001, S. 99.

² Dilcher, Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, 1996, S. 41 ff.; Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 3. Auflage 1998, S. 19.

Tatüberführung notwendigen Beweismittel stellten (Teil IV). Weiterhin wird versucht, eine Darstellung der Gerichtszuständigkeiten von Stadtherr und Rat in der mittelalterlichen Stadt zu geben, wobei speziell auf die Stadt Augsburg eingegangen wird (Teil V). Zum Schluß erfolgt eine kurze Zusammenfassung des Dargestellten (Teil VI).

II. Stadtrechte und städtischer Frieden

1. Stadtrechte

Mit den ersten Bürgerzusammenschlüssen in der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden auch die ersten deutschen Stadtrechte. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts gibt es dann auch erste (umkämpfte) Ratsverfassungen.³

Die Rechte einer Stadt wurden ihr meist durch Privileg des Stadtherrn bei ihrer Gründung verliehen. Dabei handelte es sich oft nur teilweise oder gar nicht um neues Recht, sondern um die Aufzeichnung von alters her geltenden Gewohnheitsrechts.⁴ Der Stadtherr konnte seinen Bürgern aber auch das Recht einer anderen Stadt verleihen oder ihnen selbst die Entscheidung überlassen, „sich die gelindesten und besten Rechte auszuwählen, woher sie wollten“.⁵ Städte konnten sich auch mit der Bitte um Rechtsmitteilung an eine ältere Stadt wenden, welche dann die wichtigsten Sätze ihres Rechts in Buchform zusammenstellte.⁶

Spätestens im 13. Jahrhundert kommt zum Recht die Satzung (Willkür) durch städtische Organe, meist des Rates, hinzu.⁷ Auf diese Weise schaffte die Stadt neues Recht. Grundlage dafür war der Bürgereid. Da es sich dabei aber nicht um feststehendes Recht im alten Sinne handelte, war seine Geltung nicht selbstverständlich. Deshalb wurde es jährlich nach der Wahl des neuen Rates durch die Bürger auf dem sogenannten Schwörtag verlesen und durch den Eid der Bürger neu beschworen. Diese eidliche Bindung zielte zum einen auf die Geltung des Rechts, zum anderen auf Gehorsam gegenüber dem Rat. Gerade in

³ Dilcher (wie Fn 2), S. 50.

⁴ Z. B. beim Stadtrecht von Augsburg aus dem Jahre 1156; Schorer, Die Strafgerichtsbarkeit der Reichsstadt Augsburg 1156 – 1548, 2001, S. 9; Köbler, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, 1997, S. 553 („Stadtrecht“).

⁵ So Bernhard II. zur Lippe um 1220 bei der Gründung von Lippstadt, zitiert nach: Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: bis 1250, 11. Auflage 1999, S. 259; Köbler (wie Fn. 4), S. 553 („Stadtrecht“).

⁶ Siehe Kroeschell (wie Fn. 5), S. 259: vor 1214 teilt Münster sein Recht den Bürgern von Bielefeld mit; 1252 teilt Dortmund sein Recht der Stadt Memel mit.

⁷ Köbler (wie Fn.4), S. 553 („Stadtrecht“).

Süddeutschland blieb diese Tradition bis ins Spätmittelalter lebendig. Die Bürger schworen, das was „die rät richtind, ordnint oder setzind“ zu befolgen.⁸

Indem der Rat im 14./15. Jahrhundert sich langsam aus dem Verständnis als Organ der Bürgergenossenschaft löste und sich als gesetzte Obrigkeit verstand, wurde aus der alten Willkür ein Gebots- und Verordnungsrecht der Herren vom Rate.⁹

2. Städtischer Frieden

Der Begriff des Friedens war im Mittelalter gespalten. Die Kirche vertrat die Auffassung, wahrer Friede könne nur Friede mit und in Gott sein, vor allem also rechter Glaube und Befolgung der Gebote sein, womit dem Christen aufgegeben war, für den wahren Glauben und die Erreichung eines wahren Friedens einzutreten.

Demgegenüber war Frieden nach germanischer Tradition der normale Zustand der Ruhe des miteinander Auskommens, der jederzeit durch gewaltsamen Konflikt, Fehde oder Krieg unterbrochen werden konnte und danach unter den Beteiligten durch Einigung und Vertrag wieder hergestellt werden mußte.¹⁰

Die mittelalterliche Stadt bildete von diesem Zustand eine bemerkenswerte Ausnahme, da sie eine Art Friedensinsel in einer von legitimer Gewalt durchzogenen Gesellschaft war.¹¹ Die Durchsetzung des Friedens in der Stadt erfolgte durch die Bürger selbst, sie war aber nur durch Sanktion des Friedensbruchs möglich, weshalb die Bürger dafür ein Gericht errichten und rechtliche Regeln festlegen mußten.

Die Sanktionen für Rechtsbrüche und Gewalttätigkeit wurden von den Bürgern ebenfalls durch Willkür in ihrem Bürgereid festgelegt. Sie galten nicht nur gegenüber Bürgern, sondern auch für Fremde, da auch ihnen gegenüber der Frieden verkündet wurde.¹² Somit beanspruchte die Bürgerschaft nicht nur Gewalt über ihre eigenen Bürger, sondern auch über den Ortsbereich der Stadt.

Der Stadtfrieden als moralisch-normativer Begriff beinhaltete auch den Schutz vor Mißachtung und Verletzung der Gerechtigkeit und des gemeinen Wohls und unterschied sich somit erheblich von dem mehr technischen

⁸ Siehe Bader/Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauern im alten Europa, 1999, S. 613 f.; Schuster, Der gelobte Frieden. Täter und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, 1995, S. 52.

⁹ Siehe Bader/Dilcher (wie Fn.8), S. 616.

¹⁰ Dilcher (wie Fn.1), S. 97.

¹¹ Dilcher (wie Fn.1), S. 98.

¹² Vgl. Dilcher (wie Fn.1), S. 100.

Quellenbegriff des Friedbruchs. Letzterer diene nur dazu, die bereits bestehenden Strafkompetenzen der Bürger festzuhalten und von denen des Stadtherrn abzugrenzen.¹³

III. Strafen und Bußen

Im folgenden soll es um die Sanktionen gehen, welche die mittelalterlichen Stadtbürger androhten und verhängten, um ihren Frieden zu wahren. Sie bedienten sich dabei eines Systems von Bußen und Strafen, wobei die Termini Buße und Strafe in mittelalterlichen Quellen nicht scharf getrennt werden.

Der Begriff Strafe sollte jedoch obrigkeitlicher Sanktionierung vorbehalten bleiben, die regelmäßig peinlich erfolgte, während die Buße der Versöhnung diene. Sofern regelrechte Kapitalverbrechen, welche mit Strafe bedroht waren, durch die Zahlung einer Buße an den Verletzten und eines Friedensgeldes an die Obrigkeit abgelöst werden konnten, ist es angebrachter, von Bußenstrafrecht zu sprechen.¹⁴

Stadtrechtstexte, die ausschließlich oder beinahe ausschließlich strafrechtlich relevante Bestimmungen enthalten, sind erst seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorhanden, da die Friedenswahrung nun offensichtlich zu einem Problem wurde, dessen schriftlicher Normierung jetzt spezielle Aufmerksamkeit gewidmet werden mußte. In manchen der hier vorrangig betrachteten Stadtrechtstexte des 12. und 13. Jahrhunderts fällt auf, daß strafrechtliche Sachverhalte nach Tatbestandstypen geordnet wurden. Es handelt sich bei den Texten nicht um städtisches Strafrecht als solches, sondern um eine Reaktion auf innerstädtische Mißstände, bei der Frieden, Gemeinwohl und Gerechtigkeit und nicht das Strafen an oberster Stelle stehen.¹⁵

1. Strafen

Der Begriff Strafe ist synonym mit dem lateinischen poena, was soviel bedeutet wie Strafe, Buße, Höllenqual. Sie war also eine schmerzliche, qualvolle, mit anderen Worten körperliche Strafe, die ursprünglich nur über

¹³ Vgl. Frenz, Frieden, Gemeinwohl und Gerechtigkeit durch Stadtherr, Rat und Bürger. Strafrechtshistorische Aspekte in deutschen Strafrechtstexten des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, 1999, S. 124 ff.

¹⁴ Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage 1965, S. 61.

¹⁵ Vgl. Frenz (wie Fn.13), S. 120 f., die das Hamburger Ordelbook sowie das Wiener Stadtrecht von 1221 anführt.

Unfreie verhängt wurde, weil die Verletzung der körperlichen Integrität Freier gleichzeitig einen Angriff auf deren Ehre darstellte.¹⁶

Die Strafe erschien erst seit dem 11. Jahrhundert in den Landfrieden, setzte sich dann aber rasch durch. Sie war meist in Geld ablösbar.¹⁷

Peinliches Strafrecht (Strafen zu Hals und Hand¹⁸)

a) Todesstrafen

Mit dem Tode bestraft wurden Verbrechen wie die Tötung eines Menschen, Notzucht, Straßenraub, Einbruch, Ehebruch, Ketzerei, Brandstiftung und meist auch Diebstahl. Zumeist waren Männer und Fremde von dieser schweren Strafe betroffen, die offenbar aber relativ selten verhängt wurde.¹⁹

Bei der Vollstreckungsmethode wurde entsprechend dem Gehalt an Gemeingefährlichkeit und Unehrenhaftigkeit der Tat differenziert. Als mildeste und zugleich ehrlichste Strafe galt die Enthauptung durch das Schwert, welche meist wegen einer Tötung verhängt wurde; als besonders schimpflich wurde hingegen der Tod durch den Strang empfunden, der wegen Diebstahls verhängt wurde.

Die Strafe des Ertränkens wurde vor allem an Frauen ausgeführt, welche einen Urfehdeschwur gebrochen oder einen Stadtverweis mißachtet hatten. Aber auch Männer, die Ehebruch, Bigamie oder der Kuppelei betrieben hatten, wurden ertränkt.

Auf besonders brutale Taten wie Mord, Mordbrand und schweren Raub fand die ebenso brutale Strafe des Räderns Anwendung. So wurde z. B. 1455 in Konstanz ein Schuhmacher, der seine Frau im Keller ertränkt hatte – nachdem er durch Ohrenzeugen angezeigt worden war – und die Tat unter Folter gestanden hatte, hinter einem Pferd zum Galgenplatz geschleift und dort gerädert.²⁰ Weibliches Gegenstück zum Rädern war das Lebendigbegraben. Bei besonders schweren Fällen von Hochverrat wurde die Vierteilung angewandt. Auf Häresie, Hexerei, Blutschande und Sodomie stand der Tod durch Verbrennen, der als spiegelnde Strafe auch auf Mordbrenner und Brandstifter angewandt wurde.

¹⁶ Vgl. Jeroschek, Geburt und Wiedergeburt des peinlichen Strafrechts im Mittelalter, in: Festschrift für Karl Kroeschell, 1997, S. 505.; Carius, Buße, Bußenstrafrecht und peinliches Strafrecht im spätmittelalterlichen Stadtrecht, in: „Auss liebe der gerechtigkeit vund umb gemein nutz willenn“, Rothenburger Gespräche, 2000, S. 90.

¹⁷ Köbler (wie Fn.4), S. 560 („Strafe“).

¹⁸ Köbler (wie Fn.4), S. 218 („Hals und Hand“).

¹⁹ Schuster, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, 2000, S. 265 ff. m. w. N.

²⁰ Vgl. Schuster (wie Fn.8), S. 68.

Münzfälscher, gelegentlich auch für Mörder, Verräter und Sodomisten, erwartete die Strafe des Siedens in Öl.²¹

b) Leibes- und Verstümmelungsstrafen

Leibes- und Verstümmelungsstrafen wurden in Fällen von Gewalttätigkeit, Totschlag, Meineid, Betrug und Jagddelikten angewandt, aber auch bei Diebstahl und Blasphemie. Schwerste Strafe war die Blendung, viel häufiger allerdings wurde dem Delinquenten die Hand abgeschlagen. Gängige Strafen für Frauen war auch das Abschneiden der Ohren als Strafe für Diebstahl und Blasphemie. Vereinzelt wurde für Diebstahl und Hurerei auch die Nase abgeschnitten. Seltener noch kam es zu einem Aufschlitzen der Zunge. Diese Strafe wurde vor allem Verrätern, Lästern, Wortbrüchigen und Meineidigen angedroht.²²

c) Strafen zu Haut und Haar²³

Strafen zu Haut und Haar wurden meist für geringfügige Verwundungen, Beleidigungen, Schwören und Fluchen verhängt, aber auch als Strafmilderung für schwangere Frauen, um das ungeborene Kind nicht mit zu bestrafen. Bei den Strafen handelte es sich v. a. um körperliche Züchtigungen durch Stäupen, Auspeitschen mit Ruten oder der Peitsche, sowie das Kahlscheren des Kopfes und das Brandmarken.

d) Ehren- und Freiheitsstrafen

Freiheitsstrafen blieben von untergeordneter Bedeutung und hatten Hilfsfunktion. Der Täter tilgte damit eine private Schuld oder erfüllte eine öffentliche Strafe, indem der Erlös aus seinem Verkauf an die öffentliche Gewalt fällt. Die Städte machten oft von der Verbannung Gebrauch, um den Täter ohne eigene Kosten abzuschieben.²⁴

Zu den Ehrenstrafen zählten, meist in Verbindung mit einem Stadtverweis, das Stehen auf der Schandbühne, dem Pranger, das Tragen von Lastersteinen oder eines Halseisens. So wurde im Speyerer Stadtrecht die Prangerstrafe z. B. über einen unehrbaren und/oder zahlungsunfähigen Missetäter verhängt, der mit Scheltworten eine Streiteskalation herbeigeführt hatte. Zusätzlich war er anschließend auf ewig aus der Stadt zu verweisen, es sei denn, *die rate heren erleubens jme* zurückzukehren.²⁵

²¹ Vgl. Carius (wie Fn.16), S. 91 ff., der eine ausführliche Schilderung der einzelnen Todesstrafen gibt.

²² Vgl. Carius (wie Fn.16), S. 94.

²³ Köbler (wie Fn.4), S. 225 („Haut und Haar“).

²⁴ Rüping (wie Fn.2), S. 24.

²⁵ Vgl. Frenz (wie Fn.13), S. 132.

Eine andere Ehrenstrafe war auch das Richten mit der *schuphe* für jene Bäcker, die ihr Brot entgegen den Backvorschriften hergestellt hatten. Dabei wurde der Delinquent auf einen Balken, wie er bei Ziehbrunnen Verwendung fand, oder in einen hieran angebrachten Korb gesetzt und von dort in das Wasser oder in eine Pfütze hinausgeschnell.²⁶

In Fällen leichter Verletzung und Beleidigung findet sich in den Stadtrechten von Enns und Wien die Prügelstrafe für zahlungsunfähige Stadtbewohner. Es wurde aber ausdrücklich betont, daß diese „nicht dort wo die Diebe ausgeprügelt werden“, stattzufinden habe. Die Ehre des auch künftig in der Stadt Lebenden sollte für das weitere Zusammenleben, soweit möglich, intakt bleiben.²⁷

2. Bußen

Das Wort Buße geht auf den gotischen Begriff „bota“ zurück, was „bessern“ bedeutet und im alten Recht auch als *compositio*, *emenda* oder *satisfactio* bezeichnet wird. Die Buße war ursprünglich Kränkungsbuße. In den germanischen Rechten bedeutete Buße (auch „brüche“) jede Leistung des Missetäters an den Verletzten bzw. dessen Sippe, besonders auch das Wergeld.

Im engeren Sinne ist sie Leistung für geringere Vergehen, wie Schlägereien, leichte Körperverletzungen, Zuwiderhandlungen gegen Gebote der Gerichtsherrn oder Gemeinden, wobei sie auch Schadensersatz sein konnte, oder letzterer neben die Buße trat. Da die Buße das vergeltende Racherecht des Verletzten ablöste, hieß sie auch Fehdegeld; weil sie ein Schmerzensgeld enthielt auch *smarte*.²⁸

Schließlich gab es auch eine Buße für den Bruch des Stadtfriedens, welche an den Gerichtsherrn gezahlt werden mußte,²⁹ womit sich die Buße in eine Art „Ungehorsamsbuße“ an den Normgeber gewandelt hat.³⁰

²⁶ Vgl. Schorer (wie Fn.4), S. 59 zu den Befugnissen des Burggrafen unter dem 2. Stadtrecht in Augsburg.

²⁷ Vgl. Jansen, Der gestörte Friede. Konfliktwahrnehmung und Konfliktregelung in Stadtrechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, 2002, S. 113.

²⁸ Haberkorn/Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Bd. 1, 8. Auflage 1995, („Buße“); Köbler, (wie Fn.4), S. 71 („Buße“); Carus, (wie Fn.16), S. 86 f.; Gudian, Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im Mittelalter, in: Festschrift für Adalbert Erler, 1976, S. 274.

²⁹ Vgl. Schorer (wie Fn.4), S. 24; nach dem Stadtrecht von Augsburg aus dem Jahre 1156 haben Friedensbrecher dem Bischof als Wahrer des Stadtfriedens die außerordentlich hohe Buße von zehn Talenten zu zahlen oder bei Zahlungsunfähigkeit das Vergehen an Haut und Haar zu büßen.

³⁰ Vgl. Carus (wie Fn.16), S. 87.

a) Kränkungsbußen

Kränkungsbußen finden sich in vielen Stadtrechten. Im Freiburger Stadtrecht des 13. Jahrhunderts wird die verbale Provokation der Gattin eines Bürgers durch einen anderen Bürger mit 10 Pfennigen bestraft, wenn es für dieses Verhalten Tatzeugen gibt. Im Ennsrer Stadtrecht von 1212 werden spezielle Schimpfworte mit unterschiedlichen Bußbeträgen belegt, wobei z. B. das Schmähwort „Hundesohn“ schwerer bestraft wird als die Beleidigung „Hurensohn“.³¹

b) Bußen als Schadensersatz für Eigentums- und Körperverletzungen

In den Stadtrechtsquellen des 12. und 13. Jahrhunderts werden zwar Körper- und Todesstrafen als spiegelnde Strafen angedroht, man kann jedoch feststellen, daß letztendlich Geldbußen anzahlmäßig stark überwiegen.³²

Das mag zum einen daran liegen, daß in einer Stadt, die in einem agrarwirtschaftlichen Umfeld eine von Geldwirtschaft abhängige Insel darstellt, eine Geldbuße bereits einen schmerzlichen Verlust darstellt, der abschreckend genug ist. Außerdem könnten der Verlust einer Hand oder auch die Peinlichkeit einer Prügel- oder Prangerstrafe für einen Handwerker oder Kaufmann das wirtschaftliche und gesellschaftliche Aus bedeuten.³³ Zum anderen war die Buße – im alten Recht *compositio* – die Bestrafung für Freie, während nur Unfreie peinlich bestraft wurden.³⁴

Im mittelhochrheinischen Raum wurden peinliche Strafen höchstens ersatzweise angedroht oder blieben doch die große Ausnahme.³⁵ Statt dessen beherrschte die Geldstrafe das Feld, was sich aus den Protokollen mehrerer Schöffengremien aus diesem Gebiet ergibt.³⁶ So wurde im Jahre 1417 in Münsterappel jemand wegen Diebstahls zu 2 Gulden Geldstrafe verurteilt. Auch aus Babenhausen sind Diebstahlsfälle überliefert, die „an des Herrn Gnade“ gewiesen wurden. Auch eine Reihe schwerwiegender Verstöße, wie Friedbruch, Geleitsbruch, eigenmächtige Pfändung, Widerstand gegen die im Auftrag des Gerichtsherrn vorgenommene Pfändung und ähnliches werden in Ingelheim „an des Herrn Gnade“ verwiesen. Damit war dem Gerichtsherrn die Art und Höhe der Bestrafung freigestellt, diese lief aber in der Praxis stets auf eine Geldbuße

³¹ Vgl. Frenz (Anm. 13), S. 138.

³² Vgl. Jansen (wie Fn.27), S. 109.

³³ ebd., S. 112.

³⁴ Vgl. Jerouschek (wie Fn.16), S. 500 f.

³⁵ Gudian (wie Fn.28), S. 274.

³⁶ A. a. O.: Oberhof Ingelheim am Rhein, Stadtgericht Babenhausen und die Landgerichte der Obergrafschaft Katzenelnbogen.

hinaus, während sie in Babenhausen von vorn herein mit einer an der unteren Grenze liegenden Geldbuße geahndet wurden.³⁷

Selbst eine schwere Körperverletzung zog im Jahr 1455 in Jugenheim nur eine Geldbuße nach sich. Außerdem sind in sämtlichen Protokollen der Obergrafschaft keine Verstümmelungsstrafen belegt. Das Gericht Babenhausen straft selbst Rückfall und wiederholten Rückfall nicht mit einer höheren Buße, weshalb ein gewisser Bechthold Funk zwischen 1460 und 1471 26 mal wegen Backens von untergewichtigem Brot bußfällig wurde.³⁸

Die Gründe für diese Gerichtspraxis liegen zum einen darin, daß das Stadtgericht Babenhausen und die zum Ingelheimer Oberhofverband gehörenden Städte und Dörfer wahrscheinlich keine Blutgerichtsbarkeit besaßen und daher für manche der von ihnen abgeurteilten schweren Fälle gar nicht zuständig waren. Zum anderen war die Gerichtsbarkeit eine – wenn auch geringe – Einnahmequelle. Jeder Ausspruch einer Leibesstrafe an Stelle einer Geldstrafe hätte den Adel einer dringend benötigten Einnahme beraubt. Schließlich mußte man auch damit rechnen, daß der Täter wegen Überschuldung oder drohender schwerer Bestrafung fliehen würde, um sich anderswo niederzulassen.³⁹

Geldbußen gingen oft mit einem Stadtverweis einher. So bestimmt das Augsburger Stadtrecht von 1276, daß der geständige Täter, der eine Wundtat fahrlässig begangen hatte, dem Opfer nicht nur seinen Schaden ersetzen, sondern „sol der stat ze buzze und auch dem wunden ze bezrunge ain iar uz der statt sin“. Der geflohene Totschläger, über den die Acht verhängt wurde, konnte sich von dieser lösen, wenn er mit der verletzten Partei eine Sühne vereinbarte. Dies mußte allerdings öffentlich geschehen, da die private Abmachung die Obrigkeit nicht band. Diese trat nämlich in den Augen des Rates der notwendigen Rechtsfolge und Strafe in den Weg, so daß die privatrechtliche Verständigung über die Rechtsfolge der im Vordringen begriffenen Idee des öffentlichen Strafrechts mehr und mehr Platz machen mußte.⁴⁰

In dieser aus dem späten 13. Jahrhundert stammenden Augsburger Bestimmung werden das Selbstbewußtsein und der Einfluß deutlich, den der Rat bereits hat. Ganz anders liest sich noch eine Bestimmung aus dem Stadtrecht von Hagenau aus dem Jahr 1164, wo dem entwichenen Täter deutlicher Raum zur Beilegung durch Bußzahlungen oder auch durch Einräumung von

Verfahrenschancen bis hin zum Freischwören gegeben wird, wenn er sich dem städtischen Gericht überhaupt stellte.⁴¹

Im 13. Jahrhundert werden schließlich nicht nur vollzogene Gewalthandlungen mit Sanktionen belegt, sondern es kommt es zu einer Vorverlagerung der Friedensverletzung in die Sphäre potentieller Gewalthandlungen, als man dazu übergeht, auch das Tragen gefährlicher bzw. einsatzbereiter Waffen in der Stadt, wie lange Messer oder die gespannte Armbrust sowie das Äußern von Schimpf- und Schmähworten zu kriminalisieren. Dadurch versucht man, Konflikte einzudämmen und bereits im Entstehungsstadium zu pönalisieren.⁴² In Konstanz wurde „Messerzucken“ regelmäßig mit bis zu 1 Jahr Stadtverweis sowie 1 Mark Silber sanktioniert⁴³, wobei der Stadtverweis durch Geldzahlungen oder Strafarbeit abgewendet werden konnte.⁴⁴

Sofern eine peinliche Strafe nicht verwirkt war, eine Geldbuße oder ein Stadtverweis aber nicht verhängt werden konnte, kam es in Einzelfällen zur Turmhaft. Nach dem Wiener Stadtrecht von 1296 sollen Bürgersöhne und ihre Freunde, welche die Bürger im friedlichen Zusammenleben belästigen, zur Not mehrmals eingesperrt werden, um sie zu bessern; „stirbt einer von ihnen darin [im Turm], so sind die Bürger und der Richter in keiner Weise schuldig“.⁴⁵

c) Zweck von Buße und Bestrafung

Abgesehen von der generalpräventiven Wirkung, die aus dem öffentlichen Vollzug der Strafe folgen soll, beherrscht der Vergeltungsgedanke die Praxis. Er bestimmt Strafen nach der Talion, läßt also den Erfolg am Täter wiederholen, und bedient sich „spiegelnder Strafen“, welche die Verbrechenhandlung symbolisch nachvollziehen.⁴⁶

Um die weite Verbreitung von Sanktionen an „Haut und Haar“ zu begründen, wird angeführt, daß im Mittelalter ganze Bevölkerungsschichten nach ihrem Abstieg in wirtschaftliche Unfreiheit Geldleistungen nicht mehr aufbringen können und daher die früher Unfreien vorbehaltenen peinlichen

³⁷ Vgl. Gudian (wie Fn.28), S. 275.

³⁸ Gudian (wie Fn.28), S. 278 f.

³⁹ Gudian (wie Fn.28), S. 279.

⁴⁰ Vgl. Schorer (wie Fn.4), S. 77 f.

⁴¹ Vgl. Dilcher, „Hell, verständig, für die Gegenwart sorgend, die Zukunft bedenkend“ – Zur Stellung und Rolle der mittelalterlichen deutschen Stadtrechte in einer europäischen Rechtsgeschichte, in Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Band 106 (1989), S. 31.

⁴² Frenz (wie Fn.13), S. 129 f.; Dilcher (wie Fn.41), S. 30.

⁴³ Schorer (wie Fn.4), S. 77 f.; Schuster (wie Fn.8), S. 24, 55.

⁴⁴ Schuster (wie Fn.19), S. 234 ff. – 1 Monat Stadtverweis kostete 1 Mark Silber = 1 Pfund Pfennige; (Zum Vergleich verdiente ein Gassenwächter 9 Pfennige pro Nacht; Nahrungskosten eines Erwachsenen pro Tag betragen 8-12 Pfennige; Schuster (wie Fn.8), S. 17).

⁴⁵ Vgl. Jansen (wie Fn.27), S. 115.

⁴⁶ Rüping (wie Fn.2), S. 15.

Strafen ausgeweitet und allgemein angewendet werden. Eine besondere Rolle spielte dabei die Tradition des Handhaftverfahrens.⁴⁷

Ein anderes Bild ergibt sich allerdings aus den Quellen der Stadt Konstanz. Dort wurde Arm und Reich gleichermaßen mit Geldbußen belegt, der Bußenvollzug war aber durch hohe Elastizität und Flexibilität gekennzeichnet. Nur gelegentlich wurde das Strafmaß vermindert und trotz konsequenten Vollzugs wurde die Buße für den Delinquenten gleichsam handhabbar gemacht. So wurden für arme Leute selbst geringe Bußen zur dauerhaften Last, welche über Jahre hin abbezahlt werden mußte, während reiche Bürger ihre Buße meist umgehend beglichen.⁴⁸ Im niedergerichtlichen Bußenvollzug zeigte sich damit kein repressiver Staatsapparat, sondern eine ausgleichende Gerechtigkeit, die Verantwortung für den städtischen Frieden und für ihre Bürger und Einwohner in Einklang zu bringen vermochte.⁴⁹

Eine Reintegration von Straftätern in die städtische Gemeinschaft schien von den Bürgern aber nicht gewollt zu sein, da ein einst mit Verstümmelung bestrafter Friedensbrecher für den Rest seiner Tage „gebrandmarkt“ war und damit nie wieder ein ehrliches Leben führen konnte. Deshalb wurden Verstümmelungsstrafen oft nur bei Fremden angewendet und gingen meist mit dem ewigen Stadtverweis einher.⁵⁰

IV. Verfahrens- und Beweisrecht

Bevor eine Tat mit Strafe oder Buße sanktioniert werden konnte, mußte sie zuerst bewiesen werden. Hinsichtlich der zur Wahrheitsermittlung tauglichen Beweismittel vollzog sich jedoch im 12. Jahrhundert ein Wandel, an welchem die Städte maßgeblichen Anteil hatten. Irrationale Beweismittel wie Gottesurteil, Zweikampf und Reinigungseid wurden zunehmend als fragwürdig empfunden.⁵¹

Das hatte verschiedene Gründe. Als primäre Ursache gilt das Heraustreten aus der naiven Gläubigkeit des frühen Mittelalters und die mit der Rezeption des römischen Rechts verbundene Verwissenschaftlichung des Rechts, welche mit dem kirchlichen und weltlichen Inquisitionsprozeß ein auf materielle

⁴⁷ Rüping (wie Fn.2), S. 23.

⁴⁸ Vgl. Schuster (wie Fn.19), S. 256 f.

⁴⁹ Schuster, a. a. O.

⁵⁰ Vgl. Jansen (wie Fn.27), S. 112.

⁵¹ Nehlsen-von Stryk, Die Krise des irrationalen Beweises im Hoch- und Spätmittelalter und ihre gesellschaftlichen Implikationen, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 117 (2000), S. 1, wobei der „rationale“ Beweis auf die unmittelbare Erhellung des Tathergangs gerichtet ist, während der „irrationale“ Beweis unter Anrufung übernatürlicher Mächte je nach Gelingen oder Mißlingen formal die Unschuld oder Schuld des Betroffenen feststellt.

Wahrheitsforschung und individuelle Schuldermittlung gerichtetes Verfahren hervorbringt.⁵²

Das herkömmliche Verfahren mit privater Klage und der Möglichkeit des Reinigungseides für den Beschuldigten versagt gegenüber den zahllosen „unehrlichen“ und „schädlichen“ Leuten des Mittelalters, wie Vaganten, Spielleuten, Scholaren, Bettlern und fahrendem Volk. Dem Ziel, der Kriminalität Herr zu werden, dienen Schuldvermutungen sowie formlose Übersiebnung- und Achtverfahren.⁵³

1. Stadtrechte des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts

Anzeichen des beginnenden Niedergangs des irrationalen Beweises sind die Stadtrechtsprivilegien des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, in welchen der Stadtherr den Bürgern Befreiung von gewissen Beschwerden des alten landrechtlichen Verfahrens, und zwar vom Zweikampf und gelegentlich auch von der Prozeßgefahr, gewährt.⁵⁴

a) Zweikampf

Bei der Befreiung vom Zweikampf geht es wahrscheinlich hauptsächlich um den Schutz des Bürgers vor der Kampfklage Auswärtiger, v. a. des kampfgeübten Feudaladels, sowie um den Schutz der reisenden Kaufleute, die sich offensichtlich bei Streitigkeiten aller Art dem Zweikampf stellen mußten.⁵⁵

b) Zeugenbeweis

Was die Verankerung des Zeugenbeweises in den deutschen Stadtrechten betrifft, so kann anhand seiner geographischen Verbreitung eine deutliche Konzentration im Westen festgestellt werden.⁵⁶ Da stets zwei oder drei Zeugen zum Überführungsbeweis benötigt werden, liegt die Vermutung nahe, daß es sich hierbei um den biblischen Zeugenbeweis handelt. Möglicherweise gehörte dieser Beweisgrundsatz aber auch zum geistlich-geistigen Gemeingut der Zeit und war also nicht an die Verbreitung kirchenrechtlichen Schrifttums gebunden. Seine Spur ist jedenfalls über die frühen nordfranzösischen Kommunalrechte bis zu den Gottesfrieden zurück zu verfolgen.

⁵² Vgl. Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 2, 3.

⁵³ Rüping (wie Fn.2); S. 24 f.

⁵⁴ Vgl. Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 8; Bader/Dilcher, (wie Fn.8), S. 651.

⁵⁵ Vgl. Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 9.

⁵⁶ Vgl. Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 10 f. mit einer Aufzählung der analysierten Stadtrechte.

Der Zeugenbeweis wird grundsätzlich für Beschimpfungen eines Mitbürgers, Tötlichkeiten, Verwundungen mit scharfer Waffe und Blutvergießen, Auflauern und bewaffneten Hausfriedensbruch eingeführt.⁵⁷

Für den Beweis nächtlicher Straftaten differieren die Quellen in der Anzahl der notwendigen Zeugen: die einen⁵⁸ lassen zur Überführung weniger Zeugen notwendig sein als tagsüber, die anderen⁵⁹ verlangen mehr Zeugen.

Eventuell gingen die Erstgenannten davon aus, daß nachts weniger Menschen auf der Straße und deshalb weniger Zeugen vorhanden sind, zugleich aber die Wahrscheinlichkeit einer Straftat höher ist, da sich der Täter im Schutze der Nacht sicher wähnt. In den anderen Städten befürchtete man vielleicht, daß es bei wenigen Zeugen und in der Dunkelheit eher zu falschen Beobachtungen und Falschanzeigen kommt.

c) Veritas scabinorum

Ein weiteres Beispiel für die Rationalisierung des städtischen Beweisrechts ist die *veritas scabinorum*, ein Inquisitionsverfahren, wobei zumeist zwei Schöffen die Untersuchung führten, auf deren Grundlage die Schöffenbank sodann ihr Urteil fällte. Im Augsburger Stadtrecht ist eine solche Funktionsteilung zwischen Urteilern und Richtern verankert, wobei das Urteilergremium aus eigens dazu bestellten *urbani*, welche gleichzeitig herausragende Dinggenossen waren, bestand. Das braucht nicht weiter zu verwundern, da Burggraf und Vogt gewohnheitsmäßig nach dem Recht der Bürger, dem eigentümlichen städtischen Recht richteten, das seine Quelle in den Rechtssprüchen der Gerichtsbeisitzer hatte.⁶⁰

Mit diesem wahrheitsforschenden Beweisverfahren ging auch eine Intensivierung von öffentlicher Herrschaft einher.⁶¹

2. Stadtrechte des späten 13. und 14. Jahrhunderts

Die Stadtrechte des 13. und 14. Jahrhunderts zeigen eine erhebliche Ausbreitung des Zeugenbeweises bei nach wie vor deutlichem West-Ost-Gefälle. Der Zwei-Zeugen-Beweis wird häufig auf Unzucht und Frevel, d. h. leichtere Straffälle angewendet, die für gewöhnlich in die Kompetenz des Rates

⁵⁷ Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 12 f.

⁵⁸ Medebach (1165), Bern und Passau (1225).

⁵⁹ Enns (1212), Wien (1221), Hamburg (1270), vgl. Jansen (wie Fn.27), S. 119.

⁶⁰ Vgl. Schorer (wie Fn.4), S. 31.

⁶¹ Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 15 f., so führte Phillip von Elsaß dieses Verfahren in den bedeutendsten Handelsstädten seiner Grafschaft ein und gestaltete die stadtherlichen Schöffengerichte zu einträglichen Herrschaftsinstrumenten um, da er eine neu eingeführte Buße von 60 Pfund als nunmehr öffentliche Geldbuße kassierte.

fielen. Welche Anforderungen für die mit Todesstrafe sanktionierten Verbrechen gestellt wurden, bleibt häufig unklar.⁶²

Allerdings machen die späteren Stadtrechte vorherrschend den Eindruck eines gänzlich kasuistischen, unübersichtlichen Beweisrechts, das selbst rückläufige Tendenzen in Kauf nimmt, da z. B. im Freiburger Stadtrecht in einem Zusatz (noch vor 1218) bei nächtlicher Verwundung oder Verwundung in der *Taberna* dem Beklagten das Recht auf Zweikampf eingeräumt wird.⁶³

Allgemein kann gesagt werden, daß rationale und irrationale Beweismittel nebeneinander zur Anwendung kommen, wobei die irrationalen Beweismittel nur dem gut beleumundeten Beklagten gestattet werden. Auch werden die eigenen Bürger beweisrechtlich privilegiert, indem Fremde nicht gegen sie aussagen oder sie zum Zweikampf herausfordern können.⁶⁴ Auch ist die Buße für die Verletzung eines Fremden niedriger, bzw. die Strafe für die Verletzung eines Bürgers durch einen Fremden fällt härter aus.⁶⁵

Weit stärker der Wahrheitsermittlung entgegengestellt hat sich aber das ständische und genossenschafts-gruppenbezogene Denken im Gerichtswesen und in der Gerichtsverfassung, welches es z. B. unmöglich macht, daß ein angesehener Bürger durch einen Knecht überführt wird. Mit zunehmender obrigkeitlicher Macht des Rates hat der Zeugenbeweis im 14. Jahrhundert aber seine ständische Bindung und damit auch formale Schutzgarantien eingebüßt.⁶⁶ Von einer rationalen Durchbildung des Beweisrechts kann man aber trotz allem noch nicht sprechen. Darüber hinaus wenden insbesondere die Städte des sächsisch-magdeburgischen Rechtskreises noch weitgehend die Beweisregeln des Sachsenspiegels an. Dieser läßt den Zeugenbeweis im Wesentlichen nur in Form des Gerichtszeugnisses und des Nachbarzeugnisses zu. Im Bereich der Straftat stehen zur Überführung des Täters nur die Formen der handhaften Tat zur Verfügung, unter bestimmten Voraussetzungen muß sich der Beklagte dem Zweikampf stellen, ansonsten steht ihm der Reinigungseid zu. Eidesunfähige unterliegen dem Gottesurteil.⁶⁷

Im strafrechtlichen Bereich bestimmen also die irrationalen Beweismittel das Bild. Der Grund dafür ist, daß Privatzeugen und insbesondere Zufallszeugen vom klägerischen Beweis ausgeschlossen sind, was sich durch Mißtrauen gegen den privaten Zufallszeugen sowie allgemein der Geringschätzung der

⁶² Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 16 f.

⁶³ Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 19 f.

⁶⁴ Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 21, mit dem Beispiel aus dem Freiburger Stadtrechts von 1293.

⁶⁵ Vgl. Jansen (wie Fn.27), S. 88 f.; Schuster (wie Fn.19), S. 257.

⁶⁶ Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 24, mit einem Beispiel aus dem Frankfurter *Baculus Iudicii*, das im 14. Jahrhundert im Verfahren wegen Frevels ausdrücklich sämtliche Augenzeugen zur Überführung zuläßt.

⁶⁷ Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 25 f.

Zeugenaussage erklären läßt. Es geht also hier nicht um die Gegenüberstellung irrationaler und rationaler Beweismittel, sondern um die Konfrontation zweier gegensätzlicher Auffassungen von Verfahrensgerechtigkeit.⁶⁸

So zwingt der Zeugenbeweis des Klägers im Magdeburger Recht den Beklagten zu erschwerter Eidesleistung und stellt somit eine städtische Neuerung gegenüber dem Landrecht dar. Der Grundsatz, daß sich der unbescholtene Beklagte in Sachen, die ihm an Ehre, Leib und Leben gehen, mit seinem Eid verteidigen darf, sofern er nicht in handhafter Tat betroffen wurde, entspricht zu Beginn des 14. Jahrhunderts noch den Rechtsverhältnissen vieler Deutscher Städte.⁶⁹ Damit spiegeln die Beweisregeln dieses Zeitraums das Spannungsverhältnis zwischen dem Bedürfnis nach wirksamer Verbrechenverfolgung einerseits und Wahrung gewisser Verfahrensgarantien für den unbescholtenen, gut beleumundeten Beklagten andererseits wider.⁷⁰ Das Opfer einer Straftat konnte, mußte aber nicht Klage erheben. Tat es dies, prüfte der Rat durch Verhöre der Beteiligten die Grundlagen der Beschuldigung und strafte dann den Täter, bzw. wenn sich die Anschuldigung nicht erwies, den nun zum Denunzianten gewordenen Ankläger.⁷¹ Neben die Privatklage trat eine Neuerung im Verfahrensrecht, das Offizialverfahren. Wenn sich bei Vorliegen eines Totschlags kein privater Kläger fand, der die Klage gegen den Täter betrieb, dann konnte der Richter nach Nürnberger,⁷² Wipperfürther⁷³ und Kölner⁷⁴ Stadtrecht selbst die Klage erheben und dadurch das Verfahren in Gang setzen.

V. Gerichtszuständigkeit

In der Regel mußte, wer eine Stadt gründete, wenigstens Inhaber gräflicher Gerichtsrechte sein. Die Stadt verfügte nämlich unter dem Vogt oder Schultheißen über ein dem gräflichen gleichwertiges Gericht, war also aus der Grafschaft eximiert und hatte praktisch die Stellung einer Immunität.⁷⁵

⁶⁸ Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 31.

⁶⁹ Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 33 f., mit Beispielen aus dem Hamburger Stadtrecht von 1270 und dem Eisenacher Stadtrechtsprivileg von 1283.

⁷⁰ Nehlsen-von Stryk (wie Fn.51), S. 37.

⁷¹ Schuster (wie Fn.8), S. 63.

⁷² Vgl. Spieß, Die Konkurrenz zwischen städtischer und stadtherrlicher Strafgerichtsbarkeit im 13. und 14. Jahrhundert anhand Nürnberger und Speyerer Rechtsquellen, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 98 (1981), S. 294 f.

⁷³ Vgl. Jansen (wie Fn.27), S. 106.

⁷⁴ Vgl. Frenz (wie Fn.13), S. 140 f., wo es um den großen Kölner Schied aus dem Jahre 1258 geht.

⁷⁵ Vgl. Kroeschell (wie Fn.5), S. 224.

1. Hochgerichtsbarkeit

Wollte eine Stadt die Todesstrafe verhängen, benötigte sie dazu die Hochgerichtsbarkeit (Blutbann). Diese steht (aufgrund königlicher Verleihung) grundsätzlich dem Landesherren zu, der sie seit dem Statutum in favorem principum (im Jahre 1231/2) als eigenes Recht weiter verleihen kann.⁷⁶

Nach dem Stadtrecht von Augsburg von 1156 besaß der Vogt die hohe Gerichtsbarkeit, die ihm vom König verliehen wurde. Der Vogt mußte dreimal im Jahr echte, ungebundene Dinge abhalten. Er hatte nach dem Recht der Bürger zu richten, und zwar über Frevel (typische Blutbannfälle), bei Rechtsverweigerung oder -verzögerung durch Bischof oder Burggraf und über Delikte, bei denen ein Zweikampf erforderlich war. Außerdem war der Vogt Blutrichter über andere mit dem Tode oder Verlust von Gliedmaßen bedrohte Sachen.⁷⁷

2. Niedergerichtsbarkeit

Das Niedergericht ist hingegen für Klagen um Schuld und bewegliche Sachen sowie für leichtere Straffälle zuständig. Den Ausgangspunkt bildet wohl die Aussonderung einfacher Sachen aus dem Grafengericht bereits im Frühmittelalter. Im 13. Jahrhundert steht das Niedergericht allgemein dem Landesherren zu. Danach geht es weitgehend auf die Grundherren über (Patrimonialgericht). Die genaue Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt zeitlich-räumlich nicht gleichmäßig.⁷⁸

Der Bischof von Augsburg richtete ungefähr seit dem 10. Jahrhundert als Stadtherr im Bereich der Stadt über die Fälle der Niedergerichtsbarkeit. Der König bestätigte dem Bischof seine Stadtherrschaft im Stadtrecht von 1156, versuchte aber gleichzeitig, dessen Macht zu begrenzen. Der Bischof setzte als seinen Vertreter im Vorsitz des Gerichts den Burggrafen (*prefectus*) ein. Der Burggraf hatte täglich Gericht zu halten, wobei die Rechtsprechung nach städtischem Gewohnheitsrecht erfolgte. Er entschied über alle Sachen, die mit Bußen zu begleichen waren und nicht dem Vogt vorbehalten waren (sog. *causae minores*). Die festgesetzten Bußen fielen dem Bischof als obersten Gerichtsherrn zu.⁷⁹

⁷⁶ Köbler (wie Fn.4), S. 236 („Hochgerichtsbarkeit“).

⁷⁷ Vgl. Schorer (wie Fn.4), S. 8 ff.

⁷⁸ Köbler (wie Fn.4), S. 398 („Niedergericht“).

⁷⁹ Vgl. Schorer (wie Fn.4), S. 24 ff.; Rüping (wie Fn.2), S. 11.

Nach der Verdrängung des Bischofs aus seiner Position als Stadtherr schützte der Vogt zusammen mit dem Rat den Stadtfrieden.⁸⁰

3. Ratsgerichtsbarkeit

Der Rat bringt in verschiedenen Städten die klassische Gerichtsbarkeit in seinen Kompetenz- und Einflußbereich, so daß Zuständigkeits- und Legitimationsfragen sich in der Strafrechtspflege überschneiden und verflechten.⁸¹

In Augsburg entwickelt sich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine eigenständige Gerichtsbarkeit des Rates, und zwar im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Schiedsgerichtsbarkeit und der Sühngerichtsbarkeit, die sich langsam aus der Teilnahme des Rates an Gericht und Administration des Vogtes herausbildete.⁸²

Es kam vor, daß der Rat Straftaten, die im Stadtrecht bereits mit einer Sanktion bedroht waren, mit einer weiteren Sanktion belegte. In diesem Fall standen städtische und stadtherrliche Straferichtsbarkeit quasi nebeneinander. Sie folgten aber verschiedenen Verfahren, da für das alte Stadtrecht das Privatklageverfahren galt, während auf das neue Satzungsrecht das Akkusationsverfahren angewendet wurde. Beide Verfahren laufen aber vor dem Rat als Gericht ab.⁸³

Für den Fall eines Totschlags hatte der Stadtrat in Nürnberg durch Satzung eine Geldbuße von 100 Heller und 10 Jahre Stadtverweis angedroht und gleichzeitig gesagt, die „Schwörgesetze“ sollten der Kompetenz des Richters und des Klägers keinen Abbruch tun. Die Nichttangierung von Kläger und Richter war den Bürgern so wichtig, daß sie es wiederholt betonten: *Und mit disen gesetzten sol dem rihter und dem clager ir altes rehten niht abe sein genomen.*⁸⁴

Erst der Erwerb des Gerichts durch die Stadt beseitigte das Nebeneinander, wonach bestimmte beweisrechtliche Regeln im stadtrechtlichen Prozeß nur für gewillkürtes Recht gaten, nicht aber für altes Recht.⁸⁵

⁸⁰ Schorer (wie Fn.4), S. 74.

⁸¹ Bader/Dilcher (wie Fn.8), S. 645.

⁸² Vgl. Schorer (wie Fn.4), S. 90 ff.

⁸³ Vgl. Spieß (wie Fn.72), S. 305 f.

⁸⁴ Spieß (wie Fn.72), S. 296.

⁸⁵ Dilcher (wie Fn.41), S. 33.

VI. Zusammenfassung

Da die Quellen kaum etwas über die Strafpraxis zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort aussagen, bleibt die Frage nach der Praxisnähe von Strafbestimmungen in Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts letztlich für jeden Text unbeantwortbar.⁸⁶

Daß es in den Stadtrechten primär um die Wahrung von Frieden, Gemeinwohl und Gerechtigkeit geht, und nicht um das Strafen an sich, zeigt die große Anzahl der dort aufgeführten Geldbußen, sowie die teilweise bestehende Möglichkeit der Ablösbarkeit peinlicher Strafen.

Trotz der Einführung von rationalen Beweismitteln in vielen Stadtrechten kann m. E. noch nicht von einer Durchrationalisierung des Verfahrens- und Beweisrechts gesprochen werden, da die rationalen Beweismittel meist nur den gut beleumundeten Bürgern zustehen, während Auswärtige oder geringgeschätzte Personen weiterhin z. B. auf den Zweikampf zum Beweis ihrer Unschuld angewiesen sind. Insofern behindert das städtische gruppen- und standesbezogene Denken eine konsequente, auf Erforschung der Wahrheit gerichtete Tataufklärung.

An vielen Stellen sind Ansätze eines öffentlichen Strafanspruchs erkennbar, so z. B. in der Einführung des Offizialverfahrens, aber auch da, wo Gerichte bzw. die politischen Machtinstanzen einer Stadt Konfliktlösungsbefugnisse explizit monopolisieren, d. h. der Sphäre des Parteienausgleichs jenseits der Gerichte und auch konkurrierenden Gerichten bewußt entziehen.⁸⁷

Die für den Fall des Friedensbruchs neben der Zahlung an den Verletzten zu zahlende Buße an den Gerichtsherrn oder die Stadt wandelt die ursprünglich rein private Buße in eine Art öffentliche Ungehorsamkeitsbuße. Die mittelalterliche Stadt hat durch ihre bürgerliche Eidgenossenschaft und die ausgewogene Anwendung und Verknüpfung von Gewohnheitsrecht mit Landrecht und selbst geschaffenem Willkürrecht einen Friedensbereich hervorgebracht, der einen wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung ermöglichte und letztendlich den Weg zum heutigen Gewaltmonopol des Staates, verbunden mit seinem Strafanspruch gegen den Übertreter seiner Gebote, vorzeichnete.

⁸⁶ Frenz (wie Fn.13), S. 115.

⁸⁷ Vgl. Frenz (wie Fn.13), S. 135.

Das Strafsystem im gemeinen karolinischen Strafrecht

Kathrin Hammon

Friedrich-Schiller-Universität Jena

I. Einleitung

Jede Zeit besitzt ihr eigenes Verständnis von Recht und Strafe. Heute spricht man von der „Straftat“ als Voraussetzung für die Strafe eines Straftäters, weil dieser die Ordnung des positiven Rechts verletzt hat. Die Terminologie früherer Zeiten lässt indes die Schlussfolgerung zu, dass der Begriff der Strafe und die Bestrafung von Menschen auf einem anderen Selbstverständnis beruhen. Im Zusammenhang mit den Räuberbanden des 19. Jahrhunderts sprach man von „Bösewichtern“ und ihren „Untaten“. Das Mittelalter prägte den „Maleficanten“, der durch die „Maleficia“ die heilige Ordnung störte, was durch eine Sanktion (sanctus = heilig) gesühnt werden musste.

Die Constitutio Criminalis Carolina (im folgenden: Carolina) entsteht in einer „krisenhaften Übergangsnatur“¹ zweier Zeitalter: dem ausgehenden Mittelalter und der beginnenden Neuzeit. Sie stellt zugleich das Ergebnis der gegen Ende des 15. Jh. einsetzenden Reformbestrebungen auf den Gebieten des Strafverfahrens und Strafrechts dar. Mit der Carolina versuchte die Reichsgesetzgebung der zunehmenden Rechtszersplitterung und der durch den deutschen Partikularismus verstärkten „Verwilderung“ der Strafrechtspflege entgegenzutreten.²

Die Carolina trägt ihren deutschen Titel „Peinliche Gerichtsordnung“ deshalb, weil ihre Strafen auf Pein – Schmerzen – ausgerichtet waren, was ihr den Vorwurf der Grausamkeit einbrachte.³ Ziel dieses Beitrages ist es, die der Carolina zugrundeliegende Strafauffassung zu skizzieren, ihre Strafen darzustellen und zu überprüfen, ob der erhobene Vorwurf der Grausamkeit in seiner Allgemeinheit bestehen bleiben kann.

¹ E. Schmidt, Die Carolina, ZGR GA 53 (1933), S. 1 ff. (2).

² Vgl. E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 5 f.

³ R. van Dülmen, Theater des Schreckens, München 1995, S. 7.

II. Sinn, Wesen und Zweck der Strafe in der Carolina

Das deutsche Mittelalter hat in der Strafe wesentlich ein Recht der verletzten Privatperson gesehen, nicht des Staates.⁴ Das aus dem Alten Testament stammende Zitat „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (Fünftes Buch Moses 19,21) spiegelt hierbei den „Gedanken rächender Vergeltung der Tat“⁵ wieder. Besonders bei den Tötungsdelikten wurde dem Vergeltungsstreben im Wege der Blutrache freien Lauf gelassen und dabei die begrenzende Funktion des Talionsprinzips auf die Zufügung eines gleichwertigen Übels aus den Augen verloren. Um eine Loslösung der Strafe aus dieser Sphäre bemüht sich im Mittelalter sowohl das Christentum als auch die obrigkeitliche Gewalt, die mit der Strafe zugleich öffentliche Interessen verbindet, so insbesondere Abschreckungs-, Besserungs- und Sicherungszwecke.⁶ So lässt sich die Strafe in diesem Zeitalter von zwei ungleichen Richtungen her betrachten: von der christlichen Sühne- und Bußlehre als auch von der Idee der Heiligkeit und Hoheitlichkeit des Rechts.⁷

Die Strafauffassung der Carolina indes beruht auf dem Gedanken, dass die Strafe „auss lieb der gerechtigkeit und vmb gemeynes nutz willen zu ordnen vnd zu machen“ sei (Art. 104 CCC). Damit wendet sie sich zum einen gegen die privatrechtliche Straf- und Verbrensauffassung, zum anderen gegen die das ausgehende Mittelalter prägende Willkür- und Lynchjustiz.⁸ Zum ersteren sei angemerkt, dass die Carolina zwei Formen der Verfahrenseinleitung unterscheidet: die Privatanklage (Art. 11 ff. CCC) und das Vorgehen von Amtswegen (z.B. Art. 6-10 CCC).⁹ Die Fortsetzung des Verfahrens erfolgte dagegen stets von Amtswegen.¹⁰ Beide Prozessformen tragen damit dem Grunde nach inquisitorischen Charakter, zumal beide Verfahrensformen unter den Voraussetzungen der Art. 45 ff. CCC zur Anwendung der Folter führen können.¹¹ Anzumerken ist, dass die Carolina zudem alles vermeidet, um einen privaten Ankläger frei und unbeschränkt über den Prozess bestimmen zu lassen. Der Privatankläger gerät u.a. in die Gefahr, einem freigesprochenen Angeklagten Ersatz leisten zu müssen. Durch die ihm auferlegte Pflicht zur Sicherheitsgewährung zeichnet sich die Tendenz ab, die Strafverfolgung unter

⁴ G. Radbruch, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Stuttgart 1975, S. 5.

⁵ E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 12.

⁶ Ebenso.

⁷ E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 13.

⁸ E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 14.

⁹ Strittig ist indes, welche Prozesseinleitungsform die Vorherrschende ist, siehe dazu: Rüping, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl., München 1998, Rn. 133; Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., München 1999, Rn. 391.

¹⁰ Vgl. G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 17.

¹¹ Schmidt, Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1983, S. 177, 195.

obrigkeitliche Autorität zu stellen und zur Wahrung öffentlicher Zwecke einzusetzen.¹² Im 16. Jh. erscheint der Strafzweck daher als „öffentliche Demonstration souveräner und kollektiver Macht“,¹³ d.h. sowohl die Autorität des Fürsten als auch die der Gemeinschaft sollte den Körper des Missetäters zeichnen. Öffentliche Bestrafung nicht zuletzt deshalb, weil das restliche Verfahren im Geheimen stattfand.¹⁴ Darüber, was die Carolina aber unter dem Begriff der Strafe verstand, besteht indes weiter Unklarheit, weil eine Unterscheidung zwischen der aufkommenden „Idee der sozialen Funktionsmöglichkeit“¹⁵ der Strafe einerseits und der Rache der Gemeinschaft andererseits noch schwer gelingt.¹⁶ Daher erschiene es auch verfehlt, ihr Verhältnis zur Strafe mittels der modernen Strafauffassungen erklären zu wollen und damit die Eigenart ihrer Entstehungszeit zu übergehen.¹⁷ Bemerkenswert ist jedoch, dass der Carolina auch die spezialpräventive Sicherungsstrafe“ bereits bekannt war (Art. 128, 176 CCC).¹⁸ So spricht die Überschrift des in seinen Einzelheiten umstrittenen Art. 176 CCC beispielsweise von „straff oder versorgung von personen“, womit deutlich wird, dass es sich hier eigentlich nicht um eine Strafe, sondern um eine Sicherungsmaßregel handelt.¹⁹ Zu beachten ist weiterhin, dass das Verhängen von Strafen bereits bei der richterlichen Obrigkeit lag, soziale Gruppen jedoch mit unterschiedlicher Intensität verfolgt und bestraft wurden. Dominant richtete sich die Strafpraxis gegen mobile Randgruppen und Unterschichten.²⁰

Das moderne Strafrecht verbietet dem Gesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit unbestimmte Strafandrohungen sowie dem Strafrichter eine analoge Gesetzesanwendung. Die Carolina hingegen gestattet dem Richter in zahlreichen Fällen, ohne genauere Angabe der Strafe, nach Gelegenheit der Person und Sache zu strafen und peinliche Strafen nicht nur in den Sachen, in denen „unser Kaiserlich Recht“ sie vorsieht, sondern auch in „derselben gleichen“ anzuwenden (Art. 104 CCC).²¹ Damit wird die Person des Richters als Garant für die Durchsetzung und Einhaltung der Gerechtigkeitsidee zum Wahrer und Bewahrer dieser Straffidee.²² Folgerichtig, da die Carolina sich primär an

¹² E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 26.

¹³ R. J. Evans, *Rituale der Vergeltung*, Berlin 2001, S. 68.

¹⁴ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 51.

¹⁵ E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 14.

¹⁶ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 11.

¹⁷ In diesem Sinne auch: E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 11.

¹⁸ E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 15.

¹⁹ F.C. Schroeder, *Die Bedrohung mit Verbrechen*, in: W. Küper (Hrsg.), *Festschrift für Karl Lackner*, Berlin 1987, S. 665 ff. (668).

²⁰ K. Härter, *Strafverfahren im frühzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation*, in: A. Blauert/ G. Schwerhoff (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte*, Konstanz 2000, S. 459 ff. (479).

²¹ G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 15.

²² E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 15.

den Richter wendet und diesem ein wirkungsvolles Mittel an die Hand geben wollte, um den Einzelfall gerecht zu entscheiden.²³ Letztlich bleibt zu bedenken, dass die Menschen bis ins 18. Jh. hinein der Überzeugung waren, dass in jeder Strafe das Verbrechen noch sichtbar sein muss (sog. spiegelnde Strafen).²⁴ Zudem konnten in der Strafpraxis nur so viele abstrakte Strafvorstellungen aufgenommen werden, wie es noch traditionelle, regional gültige Rechtsvorstellungen zuließen.²⁵ Bestrafung bedeutete daher nicht zuletzt den Ausschluss aus einer sozialen Gemeinschaft. Die Auswirkungen der Strafen allein auf den Täter zu begrenzen, war damit jedoch unmöglich. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Vorstellung *Schwarzenbergs*,²⁶ die Strafe als Mittel zu sehen, das der Gerechtigkeit und dem gemeinen Nutzen zu dienen bestimmt ist, zugleich die Aufgabe enthält, das Strafsystem so anzupassen, dass es der sozialen Entwicklungsstufe der Gesellschaft und deren Vorstellungen über Recht und Gerechtigkeit entspricht.²⁷ Diese Einsicht sollte Leitbild für künftige Gesetzeskodifikationen werden.

III. Das System der peinlichen Strafen

Das peinliche Strafsystem, wie es die frühneuzeitliche Gesellschaft bestimmte, entstand, um sowohl den zunehmenden Verbrechen der Landsknechte, als auch dem Raubrittertum zu begegnen.²⁸ Mitbestimmend für diese Entwicklung war auch, dass die immer wieder verkündeten Landfrieden, d.h. der Ausschluss von Fehden in bestimmten gottgeweihten Bezirken, gar der ewige Landfriede von 1495, nicht eingehalten worden sind. Zudem beanspruchte auch die Obrigkeit durch Ausbau der Territorialstaatlichkeit, die Entscheidung über Leben und Tod selbst zu regeln.²⁹ Das Strafsystem der Carolina war ein für *unsere Vorstellung* grausames Strafsystem. Es darf indes nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Strafakte zum einen keine Willkürakte waren, sondern in ein strenges, von der Öffentlichkeit kontrolliertes Ritual eingebunden waren, das die Strafaktion überhaupt erst legitimierte.³⁰ Zum anderen muss bedacht werden, dass die Häufigkeit und die Öffentlichkeit den

²³ H. de With, *In memoriam Bambergensis und Carolina*, NJW 1982, S. 1440 ff. (1441).

²⁴ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 41.

²⁵ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 11.

²⁶ Die Carolina beruht im wesentlichen auf dem Vorbild der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507, als dessen umstrittener Schöpfer der Hofmeister Johann Freiherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg gilt. Mittelbar sind die Verfasser und Quellen der Bambergensis daher auch die der Carolina. Zum Streit, inwieweit Schwarzenberg an der Schaffung der Bambergischen Halsgerichtsordnung und der Carolina Anteil hat, siehe: F.C. Schroeder, *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.*, Stuttgart 2000, S. 139.

²⁷ Vgl. E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 17.

²⁸ Vgl. R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 180.

²⁹ Ebenso.

³⁰ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 181.

Vollzug der Strafen zu einem gewohnten Schauspiel machten: „der lichte Galgen schaute mit unangezweifelter Selbstverständlichkeit von seiner freien Höhe in das Alltagsleben auf Markt und Straßen“.³¹ Auch musste die Strafe die Grässlichkeit des Verbrechens wiederspiegeln, durch sie wurde es erkannt, abgeurteilt und gestüht.³² Nicht zuletzt handelte es sich gleichzeitig um exemplarische Strafen, d.h. durch sie wurden all diejenigen, die dasselbe Verbrechen unentdeckt begangen haben, mitbestraft.³³ Auch darf nicht vergessen werden, dass mit dem Strafsystem der Carolina das Recht der Fehde und Blutrache, mithin alles, was an private Rache und Vergeltung erinnerte, ausgeschlossen worden ist.³⁴ Jedoch darf hierbei nicht verkannt werden, dass in der Lebenswirklichkeit die Strafen weiterhin durch Geldleistungen ablösbar waren.³⁵ Zudem erfuhr das System der grausamen Strafen durch ein häufig angewandtes Gnadenbitten eine Milderung.³⁶ Der Begriff der Grausamkeit relativiert sich weiterhin, wenn man sich die von *Radbruch* gestellte Frage vor Augen hält, ob „die Volksleidenschaft [...] welche die grausamen Exekutionen umgab und trug [...] nicht menschlicher als die geschäftsmäßige Kältherzigkeit, mit der ein ungleich milderer Strafrecht heute gehandhabt wird“, ist?³⁷ Zunächst erscheint es schwierig, Vergleiche zwischen einer frühneuzeitlichen Straffidee, die durch den Glauben an ein Leben nach dem Tod und an das Übernatürliche definiert war, und der Bedeutung der Strafe in Deutschland und anderen europäischen Ländern nach 1900 anzustellen, und über ihr Maß an Grausamkeit zu urteilen.³⁸ Andererseits erweist es sich auch als ein wenig selbstgefällig zu sagen, dass heute staatliche Macht begrenzt ist und Halt machen muss vor dem Grundrecht auf Leben und der Unantastbarkeit der Menschenwürde. Gerade das 20. Jh. - beispielhaft sei das revolutionäre Russland, das nationalsozialistische Deutschland, der Irak, Chile und Serbien genannt - hat ein Ausmaß an Grausamkeit erreicht, das „alles in den Schatten stellt, was uns in den Rechtstexten des frühneuzeitlichen Europas begegnet“.³⁹

³¹ G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 11.

³² R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 181.

³³ Ebenso.

³⁴ Zum Teil bedeutete dies jedoch auch eine Strafverschärfung, wie E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 16 ausführt.

³⁵ W. Schild, Die Geschichte der Grausamkeit, München 1980, S. 106.

³⁶ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 181.

³⁷ G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 11.

³⁸ So auch R. J. Evans, wie Fn. 13, S. 30.

³⁹ R. J. Evans, wie Fn. 13, S. 30, 31.

1. Todes- und verstümmelnde Leibesstrafen

a) Todesstrafen

Im Vordergrund des Strafsystems der Carolina standen die Strafen an „Leib, Leben oder Gliedern“, d.h. die Todes- und verstümmelnden Leibesstrafen. Um eine willkürliche Verhängung dieser als peinliche Strafen bezeichneten Strafen zu verhindern, ordnet die Carolina in Art. 104 CCC an, dass diese nur in den Fällen, in denen das kaiserliche Recht (= römische Recht) es gestattet, Anwendung finden.⁴⁰ In allen nicht ausdrücklich geregelten peinlichen Fällen, ist es Richtern und Urteilern aufgegeben, ein dem Gesetz am ehesten entsprechendes Urteil zu finden, Art. 105 CCC (sog. außerordentliche Strafen).⁴¹ Aber selbst in der Carolina ist der Grundsatz des Art. 104 CCC durchbrochen worden, z.B. in Art. 121 CCC. Die weitaus am häufigsten vorgesehene Strafe in der Carolina ist indes die Todesstrafe. Allerdings bestätigen empirische Untersuchungen, dass die Todesstrafen weit weniger verhängt worden sind, als es die ältere Literatur zum Strafsystem der Frühen Neuzeit glauben macht.⁴² Vielmehr bestand daneben gleichrangig ein eigenes System von Leibes- und Ehrenstrafen, die seit dem 17. Jh. im Verhältnis zur Todesstrafe sogar quantitativ zugenommen haben.⁴³ Grund dafür war, dass das System der Ehren- und Leibesstrafen eine besonders hohe Kombinationsmöglichkeit für diverse Delikte und Personengruppen möglich machte und so für das gesamte peinliche Strafwesen anwendbar und geeignet war.⁴⁴

⁴⁰ K.-P. Schroeder, Vom Sachsenspiegel zum Grundgesetz, München 2001, S. 54.

⁴¹ G. Kleinheyer, Tradition und Reform in der Constitutio Criminalis Carolina, in: F.C. Schroeder/P. Landau (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, Frankfurt a.M. 1984, S. 7 ff. (13).

⁴² H. Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat, Köln 1997, S. 127.

⁴³ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 62.

⁴⁴ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 64.

Tabelle 1: Angaben aus R. van Dülmen, *Theater des Schreckens*, München 1995, S. 62.

Frankfurt 1562 – 1696 ^a		Würzburg 1769 – 1788 ^b	
Hinrichtungen	andere Straftaten	Hinrichtungen	andere Straftaten
1562 - 1580	91	1769 - 1773	10
1581 - 1600	106	1774 - 1778	6
1601 - 1620	78	1779 - 1783	2
1621 - 1640	28	1784 - 1788	-
1641 - 1660	13		
1661 - 1680	8		
1681 - 1696	16		
	149	1769 - 1773	1186
	180	1774 - 1778	704
	220	1779 - 1783	694
	88	1784 - 1788	861
	45		
	138		
	151		

a) Strafenbuch von 1562 – 1696 in: Stadtarchiv Frankfurt.

b) Nach einer Verbrecherliste von 1769 – 1789 in: StA Würzburg, Hist. Verein Sign. F 611.

Um innerhalb des Anwendungsbereiches der Todesstrafe noch Abstufungen vornehmen zu können, sieht die Carolina eine unterschiedliche Vollstreckung der Todesstrafe vor. Eine zusammenfassende Darstellung findet sich in den Art. 192, 198 CCC. Als mildeste, weil nicht ehrlose Strafe gilt hierbei die Tötung mit dem Schwert, wie sie die Carolina für z.B. Totschlag (Art. 137 CCC) und Raub (Art. 126 CCC) vorsieht. Den ehrlosen Tod am Galgen hingegen erwartete z.B. den Wiederholungsdieb (Art. 162 CCC) sowie den Einbruchsdieb (Art. 159 CCC). Der Unterschied zwischen unehrenhafter und ehrhafter, d.h. die Ehre des Missetäters und seiner Familie, die man häufig zusammen betrachten muss, nicht verletzende Strafen wird besonders im Gnadensystem deutlich. Ziel hierbei war es nämlich nicht, der angedrohten Todesstrafe zu entkommen, sondern vielmehr von der Strafe des Räderns oder des Galgens zur Strafe durch das Schwert begnadigt zu werden.⁴⁵ Die Strafe des Räderns, des Zerschlagens der Glieder mit einem Rad, war fast ausschließlich Männern vorbehalten und für Mord (Art. 137 CCC) und Vergiftung (Art. 130 CCC) vorgesehen. Ein Gnadenerweis war es, den ersten Stoß hierbei gegen den Hals oder das Herz zu führen. Das Rädern als eine der härtesten Todesformen bestand noch bis weit ins 19. Jh. dem Prinzip nach fort, wurde aber nur noch in wenigen Ausnahmefällen vollstreckt. Hierin zeigt sich, dass die Strafpraxis der Gerichte nicht immer mit den in der Carolina vorgesehenen Strafen übereinstimmte.⁴⁶ Grund dafür dürfte u.a. gewesen sein, dass das Heilige Römische Reich Deutscher Nationen mit seinen rund zweitausend selbständigen Staaten nur über wenige reale Vollmachten verfügte, um energisch und dauerhaft in die Angelegenheiten dieser einzugreifen.⁴⁷ Dem Recht in jedem dieser Staaten Geltung zu

⁴⁵ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 109.

⁴⁶ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 111.

⁴⁷ R. J. Evans, wie Fn. 13, S. 67.

verschaffen, wurde durch die in der Vorrede zur Carolina enthaltene sog. salvatorische Klausel zusätzlich erschwert, nach der „Churfürsten, Fürstn und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen vnnnd billichen gebreuchen nichts benommen haben“ soll. So ließ die Carolina eben auch auf Brauchtum und Tradition begründete lokale und regionale Abweichungen zu.⁴⁸ Auch die Person des Missetäters, seine soziale Stellung und die näheren Umstände der Tat blieben stets von Bedeutung. Schild formuliert daher: „Niemals war dieselbe Tat die gleiche, wenn sie von ungleichen Menschen begangen wurde...“⁴⁹ Als die schwerste Strafe sieht die Carolina das Vierteilen vor. Art. 124 CCC bestimmt, dass derjenige, „welcher mit boßhafftiger vertererey mißhandelt, der gewonheyt nach, durch viertheilung zum todt gestrafft werden“ soll. Verräter ist hierbei auch derjenige, der sein Gut oder seinen Landsmann in die Hände eines Feindes spielt.⁵⁰ Zumindest sieht Art. 124 CCC auch vor, dass der Verräter zuvor geköpft werden und danach gleichsam symbolisch gevierteilt werden kann. Vierteilen bedeutet nach Art. 192 CCC, dass der Verurteilte „durch seinen gantzen leib zu vier stücken zu schnitten vnd zerhawen“ ist. Das bedeutete, dass der Delinquent „in horizontaler Lage zu binden, ihm mit einem eigens für diesen Zweck angefertigten großen Messer der Leib in der Mitte aufzuschlitzen und die Gedärme herauszureißen, [...] das Herz oder die Innereien auf den Mund zu schlagen, sodann sein Körper in vier Teile zu zerschneiden und jedes Teil separat an der Landstraße zur Schau zu stellen“ ist.⁵¹

(aa) Lebendigbegraben und Pfählen

Das „weibliche Pendant“ zum Rädern und Vierteilen war die in der Carolina für Kindsmord in Art. 131 CCC vorgesehene Strafe. Als Kindsmörderin gilt, wer ein „kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett“,⁵² tötet. Die Carolina bietet dabei zum ersten Mal eine klare Handhabung, wie die Straftat des Kindsmordes zu verfolgen ist.⁵³ Grund dafür ist, dass im Frühmittelalter die Tötung eines Neugeborenen gegenüber anderen Tötungen milder bewertet wurde, weil das neugeborene und nicht getaufte Kind nicht voll rechtsfähig war.⁵⁴ Unter dem Einfluss des kanonischen Rechts (hier verhindert die Tötung des Ungetauften die ewige Seligkeit) führte die Auffassung des Spätmittelalters dazu, die Kindstötung nicht als milden, sondern vielmehr als einen schärfer zu

⁴⁸ R. J. Evans, wie Fn. 13, S. 61.

⁴⁹ W. Schild, wie Fn. 35, S. 52.

⁵⁰ G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 11.

⁵¹ R. J. Evans, wie Fn. 13, S. 63.

⁵² Strittig ist hierbei, ob neben der erforderlichen Lebendgeburt auch die Lebensfähigkeit Tatbestandsmerkmal ist. Dazu O. Ulbricht, *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, München 1990, S. 18.

⁵³ R. van Dülmen, *Frauen vor Gericht*, Frankfurt a.M. 1991, S. 29.

⁵⁴ K. Kastner, *Der Kindsmord: historische, rechtliche und literarische Aspekte*, NJW 1991, S. 1443 ff. (1444).

bestrafenden Tötungsfall anzusehen.⁵⁵ Dabei interessiert sich die Carolina vor allem für die Aufklärung der Straftat, wie die Art. 35, 36 CCC zeigen, weniger für die Täterin. Allerdings steht das Nichtanzeigen einer vermeintlichen Kindstötung nach dem Wortlaut der Art. 35, 36 CCC noch nicht unter Strafe. Im späten 16. Jh. ändert sich dies.⁵⁶ Nach Art. 131 CCC werden Frauen lebendig begraben und gepfählt. Wenn die Straftat nicht zu oft begangen wurde und um „verzweiflung zuerhüten“ trat an deren Stelle das Ertränken. Das Ertränken diente folglich insbesondere dem „Zweck“, dass sich die Kindsmörderin in ihrer Zerrütetheit und Verzweiflung in Anbetracht der bevorstehenden Qualen des Lebendigbegrabens und Pfählens nicht von Gott abwendet und demütig ihre Strafe erträgt. Ein nachweisbarer Grund für die Häufigkeit des Ertränkens von Frauen bestand weiterhin darin, dass ihre Körper nicht öffentlich zur Schau gestellt und damit gleichsam entehrt werden sollten („propter pudorem“).⁵⁷ Die Pfählung indes erklärt sich aus dem weit verbreiteten Aberglaube heraus, dass der Leichnam von den Toten zurückkehrt (sog. Wiedergängertum).⁵⁸

Hinter der Todesstrafe stand ursprünglich die Idee, die Gesellschaft von dem begangenen Verbrechen zu reinigen; so war beim Lebendigbegraben und Pfählen durch Vernichtung der Kindsmörderin die Tat gesühnt.⁵⁹ Mit dem ausgehenden 16. Jh. aber trat die Abschreckungsidee der Strafe und ihrer Vollstreckung in den Vordergrund. Im Hinblick auf den Kindsmord erklärt sich diese Entwicklung daraus, dass der Kindsmord im Vergleich zu anderen Delikten, die ebenfalls mit der Todesstrafe geahndet wurden, kein Randproblem der Gesellschaft mehr darstellte. Vielmehr war es das Vergehen, das unter Frauen am häufigsten, weit vor der Hexerei, mit der Todesstrafe bestraft worden ist.⁶⁰ In Auswertung der dargestellten Tabelle zeigt sich, dass in einem Zeitraum von rund 170 Jahren, fast die Hälfte aller Frauen wegen Kindsmordes hingerichtet worden sind.⁶¹ Auch wenn diese nur Endurteile wiedergibt und die einzelnen Stufen des Strafverfahrens, so insbesondere die Verbindung zwischen dem Umgang mit der Täterin und ihrer Tat einerseits und der Norm andererseits nicht wiedergeben kann, ist bemerkenswert, dass der mit der Carolina verbundene Wunsch nach stabiler öffentlicher Ordnung trotz abschreckender Strafen nicht erfüllt worden ist.

⁵⁵ Ebenso.

⁵⁶ R. van Dülmen, wie Fn. 53, S. 110.

⁵⁷ W. Schild, wie Fn. 35, S. 197.

⁵⁸ R. J. Evans, wie Fn. 13, S. 63.

⁵⁹ R. van Dülmen, wie Fn. 53, S. 54.

⁶⁰ R. van Dülmen, wie Fn. 53, S. 58.

⁶¹ Angaben von: R. van Dülmen, wie Fn. 53, S. 60.

Tabelle 2: Angaben von R. van Dülmen, Theater des Schreckens, München 1995, S. 63.

	Strafurteile insgesamt	Hinrich- tungen	Frauen		Kindsmord		Diebstahl/ Raub	Mord/ Totschlag	Hexerei/ Zauberei	Ehebruch/ Unzucht
			insgesamt	hingerichtet	insgesamt	hingerichtet				
Frankfurt ¹ 1562-1696 Einwohner: 20 - 23.000	1269	343	295	25	26	18	211	109	3	232
Nürnberg 1503-1743 Einwohner: 30 - 25.000		939		136		67	534	266	8	42
Augsburg ² 1620-1786 Einwohner: 40 - 30.000	177	156	59	49	17	17	82	29	13	4
Danzig 1558-1731 Einwohner: 40 - 70.000	1822	636		148		62	224	198	13	77
Ulm ³ 1594-1636 Einwohner: 21.000	148	102		25		10	51	15	3	14
Memmingen ⁴ 1551-1689 Einwohner: 6.000		119		20		5	11	16	7	14
LV Kyburg/ Schweiz ⁵ 1600-1800 Einwohner:?	243	210		23		11	107	21	4	163

1. Stadtarchiv Frankfurt: Strafbuch. 2. Stadtarchiv Augsburg: 1. und 2. Verzeichnis der Gerichteten. 3. Stadtarchiv Ulm: Urgichtbuch A (6589). 4. Stadtarchiv Memmingen: Urgichtbücher. 5. Staatsarchiv Zürich: B VII 21.1/2.

(bb) Feuer, Wasser, Erde

Durch das Feuer sollte sterben, wer mit dem Feuer gesündigt hatte: der Brandstifter (Art. 125 CCC) und der Münzfälscher (Art. 111 CCC). Unter dem Einfluss der Kirche wird das Verbrennen aber auch für Hexen, die durch ihre Zauberei anderen *einen nachweisbaren Schaden oder Nachteil* zugefügt haben (Art. 109 CCC), Sodomiter einschließlich Homosexueller (Art. 116 CCC) und Kirchenräuber (Art. 172 CCC) in der Carolina angeordnet. In der Zauberei sieht *Schwarzenberg* dabei „nur“ ein Verbrechen gegen den Leib und das Gut der Menschen, d.h. ein Verbrechen gegen Gott ist die Zauberei (noch) nicht. Ein vermeintliches Teufelsbündnis reicht für die Verurteilung zum Feuertod nach der Vorstellung *Schwarzenbergs* (und damit entgegen der damaligen Forderungen der Kanonisten) nicht aus.⁶² Ebenso wie beim Ertränken und dem Lebendigbegraben ging es beim Feuertod um die vollständige Vernichtung des Missetäters. Erst wenn der Missetäter vom Erdboden getilgt war, galt das Verbrechen als gesühnt. Bei diesen Strafen ist evident, dass auch Vorstellungen der Übergabe an die Elemente (Feuer, Wasser, Erde) mitspielen. Ihnen schrieb der Glaube der Menschen reinigende Kraft zu. Alte Rechtsbräuche blieben also weiterhin gültig. War das Verbrechen besonders verabscheuungswürdig, konnte die Todesstrafe durch Schleifen zur Richtstatt und durch Reißen mit glühenden Zangen noch verschärft werden (z.B. Art. 124, 130 CCC).

b) Leibes- und Ehrenstrafen

Außer den Todesstrafen werden in der Carolina fast nur verstümmelnde Leibesstrafen angedroht. So werden beispielsweise einem Kuppler die Ohren abgeschnitten (Art. 123 CCC) und demjenigen, der einen Einbruchsdiebstahl begeht, entweder die Augen ausgestochen oder die Hand abgehackt (Art. 159 CCC). Bei diesen Strafen spielen Vorstellungen der Vergeltung ebenso mit,⁶³ wie sie ein dem Verbrecher auf den Leib geschriebenes Strafenregister darstellen.⁶⁴ Bei Meineid (Art. 107 CCC) z.B. trifft den Täter eine besondere Art der Bestrafung: „...Vnd nach dem imm heyligen Reich eyn gemeiner gebrauch ist, solchen falsch schwerern die zwen finger damit sie geschworn haben abzuhaben, wöllen wir die selbigen gemeine gewonlichen leibstraff auch nicht endern...“ – er erhält die gleiche Strafe, die er als Tat begangen hat (ebenso bei Art. 110, 180 CCC). Hierbei wird erneut deutlich, dass das Prinzip der gleichartigen Vergeltung, der spiegelnden Strafe, Element der Carolina bleibt.

⁶² G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 12.

⁶³ F.C. Schroeder, wie Fn. 26, S. 213.

⁶⁴ G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 13.

Interessant ist, eine Einordnung der verstümmelnden Leibesstrafen im System der Strafen zu versuchen. Sie nur als körperliche Züchtigung zu verstehen, erscheint bedenklich. Körperliche Züchtigung stellt sich eher als Mittel dar, körperliche Schmerzen zu verursachen, ohne dabei schwerwiegende Verletzungen oder gar den Tod hervorzurufen. Die in der Carolina angedrohten Verstümmelungsstrafen sind dagegen sehr wohl geeignet, den Tod hervorzurufen. Sie sind daher dem Bereich der Körperstrafen zuzuordnen. All diese Strafen führten zu Ehrlosigkeit, was zusätzlich dadurch gesteigert worden ist, wenn die Strafe durch einen Scharfrichter, der als Inbegriff der Unehrlichkeit galt, vollstreckt wurde.⁶⁵ Die Ehre und der Ruf eines Menschen waren in den kleinen Dorf- und Stadtgemeinden überaus wichtig, weil sie seine Stellung in der Gruppe bestimmten. Wurde ein Verurteilter daher für lange Zeit oder gar für den Rest seines Lebens aus der Gemeinschaft der ehrlichen Bürger ausgeschlossen, bedeutete das zugleich die Zerstörung seiner Existenz.⁶⁶ Hinzu kommt, dass das Maß der Ehre auch unmittelbare Rechtswirkung hatte, denn ein Ehrloser war ein in seinen Rechten beeinträchtigter Mensch – er durfte z.B. kein Gewerbe betreiben.⁶⁷ Neben der Ehre des Missetäters wurde damit zugleich häufig die Ehre und die Lebensgrundlage der Familie zerstört. Aber auch hier gilt, dass sich aufgrund der Ehrwürdigkeit der ehrbaren Leute, insbesondere Adelige, die Leibesstrafen vorwiegend gegen das einfache Volk inner- und außerhalb der Städte richteten.⁶⁸

Eng, wenn nicht gar untrennbar mit den Leibesstrafen sind die Ehrstrafen im eigentlichen Sinn, die in öffentlich erniedrigender und schimpflicher Form die Ehre des Verurteilten herabsetzen sollten, verbunden. Zu bedenken bleibt aber, dass ihre sanktionierende Wirkung nur solange bestand, wie auch die Gemeinschaft der Strafe eine entehrende Wirkung beimaß.⁶⁹ Die Ehrenstrafen als „rechtliche“ Strafen einzustufen, erscheint daher bedenklich. Sie stellen vielmehr aus der Gemeinschaft wurzelnde soziale Sanktionen dar.⁷⁰ Sie können auch nicht als spiegelnde Strafen im eigentlichen Sinn betrachtet werden, denn die vom Missetäter zu tragenden Gegenstände (Schandmaske, Einsperren in die „Halsgeige“, Aufsetzen der Narrenkappe) sollten nicht seine Missetat zum Ausdruck bringen, sondern den Spott der anderen hervorrufen.⁷¹ Zwar war die Grenze zu den Körperstrafen fließend, die Carolina kennt aber auch unabhängig von der Leibesstrafe die Strafe der Infamie als solche: so z.B. für Kuppelei (Art. 122 CCC). Zu den Ehrenstrafen gehört beispielsweise der Pranger (von prangen

⁶⁵ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 65 f.

⁶⁶ H. Schnabel-Schüle, wie Fn. 42, S. 143.

⁶⁷ W. Schild, wie Fn. 35, S. 212.

⁶⁸ R. van Dülmen, wie Fn. 3, S. 65.

⁶⁹ H. Schnabel-Schüle, wie Fn. 42, S. 143.

⁷⁰ W. Schild, wie Fn. 35, S. 212.

⁷¹ Ebenso.

= drücken), der als Strafform in der Carolina in den Art. 115, 123, 158, 161 CCC vorgesehen ist, und zumeist mit anderen Strafen, vor allem der Landesverweisung, verhängt wurde. Die Prangerstrafe diente zum einen der Abschreckung und Erniedrigung, zum anderen spielte aber auch der Sicherungsgedanke eine wesentliche Rolle.⁷² Durch die Prangerstrafe wurde der Missetäter der Öffentlichkeit bekannt und es ihm damit zugleich erschwert, in das Land, dessen er verwiesen worden war, zurückzukehren. Neben dem Pranger galt auch der sog. Staupbesen, auch Staupenschlag genannt, als zur Ehrlosigkeit führende, häufig verhängte leichte Leibesstrafe. Das Auspeitschen mit Ruten vom Birkenreisig (z.T. auch mit Zacken aus Draht eingeflochten) sah die Carolina u.a. für Maßfälschung (Art. 113 CCC) und Untreue (Art. 115 CCC) vor. Die Zahl der Schläge legt die Carolina jedoch nicht fest. Der Staupbesen wurde zumeist an einem öffentlichen Ort, z.B. dem Pranger durchgeführt und zog zumeist die Landesverweisung nach sich, so dass der Staupenschlag mit seiner entehrenden Wirkung gleich dem Pranger bewusst eingesetzt worden ist, um eine unerlaubte Rückkehr des Delinquenten zu erschweren.⁷³

c) Landesverweisung

In zahlreichen Fällen wird – wie bereits dargestellt – neben dem entehrenden Pranger und den Leibesstrafen die Landesverweisung (eine Adaption der Strafe der relegatio aus dem römischen Recht)⁷⁴ angedroht, z. B. heißt es in Art. 113 CCC, dass der Maßfälscher des „land(s) verboten“ werden soll. Der ewige Landesverweis der Carolina galt als poena ordinaria neben den Fälschungsdelikten auch für Kuppelei zum Ehebruch, Art. 123 CCC, Aufruhr, Art. 127 CCC und den Diebstahlsdelikten der Art. 158 und 161 CCC.⁷⁵ Die Landesverweisung galt daneben als poena extraordinaria, wenn bei einem mit Todesstrafe bewehrten Verbrechen, Milderungsgründe gelten gemacht worden sind.⁷⁶ Der Landesverweis sollte dabei, wie alle anderen Strafen auch, eine abschreckende Wirkung haben. Voraussetzung dafür war jedoch, dass die Strafe auch bekannt wurde. Die Vollstreckung des Landesverweises besaß selbst jedoch keine nennenswerte Öffentlichkeit, der Delinquent war folglich unbekannt und weg. Daraus erklärt sich auch, dass der Landesverweis grundsätzlich in Kombination mit entehrenden Strafen erfolgte.⁷⁷ Die Carolina kennt zwar auch die Landesverweisung selbständig neben Ehren- und Leibesstrafen (z.B. Art. 123 CCC), der entehrende Staupenschlag z.B. erfolgt

⁷² H. Schnabel-Schüle, wie Fn. 42, S. 144.

⁷³ H. Schnabel-Schüle, wie Fn. 42, S. 147.

⁷⁴ H. Schnabel-Schüle, Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit, in: A. Gestrich u.a. (Hrsg.), Ausweisung und Deportation, Stuttgart 1995, S. 72.

⁷⁵ H. Schnabel-Schüle, wie Fn. 42, S. 131.

⁷⁶ H. Schnabel-Schüle, wie Fn. 74, S. 74.

⁷⁷ H. Schnabel-Schüle, wie Fn. 74, S. 76.

nach den Vorstellungen der Carolina aber in den meisten Fällen zusammen mit der Landesverweisung (siehe z.B. Art. 127 CCC „...oder mit ruten gestrichen, vnd auß dem land...“, ebenso Art. 158 CCC). Aber erst in Kombination mit den Ehrenstrafen brachte der ewige Landesverweis den Verlust von Bürgerrecht und Vermögen mit sich.⁷⁸ Allerdings ist zu beachten, dass das Verlassen der Heimat den Verurteilten in die Schar der Bettler und Herumtreiber, d.h. in die untersten Schichten der Gesellschaft einreichte. Damit schuf die in der Carolina häufig angedrohte Strafe des Landesverweises entgegen ihrer Zielsetzung zugleich die Ausgangsbedingungen für weitere Kriminalität.

2. Bürgerliche Strafen und Freiheitsentziehung

Der Gedanke der Sicherungsverwahrung eines Straftäters bis zu dessen offenkundiger Besserung tritt demgegenüber in der Carolina in den Hintergrund. Interessanterweise kennt die Carolina zwar an verschiedenen Stellen das „ewige Gefängnis“, das eine Besserungsmöglichkeit des dazu Verurteilten ausschloss (Art. 176, 195 CCC), die Freiheitsentziehung als Straftat kennt sie aber nur in einem einzigen Fall: Art. 157 CCC (der erste heimliche Diebstahl).⁷⁹ Gedacht ist die „Straftat“ i.S.d. Art. 157 CCC eher als Ersatzfreiheitsstrafe, wenn der Dieb die vorgesehene Geldbuße, das „zispil“, d.h. den doppelten Wert des Gestohlenen nicht leisten kann.⁸⁰ Im Hinblick auf die Inhaftierung im Turm oder Loch stellten die Gefängnisstrafen jedoch eher eine Leibesstrafe als eine Freiheitsstrafe dar.⁸¹ Neben dem „zispil“ in Art. 157 CCC sieht Art. 158 CCC eine „besserung“, d.h. Schadensersatz in Höhe des Vierfachen des Gestohlenen für den Fall vor, dass der erste offene Diebstahl von einer angesehenen Person begangen worden war, von der man annehmen konnte, dass sie vermögend genug war, die „besserung“ zu zahlen. Die Abgrenzung zwischen dem „Bürgerlichen Recht“ i.S.d. Privatrechts vom Strafrecht ist damit noch nicht vollständig gelungen.⁸² Inwieweit die Carolina eine Geldstrafe an den Staat vorsieht, ist zweifelhaft. Zwar spricht Art. 157 CCC auch davon, der „oberkeyt geltbuß“ zu tun, und Art. 215 CCC sieht auch eine Ordnungsstrafe vor, wenn ein Zimmermann dem Galgenbau ohne Krankheit fernblieb. Eine Geldstrafe an den Staat im eigentlichen Sinn kennt die Carolina indes nicht.⁸³ Bemerkenswert erscheint auch, dass die Carolina für zahlreiche leichtere Straftaten selbst überhaupt keine Strafen vorsieht, dafür aber die Einholung eines „vrtheyler

⁷⁸ Ebenso.

⁷⁹ G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 13.

⁸⁰ F.C. Schroeder, wie Fn. 26, S. 212.

⁸¹ G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 13.

⁸² F.C. Schroeder, wie Fn. 26, S. 214.

⁸³ G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 13.

rads“ (z.B. Art. 109 CCC), d.h. eines Rats der Rechtsverständigen anordnet, der die Strafe festlegen sollte. Auf diese Weise gewährleistete sie durch ständigen Austausch von Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis die Fortentwicklung des Rechts.⁸⁴

IV. Die Strafvoraussetzungen der Carolina

Die öffentlichrechtliche Strafauffassung der Carolina hatte auch Auswirkungen auf die Strafvoraussetzungen. Bemerkenswert ist hier vor allem, dass die Erfolgshaftung – „die Tat tötet den Mann“ – in der Carolina durch eine Schuldhaftung abgelöst worden ist.⁸⁵ Danach setzt die peinliche Strafe eine subjektive Beziehung zwischen Täter und Tat voraus.⁸⁶ Dem entspricht es, dass die Carolina – in der ihr eigenen Weise und nicht unter Zugrundelegung des modernen Schuldbegriffs – zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterscheidet. Beispielsweise ist eine Rechtsverletzung dann fahrlässig, wenn sie „wider Willen des thätters“ ist, Art. 146 CCC. Aus der Tatsache, dass die Tat des Täters Werk sein muss, sich als des Täters Werk darstellen muss, folgt weiterhin, dass zufällige Straftaten straflos bleiben müssen, wie Art. 146 CCC bestimmt.

Bedeutungsvoll ist auch, dass Art. 128 und 176 CCC nicht auf die Tat, sondern auf den Täter abstellen. Für die Bestrafung wird hier kein konkret begangenes Verbrechen vorausgesetzt, sondern auf die Gefährlichkeit des Täters und seine Zugehörigkeit zum Gaunertum abgestellt.⁸⁷ Dass die Persönlichkeit des Täters bei der Anwendung der zum Teil wahlweise angedrohten verschiedenartigen Strafen berücksichtigt werden soll, wird an verschiedenen Stellen der Carolina zum Ausdruck gebracht: Art. 162 CCC bestimmt beispielsweise, dass beim dritten Diebstahl der Täter einem Gewaltverbrecher gleich bestraft werden soll. Die besondere Strafbarkeit liegt hierbei also nicht im dritten Diebstahlsfall, sondern in der besonderen Gefährlichkeit des Täters begründet, der unschädlich gemacht werden muss.⁸⁸ Dieser nichtbelehrbare Täter hat sich selbst zum Berufsverbrechertum gehörig charakterisiert, so dass die besonderen Verhältnisse des Täters und die Stellung seiner Person sowie der verursachte Schaden unberücksichtigt bleiben müssen.⁸⁹ Eine Unterscheidung nach der Stellung der Person kennt Art. 162 CCC daher nicht. Anders dagegen Art. 158 CCC: danach kann beim ersten öffentlichen, geringwertigen Diebstahl

⁸⁴ F. C. Schroeder, wie Fn. 26, S. 214.

⁸⁵ K.-P. Schroeder, wie Fn. 40, S. 53.

⁸⁶ E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 19.

⁸⁷ H. Gwinner, Die Carolina und das Gaunertum, in: Festschrift für Gustav Radbruch – Beiträge zur Kultur- und Rechtsphilosophie, Heidelberg 1948, S. 164 ff. (168); E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 21.

⁸⁸ H. Gwinner, wie Fn. 87, S. 170.

⁸⁹ E. Schmidt, wie Fn. 1, S. 20.

an die Stelle der peinlichen Strafe eine bürgerliche gesetzt werden, wenn der Diebstahl von einer „ansehnlichen Person“ begangen worden ist. Eine solche Bestimmung findet sich häufig dort, wo die Tat sowohl vom Berufs- als auch Gelegenheitsverbrecher gleichermaßen verübt wird. Dadurch hat der Richter die Möglichkeit, den Gelegenheitsverbrecher z.B. vor der Todesstrafe zu verschonen, den Berufsverbrecher hingegen mit der „ganzen Härte des Gesetzes“ zu strafen.⁹⁰ In der Literatur wird daher vertreten, dass die Bestimmungen der Carolina auf eine Kategorisierung der Verbrecher ihrer Zeit abzielt.⁹¹ Den Verfassern der Carolina war das Gaunertum, d.h. die Berufsverbrecher ihrer Zeit, in allen Formen und Gefahren vor Augen, so insbesondere mobile Randgruppen (z.B. Gaukler, Bettler, Zigeuner, fahrende Scholaren) und das Raubrittertum. Es ist daher überzeugend, dass die Kriminalität des Gaunertums besonders erfasst werden sollte und auf diese Kategorie von Verbrechern die auf Unschädlichmachung gerichteten wahlweise angedrohten Höchststrafen angewandt werden sollten.⁹²

Daneben darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass über Sanktionen mittels Bittstellung (sog. Supplikation) von Familienmitgliedern, Verwandten, Angehörigen der lokalen Elite oder sogar fremder Adliger bei Staatsbesuchen verhandelt worden ist, auch wenn dies weder in der Carolina noch mittels territorialen Strafprozessverfahrens geregelt worden ist.⁹³ Ein ausgesprochenes Urteil war somit nicht endgültig. Auch kannte die Carolina Strafbefreiungsgründe, z.B. in Art. 150 CCC. Allerdings sind diese nicht an starre Regeln gebunden. Art. 150 CCC nennt z.B. nur Fälle, in denen „die entleibung etwo auß vnstrefflichen ursachen beschehen“. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Tatsache, dass die Person des Täters bei der Strafzumessung berücksichtigt werden sollte, dazu führte, dass auch strafverschärfende, strafmildernde wie strausschließende Umstände in der Carolina vorhanden waren und somit das die Rechtssicherheit gefährdende „Richten nach Gnade“ dem Gesetz nach überflüssig geworden ist. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass die Carolina mit ihrem „Schuldstrafrecht“ vorrangig nicht die Achtung der Persönlichkeit des Einzelnen im Sinn hatte, sondern vielmehr die Möglichkeit erkannte, dass das Strafrecht ein wirkungsvolles Instrument zur Durchsetzung politischer Ziele ist.⁹⁴

⁹⁰ H. Gwinner, wie Fn. 87, S. 169.

⁹¹ H. Gwinner, wie Fn. 87, S. 168.

⁹² Wie hier: H. Gwinner, wie Fn. 87, S. 168.

⁹³ K. Härter, wie Fn. 20, S. 478.

⁹⁴ H. de With, wie Fn. 23, S. 1441.

Gelesen: taz (Die Tageszeitung), 19 April 1995:

Was antwortet man jenen, die sagen: Ich möchte, dass die Tötung meines Mannes, Freundes, Kindes gerächt wird?

„Denen ist klarzumachen, dass der Rechtsstaat diese Art der Rache nicht kennt. Das ganze Strafverfahren beruht darauf, dass die Strafverfolgung aus der Sphäre des Individuums herausgenommen wird und von der Gesellschaft, von nicht beteiligten staatlichen Instanzen übernommen wird. Das ist eine Weiterentwicklung, die ja auch dazu geführt hat, dass die Todesstrafe als direktes Auge um Auge, Zahn um Zahn abgeschafft worden ist. [...]“⁹⁵

Am Anfang dieser Entwicklung steht die Carolina, indem sie die Tendenz prägt, Verbrechensbekämpfung zur öffentlichen, staatlichen Aufgabe zu machen, die Privatanklage zurückdrängt und den Gebrechen der damaligen Strafrechtspflege, die Art. 218 CCC in bezeichnender Weise nochmals aufzählt, entgegentritt. Aufgrund der salvatorischen Klausel kann indes nur von einer faktischen, nicht aber notwendig rechtlichen Geltungskraft gesprochen werden, da es von den Partikulärmächten abhängig war, inwieweit die Carolina im Reich absolute Geltung fand. Grundlage für die Fortentwicklung des Strafrechts können daher nur die Elemente der Carolina gewesen sein, die dem Gerechtigkeitsempfinden ihrer Zeit entgegenkamen. Ihr peinliches Strafsystem blieb dabei dem Grunde nach spätmittelalterlichen Auffassungen, wie insbesondere die Vollstreckungsarten der Strafen zeigen, verhaftet. Es jedoch schlicht grausam zu nennen, erscheint unkritisch und lässt nicht alle Maßnahmen angemessen erfassen. Denn zum Verständnis dieses Systems ist es notwendig, nach dem Grund solcher Unmenschlichkeit zu fragen. Die Carolina entstand in einer Zeit, in der die Freude am Töten und Quälen gesellschaftlich erlaubt, gar angesehen war.⁹⁶ Dass die Lust, gezielt Lebendiges zu quälen und Schmerz zuzufügen i.w.S. sadistischer Natur ist, kann zumindest soweit es um die Beherrschung, die Bemächtigung des anderen und dessen vollständige Unterwerfung geht, bejaht werden.⁹⁷ Der Mensch des 16. Jh. erscheint aus unserer heutigen Sicht nicht nüchtern rational, sondern leidenschaftlich, fast hemmungslos und naiv.⁹⁸ Der Tod selbst war allgegenwärtig und wurde als

⁹⁵ Wolfgang Wieland, Bündnis 90/Die Grünen, Vorsitzender des Republikanischen AnwältInnenvereins.

⁹⁶ W. Schild, wie Fn. 35, S. 93.

⁹⁷ Nach Krafft-Ebing ist Sadismus die Empfindung von Lustgefühlen beim Sehen und Erfahren von Züchtigungen und anderen Grausamkeiten, die an einem Mitmenschen verübt werden. Dabei ist der Sadismus nach verschiedenen Auffassungen in der Literatur mehr oder weniger eng und unmittelbar an die Sexualität gebunden. Dazu: May, Die Anwendbarkeit des § 226a StGB bei einverständlichen sadistischen und masochistischen Körperverletzungen, Kiel 1996, S. 5 f.

⁹⁸ W. Schild, wie Fn. 35, S. 94.

Stufe der menschlichen Existenz akzeptiert – „Gleichgültigkeit, Ergebung, Vertrautheit und Mangel an Privatheit“ zeichneten ihn aus.⁹⁹ „Der Tod war domestiziert worden.“¹⁰⁰ Ein weiterer Grund für die Unmenschlichkeit ist darin zu sehen, dass es zur Zeit der Carolina niemals um den Menschen selbst ging, sondern nur um Gott – der Leib durfte gequält werden, damit die Seele gestärkt und gereinigt wird.¹⁰¹ Das Seelenheil eines Menschen war Ziel allen Strebens, so dass sich auch das Strafrecht daran orientierte. Eine Grundlage für die harten Strafandrohungen stellt beispielsweise das Alte Testament (Buch Numeri 35, 33) dar, wonach Gott das unschuldig vergossene Blut an dem gesamten Gemeinwesen rächt, wenn der Täter nicht gehörig bestraft werden würde.¹⁰² Daraus erklärt sich auch, dass die Carolina in diesem Bereich der gesamten Härte und Grausamkeit der spätmittelalterlichen Strafrechtspflege verhaftet bleibt. Fortschrittlich ist indes, dass sie dennoch über der weit verbreiteten Lynchjustiz ihrer Zeit steht, indem sie die Verbrechen in ihrer verschiedenen Art und Schwere betrachtet und dementsprechend die Strafen abstuft und differenziert.¹⁰³ Auch unterscheidet die Carolina selbständig die Straftaten, die nur „bürgerlicher“ Strafe unterlagen, oder zwar staatlich, aber nicht peinlich zu strafen waren.¹⁰⁴

Das Urteil der Unmenschlichkeit des peinlichen Strafsystems der Carolina bleibt. Dennoch formuliert Schild treffend: „Dieses frühere Verhalten erscheint uns nunmehr vergleichbar dem Wüten von Geisteskranken, weshalb wir es auch gerne mit medizinischen Theorien als Mechanismen der Frustrationsbewältigung und Abreaktion von Angst, Armut oder sexueller Askese erfassen und verständlich machen. Begriffen haben wir die Grausamkeit der früheren Menschen damit aber nicht.“¹⁰⁵

⁹⁹ R. J. Evans, wie Fn. 13, S. 51.

¹⁰⁰ Ebenso.

¹⁰¹ W. Schild, wie Fn. 35, S. 98.

¹⁰² K. Kastner, wie Fn. 54, S. 1444.

¹⁰³ G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 14.

¹⁰⁴ G. Radbruch, wie Fn. 4, S. 16.

¹⁰⁵ W. Schild, wie Fn. 35, S. 100.

Die Entstehung des modernen Strafvollzuges

Elisabeth Remmers

Friedrich-Schiller-Universität Jena

I. Einleitung

Im nachfolgenden Beitrag sollen die wichtigsten Entwicklungslinien für die Entstehung des modernen Strafvollzuges in Deutschland, beginnend vom Mittelalter bis hin zu den Neuerungen im 20. Jahrhundert, aufgezeigt werden. Unter Strafvollzug versteht man die Vollziehung freiheitsentziehender Kriminalstrafen.¹ Im heutigen deutschen Strafrecht zählen hierzu die Freiheitsstrafe (§§ 38 ff. StGB), die Maßregeln der Sicherung und Besserung (§§ 61 ff. StGB), die Jugendstrafe (§§ 3, 17 ff., 91 JGG) sowie im Militärstrafrecht der militärische Strafverstoß (§§ 9 ff. WStG).

II. Strafvollzug im Mittelalter

1. Klosterhaft

Die ersten Belege für die Strafhafte im Mittelalter finden sich nicht im weltlichen, sondern im kirchlichen Bereich und zwar in Form der Klosterhaft. Anfangs stellte diese lediglich eine innerklösterliche Disziplinierungsmaßnahme für ungehorsame Mönche und Nonnen dar, die sich schwerer Vergehen schuldig gemacht hatten. Man sperrte sie in besondere Zellen, die sog. „egastulae“, um Buße zu tun. Später wurde die Klosterhaft auch auf Weltgeistliche und Laien ausgeweitet. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Kirche Bußgewalt für alle Straftaten besaß, da Straftaten zugleich als Sünde galten. Im 16. Jahrhundert wurde der kirchlichen Strafhafte der Boden entzogen.²

2. Weltlicher Bereich

a) Entwicklungen vom frühen Mittelalter bis zum 16. Jahrhundert

Im weltlichen Strafrecht des frühen Mittelalters war im vorherrschenden Kompositionensystem kein Platz für die Freiheitsstrafe. Sie fand hier ihre erste

¹ Günther Kaiser/Hans Jürgen Kerner/Heinz Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl., 1992, S. 1.

² Thomas Krause, Die Entstehung des modernen Strafvollzuges. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, 1999, S. 16 f.

Erwähnung in der fränkischen Zeit vor allem in Form der Kerkerhaft, die man hauptsächlich als Zwangsmittel oder als Gnadenstrafe anstelle einer an sich verwirkten Todesstrafe vor allem bei Hochverrat einsetzte. Vereinzelt begegnete man der Freiheitsstrafe im 8. und 9. Jahrhundert auch als gesetzliche Strafe wie z.B. im Gesetz des Langobardenkönigs Liutprand von 726, in welchem für Diebstahl eine zwei- bis dreijährige Haftstrafe angedroht wird. Teilweise fand die Freiheitsstrafe auch Einsatz bei religiösen Vergehen, was wahrscheinlich auf Einflüsse des kanonischen Rechts zurückzuführen ist.³ Im 14. Jahrhundert kam es zu einer Ausweitung der Freiheitsstrafe in den Städten, wo diese nun immer häufiger angewendet wurde. Zuerst wurde sie lediglich als Ersatzstrafe im Fall der Zahlungsunfähigkeit und später auch als selbständige Strafe bei anderen Delikten angewandt.⁴ Die Haftbedingungen in den Gefängnissen waren meist, auf Grund der spartanischen Ausstattung der Hafträume, der fehlenden Möglichkeiten für die Gefangenen, an die frische Luft zu kommen, der mangelnden Belüftung, der unvorstellbaren Ratten- und Ungezieferplage, der Unsauberkeit und vor allem wegen der starken Luftverpestung durch Fäkalien, äußerst grausam.⁵ Wegen dieser Bedingungen wird die Gefängnisstrafe des Mittelalters mitunter zu den Leibesstrafen gerechnet.⁶ Gegen diese Ansicht wendet z.B. Krause ein, dass jede Gefängnisstrafe mit einer zeitlich begrenzten Dauer dem Verurteilten noch eine Chance gibt und damit den Gedanken der Besserung einschließt. Vor allem aber liegt der spezielle Strafcharakter des Gefängnisses, unabhängig von den Haftbedingungen, in der Freiheitsentziehung und nicht in der Peinigung.⁷

b) Die Rolle der Freiheitsstrafe im Mittelalter

Insgesamt lässt sich für das Mittelalter sagen, dass die Freiheitsstrafe wohl nur von geringer Bedeutung war, währenddessen die peinlichen Strafen bei weitem überwogen. In der Carolina findet die Freiheitsstrafe lediglich an zwei Stellen Erwähnung: einmal als Ersatzstrafe für den Diebstahl in Art. 157 CCC und in Art. 10, 101 CCC in Form des ewigen Gefängnisses, welches der Todesstrafe gleichgestellt war. Hauptsächlich diente das Gefängnis des Mittelalters, wie Art. 11 CCC auch vorschreibt, zum Vollzug von Untersuchungshaft, währenddessen sichernde Maßnahmen nur eine

³ Rolf Lieberwirth, „Freiheitsstrafe“, in: Handwörterbuch der Rechtsgeschichte Bd. 1, 1971, Sp. 1238 (1238-1239); Originalquelle in: Wolfgang Sellert/Hinrich Rüping, Studien und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege Bd. 1, 1989, S. 71 f.

⁴ Christoph Hinckeldey (Hrsg.), Justiz in alter Zeit, Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg o.T. Bd. IV, 1989, S. 350.

⁵ Ernst Boehm, Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozess im Barockzeitalter, in ZStW 61, S. 300 (367-368).

⁶ Lieberwirth, wie Fn. 3, Sp. 1239.

⁷ Krause, wie Fn. 2, S. 18-20.

untergeordnete Rolle spielten.⁸ Die untergeordnete Rolle der Freiheitsstrafe lässt sich auch aus dem von Benedikt Carpzov (1595-1666) beherrschten mittelalterlichen-theokratischen Strafrechtsdenken ableiten. Zweck und Rechtfertigung der Strafe war die Aussöhnung mit der zürnenden Gottheit, die erreicht werden sollte, indem man dem Täter Leiden zufügte.⁹ Die Auffassung, dass die Freiheitsstrafe im Mittelalter eine derart geringe Rolle spielte, ist aber heute nicht ganz unbestritten. Die Freiheitsstrafe taucht zwar lediglich an zwei Stellen der Carolina auf, aber bei der Carolina handelt es sich um eine peinliche Gerichtsordnung, die dementsprechend auch nur auf peinliche Strafen zugeschnitten ist. Landesverweisung und Freiheitsstrafen stellen keine peinliche Strafen dar, darum ist ihre geringe Berechtigung in der CCC nicht verwunderlich. Eventuell war die Rolle der Freiheitsstrafe im Mittelalter gar nicht so unbedeutend wie sie bisher immer dargestellt wurde.¹⁰

c) Die öffentliche Zwangsarbeit – opera publica

Eine erste Neuerung im Bereich der Sanktionen ist mit der Einführung der öffentlichen Arbeitsstrafen, die schon vorher in den italienischen Staaten in Form der Galeerenstrafe praktiziert wurde, zu verzeichnen. Sie wurde erstmalig um 1600 in den deutschen Städten eingeführt. Man setzte die Arbeitsstrafe vor allem bei geringeren Vergehen, wie z.B. einem unordentlichen Lebenswandel, ein. Die Strafdauer war nicht fest bestimmt. Der Rat hob die Strafe dann auf, wenn er den Besserungszweck als erreicht ansah. Die Gefangenen hatten die Aufgabe, Straßen und Plätze zu reinigen und an der Errichtung von Stadtbefestigungen mitzuwirken. Ihre nächtliche Unterbringung erfolgte erst zu Hause, später im Spital.¹¹ Bedeutende öffentliche Arbeitsstrafen waren die Springerstrafe, Karrenstrafe und Festungsbaustrafe.

aa) Springerstrafe in Nürnberg

Erstmals wird die Springerstrafe explizit von Franz Schmidt 1593 erwähnt, eventuell ist sie aber schon seit den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts in Gebrauch.¹² Der Verurteilte, auch Springer- oder Schellenbube genannt, trug um den Hals und an den Füßen je einen Eisenring, wobei am Halsreif Glöckchen angebracht wurden. In Nürnberg erfolgte eine Unterbringung der Gefangenen von Anfang an in einer Anstalt, dem sog. „Bettelstock“.¹³

⁸ Hinckeldey, wie Fn. 4, S. 350 f.

⁹ Sellert/Rüping, wie Fn. 3, S. 254 f.

¹⁰ Krause, wie Fn. 2, S. 21.

¹¹ Krause, wie Fn. 2, S. 22 ff.

¹² Joel F. Harrington, Escape from the Great Confinement: The Genealogy of a German Workhouse, in: The Journal of Modern History 1999, S. 308 (331).

¹³ R. v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe 1. Teil, in: ZStW 18, S. 419 (S. 430 Fn. 53).

bb) Karrenstrafe in Hamburg

Der erste Beleg für die Arbeitsstrafe in Norddeutschland stammt aus Hamburg. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts verurteilte man hier junge Bettler zur „gemeinen Arbeit“. Aufgabe der Gefangenen war die Ausbesserung der Stadtgräben und die Reinigung der Gassen mit extra hierzu bestimmten Karren. Die Gefangenen wurden so an die Karre befestigt, dass sie sich nur in nächster Nähe um diese bewegen konnten. Seit 1609 erfolgte die Verhängung dieser Strafe auch durch reguläre Strafgerichte. Es befanden sich jeweils 9-29 Gefangene im Vollzug, was ausreichend war, um diesen zu organisieren. Die Unterbringung der Gefangenen erfolgte in einem Turm der Stadtbefestigung. Die Gefangenen wurden vom sog. „Zwangsmeister“ bewacht, der meist selbst ein ehemaliger Karrengefangener gewesen ist. Der Zwangsmeister war dem Vorsteher des Karreninstituts, welcher ein Ratsherr war, verantwortlich und musste der Stadtkämmerei Rechnung legen. Die Kämmerei kam für den Unterhalt der Gefangenen auf. Umfasst wurden hiervon neben Kost und Logie auch ärztliche Versorgung sowie der Besuch und die Predigt von zwei Pastoren. Die Verurteilung zur Karrenstrafe erfolgte auf Grund ganz unterschiedlicher Delikte wie z.B. Diebstahl, Ehebruch oder Körperverletzung. Die Karrenstrafe wurde nur an Männern vollzogen, die man peinlich bestrafen wollte, aber nicht peinlich bestrafen konnte. Dies war vor allem dann der Fall, wenn noch Hoffnung auf Besserung bestand.¹⁴

cc) Festungsbaustrafe und andere Formen des opus publicum

Eine weitere Möglichkeit zur Anwendung der öffentlichen Arbeitsstrafe ergab sich aus dem modernen Festungswesen, das ein breites Spektrum an schweren Arbeiten bereithielt.¹⁵ Die Festungsbaustrafe wurde seit dem 17. Jahrhundert gegen Männer, die sich wegen Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit strafbar gemacht hatten, verhängt. Insbesondere wurden Diebe hierzu verurteilt. Die Sträflinge wurden entweder lebenslang oder auf eine bestimmte Zeit zu dieser Strafe verurteilt. Die Gefangenen mussten bei schlechter Kost Schanzarbeit, Karrenziehen, Arbeiten an Festungswerken und Wällen verrichten.¹⁶ Andere Formen der öffentlichen Arbeitsstrafe waren z.B. der Galeerendienst oder auch der Kriegsdienst gegen die Türken.¹⁷

dd) weitere Entwicklung

Im Herzogtum Württemberg erfolgte die Einführung der Zwangsarbeit 1620 und 1627 per Gesetz. Man wollte hierdurch unnötige Kosten vermeiden, wenn

¹⁴ Krause, wie Fn. 2, S. 24 f.

¹⁵ Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, 1995, § 175.

¹⁶ C. Haase, „Festungsbau“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd. 1, 1971, Sp. 1116 f.

¹⁷ Schmidt, wie Fn. 15, § 175.

die Gefangenen nicht selbst für ihren Unterhalt aufkamen. Zusätzlich stellte sie einen Ersatz für Leibesstrafen, die wegen ihrer entehrenden Wirkung einen erneuten Eintritt in die Gesellschaft nicht erlaubten, dar. Im Staupenschlag sah man den ersten Schritt zum Galgen. Durch die Einführung der Zwangsarbeit wollte man es dem Gefangenen möglich machen, nach Verbüßung der Strafe wieder einem normalen Beruf nachzugehen. Teilweise drang die Arbeitsstrafe über die Strafpraxis sowie das landesherrliche Bestätigungs- und Begnadigungsrecht auch in den lüneburgisch-brandenburgischen Raum ein und verbreitete sich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Die Arbeitsstrafe als Sanktion trat nun mancherorts z.T. auch an die Stelle von Todesstrafe und Staupenschlag oder Landesverweisung. Die Gründe für ihre Einführung waren vielschichtiger Art und reichen von religiös-humanitären Erwägungen über eine Neubewertung der Arbeit bis hin zum praktischen Nutzen und ökonomischen Erwägungen.¹⁸

ee) Charakter der Arbeitsstrafe – peinliche Strafe oder Freiheitsstrafe

Umstritten ist, ob es sich bei der öffentlichen Arbeitsstrafe um eine peinliche oder eine freiheitsentziehende Strafe gehandelt hat. Schmidt z.B. sieht im opus publicum eine Leibesstrafe „neuer Art, wenn nicht sogar eine verlängerte Todesstrafe“. Er sieht nicht die Freiheitsentziehung als das entscheidende pönale Moment, sondern vielmehr die harte Arbeitsleistung und die rücksichtslose Behandlung mit der Peitsche bei schmaler Kost.¹⁹ Nach einer anderen Meinung stand bei der Arbeitsstrafe aber nicht die körperliche Peinigung im Mittelpunkt.²⁰ Dieser Ansicht nach liegt der Strafcharakter der öffentlichen Arbeitsstrafe in einer Freiheitsentziehung, verbunden mit einem Arbeitszwang, in die teilweise auch Elemente einer Ehrenstrafe hineinspielen.

Die Bedeutung der Arbeitsstrafe für die Entstehung des modernen Strafvollzuges liegt darin, dass der Besserungsgedanke dieser Strafform nicht völlig fremd war. Dies lässt sich allein schon daraus ableiten, dass anfangs vor allem viele junge Bettler oder auch Straftäter zur öffentlichen Arbeitsstrafe verurteilt wurden. Die Besserung als Strafzweck war aber in keinem Fall straftheoretisch durchgebildet, was mit dem Vorherrschen von Carpzovs Straftheorie zusammenhängt.²¹

¹⁸ Krause, wie Fn. 2, S. 26 ff.

¹⁹ Schmidt, wie Fn. 15, § 175.

²⁰ Krause, wie Fn. 2, S. 28

²¹ Krause, wie Fn. 2, S. 28 f.

III. Die Entstehung der ersten Zuchthäuser in England und den Niederlanden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Wie vor allem von R. v. Hippel feststellte, war die Zuchthausbewegung eine der wesentlichen Ursachen für die Entstehung des modernen Strafvollzuges. Die Anfänge der Zuchthausbewegung liegen in England und den Niederlanden. Das Bestehen früherer Zuchthäuser konnte, wie Hippels Forschungen ergaben, nicht nachgewiesen werden.²²

1. Schloss Bridewell – Ursachen für das Entstehen der Zuchthäuser

Die erste Zuchthausgründung fand 1555 in London statt. Die Gründung der ersten englischen und holländischen Zuchthäuser hat ihre vordergründige Ursache im Anschwellen des Vagantentums in ganz Europa und der damit verbundenen „erstmaligen Entstehung einer proletarischen Massenkriminalität“, die ihren Ausdruck in Betrügereien aller Art bis hin zur Herausbildung gefährlicher Formen des Räubertums fand. In England hing diese Entwicklung mit einer Umstellung der Landwirtschaft von Kornbau auf Weidewirtschaft und Schafzucht, wegen des Anwachsens der lukrativen Textilindustrie, zusammen. Durch die Reformation, mit der die bisherigen Formen der mittelalterlichen Armenpflege zusammenbrachen, verschlechterte sich die Lage.²³ Alle Bemühungen, die Bettler und Landstreicher durch Androhung drakonischer Lebens- und Leibesstrafen von der Straße zu bekommen, scheiterten.²⁴ Den Anstoß der Bettelproblematik anders beizukommen, gab Bischof Ridley (1500-1555) mit einer Rede vor dem König, in der er eingehend dazu mahnte, Arme und Bedürftige stärker zu unterstützen. Der Bischof wies vor allem auf die ungenügende Fürsorge für die Armen hin. König Eduard war ergriffen von diesen Ausführungen, und das Ergebnis dieser Rede war die Gründung von drei Anstalten. Eine davon war Schloss Bridewell, das zur Unterbringung von Vaganten, Huren und Müßiggängern dienen sollte.²⁵ Wie sich schon aus der Gründungsgeschichte ergibt, wurde hier erstmalig eine Besserung der Insassen angestrebt. Was genau unter Besserung zu verstehen ist, lässt sich aus den existierenden Quellen nicht ermitteln. Besonderer Bedeutung wurde aber hierbei

²² Die Behauptung, dass schon 1588 ein zur Kategorie der Zuchthäuser gehörendes „Spinnhaus“ in Nürnberg existiert haben soll, wurde durch Hippels Forschungen widerlegt. Danach wurde 1588 eine umfangreiche Verordnung über den Gassenbettel in Nürnberg erlassen, aus der eindeutig hervorgeht, dass diese Einrichtung lediglich der vorübergehenden Verwahrung, nicht aber der Zwangserziehung oder Bestrafung jugendlicher Bettler diene. Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (429-432).

²³ Gustav Radbruch, Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund, in: Arthur Kaufmann (Hrsg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe Strafvollzug Bd. 10, 1993, S. 97 (97-98).

²⁴ Krause, wie Fn. 2, S. 30.

²⁵ Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (424).

der Arbeit beigemessen, die nötigenfalls auch unter Zwang abzuleisten war.²⁶ Die Einrichtung einer Anstalt zur Verrichtung von Zwangsarbeit stellte eine bisher nicht existierende Neuerung dar. Der Grundgedanke, der Bettelproblematik nicht mit einer Strafe beizukommen, fand seinen Ausgangspunkt in den Ideen der Reformation, was sich allein schon darin widerspiegelt, dass die ersten Anstaltsgründungen von reformierten Lehrern betrieben worden sind. Vor allem die Vorstellungen des Calvinismus spielen hierbei eine große Rolle. Die Sozialethik des Calvinismus beruht auf der von Luther geprägten Berufsvorstellung, dass der Arbeit ein „Abglanz göttlicher Weihe“ zufällt, währenddessen Almosen eine religiöse Abwertung erfahren. Bettel und Trägheit werden somit gänzlich verdammt und ihre Beseitigung soll durch Arbeit und nicht durch Almosen erfolgen. Im Calvinismus gerät die Arbeit zur „innerweltlichen Askese“.²⁷

Die veränderten Vorstellungen von Berufs- und Arbeitsethik finden sich in der Konzeption des Zuchthauses wieder. Derjenige, der sich seiner göttlichen Bestimmung zur Arbeit entziehen will, muss hierzu gezwungen werden. Die Arbeit im Zuchthaus soll keine Freude bereiten, sondern den Gefangenen zur „innerweltlichen Askese“ hinführen. Durch Beugung unter das harte Arbeitsjoch soll das rechte Verhältnis zu Gott wiederhergestellt werden.²⁸

Ob Bridewell überhaupt als eine Strafanstalt anzusehen ist, blieb bis heute fraglich. Aus den wenigen vorhandenen Quellen lässt sich vielmehr ableiten, dass es sich wohl vordergründig um eine Institution der Armenpflege gehandelt hat. Hierfür spricht auch die organisatorische Verbindung mit drei weiteren Armenhospitälern, für die 1577 gemeinsam eine Verwaltungsordnung erlassen wurde.²⁹ Die Hauptbedeutung Bridewells im Bezug auf die Entstehung des modernen Strafvollzuges liegt vielmehr in der Verwirklichung des Zuchthauses als Institution. Vor allem ist es das Prinzip von Abschreckung und Besserung, das für die modernen Freiheitsstrafen charakteristisch ist. Hierin liegt auch das Unterscheidungsmerkmal zu den Strafen des Mittelalters, bei denen das Hauptgewicht auf äußerlicher brutaler Abschreckung und Unschädlichmachung lag, währenddessen hier der Versuch einer Zwangsweisen Erziehung und Besserung erfolgte.³⁰

²⁶ Sellert/Rüping, wie Fn. 3, S. 257.

²⁷ Ausführlich zu den sozialetischen Grundlagen: Max Weber, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, 1947, S. 17 ff.

²⁸ Radbruch, wie Fn. 23, S. 99 (106-109).

²⁹ Sellert/Rüping, wie Fn. 3, S. 256 f.

³⁰ Lieberwirth, wie Fn. 3, S. 1240; Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (426).

2. Amsterdam

a) Entstehungsgeschichte und Gründe für die Entstehung

Die bedeutendste und bekannteste Anstaltsgründung erfolgte 1595 in Amsterdam. Die Entstehung des Amsterdamer Zuchthauses erfolgte während dem „goldenen Zeitalter“ der Stadt. Während dieser Zeit wurden eine ganze Reihe gemeinnütziger Anstalten geschaffen, die man zum Teil in ehemaligen Klöstern untergebracht hatte.³¹ Ob ein Zusammenhang zwischen der Zuchthausgründung von Amsterdam mit der Gründung in London bestand, konnte bis heute nicht nachgewiesen werden.³² Der Unterschied zwischen London und Amsterdam besteht in jedem Fall darin, dass in Amsterdam von Anfang an eine Verbindung zur Strafrechtspflege bestand, wie sich schon aus der Gründungsgeschichte ergibt.³³

Äußerer Anlass für die Entstehung des Zuchthauses war der Fall des 1588 verhafteten 16-jährigen Diebes Evert Jans, der nach der damaligen Rechtsauffassung zum Tode hätte verurteilt werden müssen. Schon seit geraumer Zeit hatte das Gericht Bedenken, bei Diebstahl die Todesstrafe zu verhängen. Darum beschlossen die Schöffen wegen dieses Falles mit dem Rat und den Bürgermeister in Überlegung zu treten, „um ein geeignetes Mittel zu finden, derartige Bürgerskinder in dauernder Arbeit zu halten und dadurch womöglich zu einem besseren Lebenswandel zu erziehen.“ 1589 kam die Sache beim Rat der Stadt zur Sprache. Nach längeren Diskussionen wurde ein Teil des bisherigen Klarissenklosters zur Einrichtung eines Zuchthauses bereitgestellt. Im April 1595 war die Errichtung der Anstalt abgeschlossen und am 3. Februar 1596 wurden die ersten Gefangenen eingeliefert.³⁴ Dem Zweck des Hauses entsprechend war die Wirkung der Strafe nicht entehrend. Die Strafe sollte den Eintritt in die Gesellschaft nicht hindern, sondern erst wieder möglich machen.³⁵ Wie schon oben erwähnt, ist eine Verbindung der Amsterdamer Einrichtung mit der Strafrechtspflege von Anfang an vorhanden, aber auch bei der Amsterdamer Einrichtung steht zunächst die Armenpflege an oberster Stelle.³⁶ Fraglich ist auch, ob das Zuchthaus überhaupt ein Strafmittel dargestellt hat. Dies muss

³¹ Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (438).

³² Krause, wie Fn. 2, S. 34; ablehnend Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (429); Schmidt, wie Fn. 15, bejaht in § 178 einen Zusammenhang auf Grund der engen Handelsbeziehungen zwischen London und Amsterdam, und vor allem wegen der übereinstimmenden Ansichten zur Behandlung von Armut und Arbeit; Radbruch, wie Fn. 23, sieht ebenfalls in Bridewell das Vorbild für Amsterdam, S. 99.

³³ Krause, wie Fn. 2, S. 34; Hellmuth Weber, Die Entwicklung des Zuchthauswesens in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert, in: Festschrift für Adolf Zycha zum 70. Geburtstag, 1941, S. 427 (433).

³⁴ Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (440).

³⁵ Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (442).

³⁶ Krause, wie Fn. 2, S. 35; H. Weber, wie Fn. 33, S. 427 (428).

wohl verneint werden; es wurde vielmehr auch in der zeitgenössischen Literatur als „censura“ oder „disciplina et censura“ angesehen.³⁷ Die Einweisung ins Zuchthaus stellte lediglich eine polizeiliche Präventivmaßnahme dar, für welche die strafrechtliche Verurteilung keine Voraussetzung war; vielmehr sollte eine spätere Verurteilung verhindert werden.³⁸

b) Insassenstruktur

In das Zuchthaus von Amsterdam wurden 3 Personengruppen eingewiesen: 1. Bettler und Vaganten, 2. Straftäter (hauptsächlich Diebe) und 3. Personen, die auf Wunsch der Angehörigen gegen Erstattung des Kostgeldes aufgenommen wurden. Hierbei handelte es sich meist um Jugendliche und Kinder, weshalb 1603 ein eigenes Zuchthaus das sog. „Separate“ oder „Sekrete“ Zuchthaus gegründet wurde.³⁹ Die erste Zuchthausgründung handelte es sich um eine Einrichtung in der ausschließlich Männer aufgenommen wurden, deshalb errichtete man 1597 auch eine entsprechende Anstalt eigens für Frauen, das sog. „Spinhuis“. Dies war zu Anfang lediglich eine Einrichtung für müßiggehende Frauenzimmer, später erfolgte aber auch die Einweisung von Verbrecherinnen.⁴⁰

c) Zuchthausalltag

Hauptzweck dieser Anstalt war, entsprechend der Londoner Einrichtung die Erziehung, was sich schon in deren Benennung als „House of Correction“ oder „Tuchthuis“ widerspiegelt. Das Haupterziehungsmittel der Arbeit war aber nicht nur zur Besserung des Eingewiesenen gedacht, sondern stellte auch eine merkantilistische Erwerbsquelle dar.⁴¹ Dem entsprechend stand ein straffer Arbeitsalltag im Mittelpunkt des Zuchthausalltages. Die Gefangenen wurden bei Arbeitswilligkeit human behandelt; wer sich aber unwillig zeigte, wurde durch Zwangsmaßnahmen diszipliniert. Disziplinarstrafen waren z.B. die Kostschmälerung, welche die bedeutendste der Strafen zur Disziplinierung war, die Fesselung, die körperliche Züchtigung oder auch die Verlängerung der Haftzeit. Eine schwere Strafe war z.B. auch das Streichen mit Ruten oder die Geißelung an einem Geißelpfahl.⁴²

Im Männerzuchthaus war das Farbholzraspeln die wichtigste Arbeit. Wegen dieser Arbeit bezeichnete man das Zuchthaus häufig auch als „Rasphaus“.⁴³ Das Farbholzraspeln wurde gerade deshalb als Arbeit eingeführt, weil nach der

damals herrschenden Auffassung die Arbeit möglichst hart sein musste, um erzieherisch wirken zu können.⁴⁴ Diese Arbeit konnte nur von kräftigen Männern verrichtet werden. Je zwei Häftlinge mussten die Holzstücke mit einer 12 Blätter enthaltenden Säge bearbeiten, bis das Holz zu kleinen Fasern zerraspelt war. Das Arbeitspensum war sehr hoch, es betrug wöchentlich für einen Mann 150 Pfund Holz. Die Hölzer waren so hart, dass sich die Sägen oft bogen und immer wieder neu gefeilt werden mussten. Wer nicht kräftig genug zum Raspeln war, musste Holz zerkleinern, das dann mit einer Mühle gemahlen wurde.⁴⁵

Die Jugendlichen arbeiteten im Webereibetrieb. Sie lernten zuerst billige Stoffe herzustellen und später auch teure. Vom Ertrag der Arbeit erhielten die Gefangenen einen gewissen Anteil, wovon ein Teil für ihre Entlassung zurückbehalten wurde.⁴⁶ Die Frauen wurden dazu angehalten zu nähen, Wollarbeiten zu verrichten und Netze zu spinnen.⁴⁷ Das Leben der Gefangenen war peinlich genau im 2. Teil der Zuchthausordnung geregelt.⁴⁸ Neben der Arbeit sollten die Gefangenen auch durch Unterweisung im Christentum und weltlichen Unterricht zu einem besseren Lebenswandel angehalten werden. An Sonn- und Feiertagen war der Gottesdienst, die sogenannte „Schule“, Pflicht. Vor und nach den Mahlzeiten musste gebetet werden. Weltlichen Unterricht, das Erlernen von Lesen und Schreiben, schrieb die Zuchthausordnung für Jugendliche zwingend vor.⁴⁹

d) praktische Erfolge

Die praktischen Erfolge dieser Maßnahmen fanden schon unter den Zeitgenossen große Beachtung. Das Amsterdamer Zuchthaus genoss einen sehr guten Ruf. Selbst aus Deutschland wurden ungeratene Kinder nach Amsterdam geschickt, um sie zu ordentlichen Gliedern der Sozialgemeinschaft zu erziehen. Amsterdam war ein Vorbild, das vom Ausland bewundert und nachgeahmt wurde.⁵⁰

³⁷ Weber, wie Fn. 33, S. 427 (437 ff.).

³⁸ Krause, wie Fn. 2, S. 39 f.

³⁹ Krause, wie Fn. 2, S. 34.

⁴⁰ Krause, wie Fn. 2, S. 36.

⁴¹ Radbruch, wie Fn. 23, S. 97 (101).

⁴² Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (467-468).

⁴³ Ernst Rosenfeld, Zur Geschichte der älteren Zuchthäuser, in: ZStW 26, S. 1 (1-2).

⁴⁴ Radbruch, wie Fn. 23, S. 97 (100).

⁴⁵ Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (460).

⁴⁶ Hippel, wie Fn. 13 S. 419 (461).

⁴⁷ Hippel, wie Fn. 13 S. 419 (462).

⁴⁸ Genaueres hierzu bei Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (464 ff.).

⁴⁹ Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (463).

⁵⁰ Hippel, wie Fn. 13, S. 419 (470 ff.).

IV. Die Entstehung der ersten Zuchthäuser in Deutschland im 17. Jahrhundert

1. Die ersten Gründungen

Die ersten Zuchthausgründungen erfolgten zunächst in lutherischen Ländern, da die Auffassung der Lutheraner von der Behandlung des Almosen- und des Bettelwesens derjenigen, der Calvinisten im wesentlichen entsprach. Aus diesem Grund fiel die „Zuchthausidee“ hier auf fruchtbaren Boden.⁵¹ Die erste Gründung auf deutschem Gebiet erfolgte 1609 in Bremen unter direktem Amsterdamer Einfluss. 1604 hatte der Rat eine Zuchthausordnung aus Amsterdam erbeten. Genauso wie in Amsterdam stand die Funktion als Strafanstalt zuerst nicht im Vordergrund, sondern wurde erst im 17. und 18. Jahrhundert ausgebaut. Gleiches gilt auch für die zweite Zuchthausgründung in Lübeck von 1613.⁵² Erst in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts kam es erstmals auch zu Gründungen im Binnenland und in katholischen Städten, was darauf hinweist, dass sich die Zuchthausbewegung allmählich von ihren ursprünglichen Wurzeln löst und sich allmählich immer mehr ausbreitet. Wie fast alle Zuchthäuser sind auch diese Gründungen das Ergebnis städtischer Initiativen. Lediglich Preußen stellte hier eine Ausnahme dar, wo durch ein großfürstliches Edikt die Gründung 1686 beschlossen wurde, um die Vorteile, die ein Zuchthaus für die merkantilistische Wirtschaft brachte, auszunutzen.⁵³

2. Entwicklung in Hamburg

Wie gezeigt, stammt die Idee des Zuchthauses aus England und den Niederlanden. Der Strafvollzug spielte hierbei aber nur eine untergeordnete Rolle. Eine neue Entwicklung im Zuchthauswesen vollzog sich in den lutherischen Ländern, wo das Zuchthaus auch allmählich zur Strafanstalt weiter entwickelt wurde, was im Wesentlichen auf der Strafbarkeit des Bettels beruhte.⁵⁴ Dies vollzog sich in Deutschland zuerst in Hamburg. 1618 hatte man hier ein Zuchthaus nach Harlemer Vorbild als eine Kombinationsanstalt von Armenhaus und Zuchthaus eingerichtet.⁵⁵ Dieses Zuchthaus war nicht für Kriminelle bestimmt. 1655 trat aber ein Sonderfall ein. Der Rat begehrte die Einweisung eines 14-jährigen Jungen ins Zuchthaus, der bei offener Beutelschneiderei ergriffen wurde und sich deshalb in der Wohnung des

Scharfrichters befand. Die Entstehung eines Zuchthauses für unehrliche Leute erfolgte in Hamburg 1669 durch eine private Initiative des Ratsherren Peter Rentzel, der für den Bau schon zu Lebzeiten einen Bauplatz ausgewählt und Geld hierfür hinterlassen hatte.⁵⁶ Im sog. Spinnhaus wurden Männer und Frauen aufgenommen, die als unehrliche Personen galten, da sie schon einmal bestraft wurden und deshalb in der Hand des Scharfrichters gewesen sind.⁵⁷ Zur Spinnhausstrafe musste von Gerichts wegen verurteilt werden. Anfangs erfolgte die Aufnahme auch auf Bitte von Verwandten gegen Erstattung des Kostgeldes, aber diese Fälle machten nur ca. 10 % der Gefangenen aus. 90 % wurden aufgrund eines gerichtlichen Urteils eingewiesen. 70 % davon waren wegen Hurerei verurteilt worden, ein Fünftel wegen Diebstahl. Der Frauenanteil überwog somit.⁵⁸ Von der Idee und der Institution war das Hamburger Spinnhaus somit in erster Linie eine Institution des Strafvollzuges. Den Hauptzweck stellt die Unterweisung im Christentum und nicht die Arbeit dar. Dies hängt mit der lutherischen Prägung Hamburgs zusammen. Es gab eigens einen Spinnhausprediger und einen Katecheten. Sonntags wurde ein besonderer Gottesdienst abgehalten, und es erfolgte eine Examinierung im Christentum.⁵⁹

V. Überblick über den Strafvollzug im 18. Jahrhundert

Der Strafvollzug des 18. Jahrhunderts bot ein bunt gemischtes Bild. Neben dem Zuchthaus existierten weiterhin die öffentliche Arbeitsstrafe, die sich während der Aufklärungszeit besonderer Beliebtheit erfreute,⁶⁰ die Gefängnisstrafe, die immer noch auf dem mittelalterlichen Standard verharrte⁶¹ sowie die Festungshaft als nicht entehrende Strafe ohne Arbeitszwang,⁶² welche die vierte Form der Freiheitsstrafe darstellte. Im folgenden soll lediglich den Entwicklungen im Bereich der Zuchthausstrafe während des 18. Jahrhunderts nachgegangen werden

1. Allgemeines zur Entwicklung der Zuchthäuser

Ab dem 17. Jahrhundert setzte in den Partikularstaaten ein regelrechter Gründungsboom ein. Die bedeutendsten Einrichtungen waren hierbei das Zucht-, Armen- und Waisenhaus im kursächsischen Waldheim sowie das Zucht- und

⁵⁶ Hippel, wie Fn. 52, S. 639 ff.

⁵⁷ Hippel, wie Fn. 52, S. 640.

⁵⁸ Krause, wie Fn. 2, S. 42 f.

⁵⁹ Krause, wie Fn. 2, S. 43.

⁶⁰ Näheres zur weiteren Entwicklung der öffentlichen Arbeitsstrafe bei E. Kaufmann, „Opera publica“ in: Handwörterbuch der Rechtsgeschichte, Bd. 3, 1984, Sp. 1247-1252; Krause, wie Fn. 2, S. 54 f.

⁶¹ Schmidt, wie Fn. 15, § 184.

⁶² Ausführlich zur Festungshaft Krause, wie Fn. 2, S. 58 ff.

Tollhaus in Celle. Neu an der Zuchthausbewegung des 18. Jahrhunderts ist, dass es sich nicht mehr um lokale, sondern um landesherrliche Gründungen handelt, deren Einzugsbereich das ganze Territorium umfasste. Dies hing mit dem Anspruch des absolutistischen Monarchen zusammen, sich um alle Belange zu kümmern, wovon der Strafvollzug nicht ausgenommen war. Äußerlich spiegelt sich dieser Anspruch in der Fassade mancher Zuchthäuser wider, die teilweise zu barocker Prachtentfaltung neigten.⁶³ Seit dem 18. Jahrhundert ist die Verwendung des Zuchthauses für Straftäter nun auch direkt nachweisbar. Z.B. ist in der Gründungsordnung des Magdeburger Zuchthauses von 1683 noch keine Rede von der Aufnahme von Straftätern, währenddessen aus einem Königlich Preußischen Reglement aus dem Jahre 1727 deutlich hervorgeht, dass das Zuchthaus Eingang in die Spruchpraxis der Gerichte gefunden hat.⁶⁴

Vorherrschend waren aber Kombinationseinrichtungen, für die vor allem die Zusammenfassung von Irrenanstalt und Zuchthaus typisch gewesen ist. Für die Zuchthausgründungen in Deutschland waren direktes Vorbild meistens die Anstalten von Celle und Waldheim. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts existierten in Deutschland ca. 70 Zuchthäuser, wodurch eine annähernd flächendeckende Versorgung gewährleistet werden konnte. Kleinere Territorien taten sich oft zusammen, um ein Zuchthaus zu betreiben. Eine andere Möglichkeit bestand in der Versendung der Person gegen Erstattung des Kostgeldes. Die organisatorischen Voraussetzungen, vom Zuchthaus Gebrauch zu machen, waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fast überall gegeben. Die Strafgesetzgebung erkannte das Zuchthaus ebenfalls als Strafe an. Der größte Anteil der Strafgefangenen saß wegen Diebstahls ein, die zweitgrößte Gruppe stellten Frauen, die des Kindsmordes verdächtigt wurden, ohne dass dies aber nachgewiesen war. Ziel des Strafvollzuges stellte regelmäßig die Besserung in einem religiös - moralischen Sinn dar. Dieses Ziel sollte durch strenge Disziplin, Arbeit sowie religiöse Erziehung und Ermahnung erreicht werden.⁶⁵

2. Missstände

Äußerst negativ auf die Erziehungsfunktion der Zuchthäuser wirkte sich aus, dass man versuchte, aus den Zuchthäusern wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen und man dazu übergang, die Züchtlinge nicht zu erziehen, sondern lediglich ihre wirtschaftliche Arbeitskraft auszunutzen.⁶⁶ Man verpachtete die Zuchthäuser an

private Fabrikanten oder errichtete in ihnen, wie z.B. in Küstrin, noch im Jahre 1750 Manufakturen.⁶⁷ Für die Einrichtung von Zuchthäusern verwendete man die schlechtesten und gesundheitsgefährdendsten Gebäude, was vielerorts zu katastrophalen Zuständen führte.⁶⁸ Die Zuchthäuser waren so überfüllt, dass eine Trennung zwischen Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern nicht möglich war.⁶⁹ Die Insassen stellten eine Ansammlung von Kriminellen und Nichtkriminellen dar, die bei meist mangelnder Aufsicht schwerste Arbeiten zu verrichten hatten. Aus diesem Grunde hatten die Zuchthäuser teilweise einen den ursprünglichen Intentionen widerstrebenden Effekt: Anstatt zu einem besseren Menschen zu erziehen, galten sie teilweise geradezu als „Hochschulen des Verbrechens“.⁷⁰

Das Ausmaß der Missstände zeigt sich daran, dass selbst in vorbildlichen Anstalten, wie z.B. in Celle, die Gefangenen noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu mehreren in einem Bett schlafen mussten und bis zu 75 Personen, allerdings getrennt nach Geschlechtern, in einem Raum untergebracht wurden. Die räumlichen Schwierigkeiten hatten von Anfang an die von der Celler Zuchthausordnung geforderte Trennung von Geisteskranken und Zuchthausinsassen unmöglich gemacht. Teilweise beaufsichtigten die Sträflinge sogar die Geisteskranken.⁷¹

Aber nicht alle Anstalten befanden sich in einem solch trostlosen Zustand. Die holländischen Anstalten oder z.B. auch das Zuchthaus von Magdeburg versuchten die eigentlichen Gründungsideen der Anstalten zu verwirklichen, und behielten ihren mustergültigen Status bei. Insgesamt lässt sich aber bei der Entwicklung der Anstalten im 18. Jahrhundert ein Rückschritt verzeichnen. Dieser Zustand wurde nicht verkannt und führte letztendlich im 19. Jahrhundert zu Reformen.⁷²

VI. Die angloamerikanischen Reformbewegung

1. Strafrechtliche Aufklärung und Reformdiskurs

Mit Erscheinen der Schrift „Dei delitti e delle pene“ von Cesare Beccaria (1738-1794) wurde im 18. Jahrhundert der Anstoß für die strafrechtliche Diskussion in ganz Europa gegeben. Oberster Zweck des staatlichen Strafen

⁶⁷ Sellert/Rüping, wie Fn.3, S. 261.

⁶⁸ Hubert Kolling, Die kurhessischen Straf- und Besserungsanstalten, 1994, S. 28.

⁶⁹ Sellert/Rüping, wie Fn.3, S. 261.

⁷⁰ Küther, wie Fn. 66, S. 142.

⁷¹ Thomas Krause, Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich Hannover, 1991, S. 230 f.

⁷² Schmidt, wie Fn. 15, § 183.

sollte nicht mehr die Vergeltung, sondern vor allem die Verhütung künftigen Übels darstellen. Die einzelnen Strafzwecke wie Besserung, Sicherung und Abschreckung wurden unterschiedlich gewichtet. Die Hauptkritik der Aufklärer an der Freiheitsstrafe bestand vor allem in der Befürchtung, dass die Gemeinschaftshaft den Häftlingen Gelegenheit gebe, sich gegen die öffentliche Sicherheit zu verbinden, und dass es zu gewaltsamen Ausbrüchen kommen könne. Vor allem aber wurden die hygienischen Zustände und die Gefahren der Haft für die Gesundheit bemängelt.⁷³

2. Der Philantropische Reformdiskurs und sein Initiator John Howard (1726-1790)

Die Reform des Strafvollzuges erhielt ihre wesentlichen Impulse Ende des 18. bis zum 19. Jahrhundert aus dem angloamerikanischen Bereich. Ihren Ausgang nahmen die Reformen von den Ideen des englischen Philanthropen John Howard.⁷⁴ Die Kritik der Strafrechtsreformer deckte sich mit der zeitgenössischen Kritik am Strafvollzug. Vor allem die krank machenden Folgen der Arbeitshäuser wurden bemängelt. Auslöser der Diskussion um den Strafvollzug war Howards 1777 erschienenes Buch „The State of the Prisons in England and Wales“. Seit 1774 war Howard durch ganz Europa gereist, um Hospitäler und Quarantänehäuser zu besichtigen. Howards Engagement für eine menschenfreundliche Gestaltung des Strafvollzuges erklärt sich vor allem aus seinem Werdegang.

a) Leben und Wirken John Howards

Geboren wurde Howard am 2. September 1726 in Enfield als Sohn eines wohlhabenden Londoner Kaufmanns. Im Alter von 5 Jahren verlor er seine Mutter und nach dem Verlassen der Schule auch seinen Vater, der ihm ein beachtliches Vermögen hinterließ. Mit 17 Jahren ging er in die Lehre zu einem Londoner Kolonialhändler, die er bald abbrach. Im Alter von 20 Jahren reiste er durch England und Kontinentaleuropa. Diese Zeit war geprägt durch ernsthafte Erkrankungen, die er durch strenge Disziplin und karge Diät überwinden konnte. 1753 heiratete er Sarah Lardeau, die bald starb. 1756 unternahm er eine Schiffsreise nach Portugal, um die Auswirkungen des dortigen Erdbebens zu dokumentieren. Das Schiff wurde während der Überfahrt von einem französischen Kriegsschiff gekapert. Gemeinsam mit anderen Gefangenen nach Brest ins Gefängnis gebracht, erlebte Howard hier die Unmenschlichkeit der

⁷³ Thomas Nutz, Gefängnisreformdiskurs und Kriminalpolitik in Preußen bis 1806, in: Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Helmut Berding/Diethelm Klippel/Günther Lottes (Hrsg.), 1999, S. 39 (40-42).

⁷⁴ Krause, wie Fn. 2, S. 67.

Haftbedingungen am eigenen Leib. Dieses Erlebnis war für ihn äußerst einschneidend und beeinflusste ihn nachhaltig. Nach seiner Rückkehr widmete er sich naturwissenschaftlichen und medizinischen Studien. Er heiratete erneut und ließ sich in Cardington nieder. Kurz nach der Geburt seines Sohnes starb seine Frau. 1773 wurde er zum Sheriff der Grafschaft Bedfordshire ernannt. Hier erlebte er das Leid der Gefangenen erneut.⁷⁵ Howard war Mitglied einer calvinistischen Sekte, der „Independents“, und mit einigen Londonern Quäkern eng befreundet. Von diesem Hintergrund stellten sich Strafanstalten für ihn als Arenen des Bewährungskampfes mit dem Bösen vor Gott dar. Durch das Gefühl der eigenen Sündhaftigkeit fühlte er sich mit den Eingekerkerten eng verbunden. Kriminelle stellten für ihn ebenfalls Seelen vor Gott dar, die es zu retten gilt.⁷⁶ Für seine Zeitgenossen war Howard wegen seines hohen Engagements für Humanität und Aufklärung der Idealtyp eines Menschenfreundes. Er genoss ein sehr hohes Ansehen und seine Schriften über die Verbesserungsvorschläge von Anstalten stießen auf eine beachtliche Resonanz. The State of Prisons wurde in England bis 1792 viermal aufgelegt. Seine Beschreibung über die europäischen Spitäler erfuhr noch zu seinen Lebzeiten zwei Auflagen. Howard wurde zu einer europäischen Berühmtheit.⁷⁷ Bei seiner 17. Reise starb er 1790 wahrscheinlich auf der Krim an der Pest.⁷⁸

b) Bedeutung der Arbeit Howards

Howard besuchte die Gefängnisse seines Landes und Europas systematisch. Er notierte hierbei Ausmaß der Gebäude und der Zellen, die Art und Zusammensetzung der Nahrung, prüfte mit der Nase die Güte der Luft, die als Übertragungsmedium des Kerkerfiebers galt, zählte die Zahl der Insassen und vermerkte eine ganze Reihe weiterer Details. Er hatte ständig eine ganze Palette von Instrumenten bei sich. Er maß, wog, zählte und beschrieb mit der größtmöglichen Präzision.⁷⁹ Schonungslos deckt Howard die Missstände wie veraltete Gebäude, die fehlende Trennung der Gefangenen und gemeinsame Unterbringung mit Geisteskranken, Ausbeutung durch privatwirtschaftliche Verpachtung sowie den Missbrauch von Alkohol auf.⁸⁰ Besonderes Gewicht maß Howard dem Arbeits- und Erziehungsgedanken bei.⁸¹ Mit seinen Untersuchungen zeigte Howard die Unmenschlichkeit des Strafvollzuges auf

⁷⁵ Andreas Winkelhorst, Spuren der Beccaria-Rezeption in John Howards „The State of the Prisons in England and Wales“, 1777 und 1784, in: Gerhard Deimling (Hrsg.), Cesare Beccaria. Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa, 1989, S. 139 (140-141).

⁷⁶ Thomas Nutz, Strafanstalt als Besserungsmaschine. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848, 2001, S. 24.

⁷⁷ Nutz, wie Fn. 76, S. 24 f.

⁷⁸ Krause, wie Fn. 2, S. 67.

⁷⁹ Nutz, wie Fn. 73, S. 39 (45).

⁸⁰ Hinrich Rüping, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 3. Aufl., 1998, Rn. 260.

⁸¹ Sellert/Rüping, wie Fn. 3, S. 376.

und setzte einen internationalen Reformdiskurs in Gang. Seine Vorstellungen und Ideen waren nicht neu, der wissenschaftliche Anspruch seiner Arbeit dagegen schon. „The state of the Prisons in England and Wales“ war die erste sozialwissenschaftlich – empirische Untersuchung über das Gefängniswesen. Die Anwendung empirischer Methoden führte letztendlich zu einer Vereinheitlichung des Gefängnisreformdiskurses.⁸²

3. Praktische Umsetzung der Reformgedanken

a) Anstalten in den Vereinigten Staaten

Zur Verwirklichung von Howards Ideen kam es zunächst aber nicht in seiner Heimat England, sondern in den Vereinigten Staaten. Am 7. Februar 1776 wurde hier die Philadelphische Gefängnisgesellschaft ins Leben gerufen. 1787 nahm diese Verbindung mit Howard auf, um eine Gefängnisreform vorzubereiten. Das Ergebnis dieser Reformbemühungen war die 1790 in Philadelphia gegründete Strafanstalt Walnutstreet.⁸³ Durch dauernde strenge Einzelhaft, in der selbst Arbeit ausgeschlossen war, sollten die Gefangenen gemäß dem quäkerischen Geist der Anstalt zur inneren Einkehr bewegt werden. Dieses sog. „solitary system“ war nicht unbestritten. In Konkurrenz hierzu wurde in Auburn im Staat New York das „Auburnsche“ oder „silent system“ eingeführt, das tagsüber Schweigen und gemeinsame Arbeit und nachts strenge Einzelhaft vorsah.⁸⁴

Philadelphia führte später ebenfalls den Arbeitszwang ein, hielt aber an der durchgehenden Einzelhaft fest. Dieses Verbindung von Arbeitszwang und Einzelhaft wurde auch 1829 in dem berühmten Eastern Penitentiary, einer weltweit bewunderten Strafanstalt, verwirklicht.⁸⁵ In Philadelphia wurden das erstmalig Howards Ideen verwirklicht. Bisher hatte es unendliche viele Verbesserungsvorschläge zum Strafvollzug gegeben, die aber noch nie umgesetzt worden waren. Walnut-Street war der erste Versuch einer Umsetzung. Das praktische Experiment von Pennsylvania bewirkte auch eine qualitative Veränderung des bisherigen Gefängnisdiskurses. Die Tauglichkeit der bestehenden Forderungen zur Verbesserung des Strafvollzuges konnten nun erstmalig nachgewiesen werden. Die praktische Erprobung der Reformen hatte natürlich eine wesentlich stärkere Durchschlagkraft als die philanthropische Legitimation für Reformen.⁸⁶

⁸² Nutz, wie Fn. 76, S. 30 f.

⁸³ Schmidt, wie Fn. 15, § 301.

⁸⁴ Krause, wie Fn. 2, S. 69.

⁸⁵ Schmidt, wie Fn. 15, § 301.

⁸⁶ Nutz, wie Fn. 76, S. 42 ff.

b) Erste Verwirklichung in Europa – Pentonville

Die amerikanischen Neuerungen wurden zuerst in Großbritannien verwirklicht, wo man 1840 Pentonville, das erste Zellengefängnis Europas, errichtete. Alle Einrichtungen Pentonvilles dienten dem Zweck der moralischen Besserung des einzelnen Gefangenen. Vor allem aber sollte durch den Bau eine absolute Isolierung des einzelnen Gefangenen gewährleistet werden. Die Architektur Pentonvilles wurde maßgeblich für den Gefängnisbau in ganz Europa. Die einzelnen Zellenflügel waren strahlenförmig angeordnet, diese gingen von einem Zentralbau aus, von dem aus man die Zellen begehen und beobachten konnte. Zwischen den einzelnen Zellen befanden sich Einzelspazierhöfe, die eine Isolierung des Gefangenen von anderen Häftlingen auch während des Spazier- und Kirchgangs aufrechterhalten sollten. Die einzelnen Zellen waren schalldicht, so dass auch eine Kommunikation der Gefangenen von den Zellen aus unterbunden werden konnte. Insgesamt stellte Pentonville eine beeindruckende Anlage dar, die eher einer „Maschine“ als einem Bauwerk glich.⁸⁷ In Pentonville war aber die Unterbringung in Einzelhaft nur der Ausgangspunkt für einen progressiven Strafvollzug, der sich dann in den australischen Kolonien fortsetzen sollte, wo man die einzelnen Gefangenen in Strafklassen einteilte, um sie aus der Gemeinschaftshaft allmählich in Freiheit zu entlassen.⁸⁸

VII. Die Gefängnisreformbewegung in den Deutschen Partikularstaaten im 19. Jahrhundert

1. Die Nachfolger Howards – Formierung eines wissenschaftlichen Diskurses und Wirkungen in Deutschland

Der weitere Gefängnisreformdiskurs war ein Phänomen der Rezeption Howards. Howards Schriften fanden einen so großen Anklang, dass das Schreiben über Gefängnisse nun endlich attraktiv geworden war, und so fand Howard recht schnell viele Nachfolger.⁸⁹ Der bekannteste Vertreter in Deutschland war Heinrich Balthasar Wagnitz (1755-1838). Im Gegensatz zu Howard hatte dieser nicht die finanziellen Mittel, die einzelnen Anstalten zu bereisen, sondern er musste sich mit Berichten begnügen. Dieser Mangel an Authentizität wurde schon von seinen Zeitgenossen kritisiert. Wagnitz bediente sich zur Informationsbeschaffung eines Fragebogens, weshalb seinen Anstaltsbeschreibungen ein festes Schema zu Grunde lag. Im wesentlichen

⁸⁷ Ausführlich in: Nutz, wie Fn. 76, S. 195 ff.

⁸⁸ Schmidt, wie Fn. 15, § 301.

⁸⁹ Nutz, wie Fn. 73, S. 39 (46).

nutzte er die gleichen Kategorien wie Howard. 1791 erschien der 1. Band seiner „Historischen Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser Deutschlands“.⁹⁰

Direkten Einfluss hatten seine Schriften aber zunächst nicht. Die Reformbewegung in den Partikularstaaten blieben zunächst stecken, wie z.B. der preußische Generalplan von 1804 durch die Wirren der napoleonischen Kriege.⁹¹ Mit dem Vordringen der liberalen Lehre von J.P.A. Feuerbach (1775-1833) spielte der Strafvollzug keine wesentliche Rolle mehr. Ende des 18. Jahrhunderts kam es zwar zu einer Wiederbelebung des Diskurses, in dem aber menschenfreundliche Impulse keine Rolle mehr spielten, vielmehr stand die Entwicklung wirksamer Instrumente zur Verbrechensbekämpfung und zur Erhaltung der inneren Sicherheit im Vordergrund.⁹² Der Vollzug der Todesstrafe durch die Guillotine geriet nach den Exzessen der Französischen Revolution immer mehr in Mißkredit. Als vorbildlich erachtete man hiergegen das amerikanische Gefängnismodell, das immer mehr Anhänger fand.⁹³

Diese oben schon geschilderten amerikanischen Reformen sorgten auch für Bewegung im deutschen Strafvollzugdiskurs. Nikolaus Heinrich Julius (1783-1862) versuchte seit 1820 die Disziplin der Gefängniskunde als eigenständiges Fachgebiet zu etablieren. Nach seinem Studium der Medizin war er zunächst Distriktsarzt in einer öffentlichen Armenanstalt und später Assistenzarzt an einem öffentlichen Krankenhaus. Julius war Sohn eines wohlhabenden Bankiers und Armeelieferanten, und widmete sich fortwährend anstatt der Medizin der Umsetzung der philanthropischen Reformansätze. 1825 begann er auf eigene Kosten Reisen nach England, Schottland und Irland zu unternehmen, um die dort existierenden fortschrittlichen Strafanstalten zu besichtigen. Die Ergebnisse seiner Reisebeobachtungen stellte er 1828 in Berlin im Rahmen einer Vorlesungsreihe unter dem Titel „Vorlesung über die Gefängniß-Kunde“ vor. Nach weiteren Reisen in die USA, wurde er um die 1840er Jahre nach Berlin als Berater für die anlaufenden preußischen Gefängnisreformen berufen. Beendet wurde Julius' Karriere als Gefängniswissenschaftler mit der Revolution von 1848/49. Die preußischen Reformpläne wurden auf Eis gelegt und Julius entlassen. Nach dieser herben Enttäuschung zog er sich im Alter von 66 Jahren nach Hamburg zurück.⁹⁴

Das Hauptverdienst von Julius liegt darin, dass er den Strafvollzug als wissenschaftliche Disziplin begründete und die Aufmerksamkeit auf die

⁹⁰ Nutz, wie Fn. 73, S. 39 (47 f.).

⁹¹ Ausführlich zu den Reformbestrebungen in Preußen: Nutz, wie Fn. 73, S. 39 (51 ff.).

⁹² Krause, wie Fn. 2, S. 68.

⁹³ Nutz, wie Fn. 73, S. 39 (49).

⁹⁴ Nutz, wie Fn. 76, S. 239 ff.

angloamerikanischen Reformbestrebungen lenkte, die dann in den unterschiedlichsten Formen in deutschen Partikularstaaten übernommen wurden. Die deutsche Strafrechtswissenschaft interessierte sich seit 1800 nur noch wenig für die Probleme des Strafvollzuges, da man Wiedervergeltung und Abschreckung als Hauptstrafzwecke erachtete. Die Gefängnis-Kunde blieb immer nur eine Randwissenschaft.⁹⁵ Ein anderer Motor für Bewegung im Strafvollzugsdiskurs waren die Gefängnisgesellschaften, die sich aus christlichen und ethischen Motiven heraus dem Strafvollzug und der Fürsorge für Sträflinge zuwandten.⁹⁶

2. Praktische Umsetzung

Nach Ende des Heiligen Römischen Reichs verlagerte sich die Gesetzgebung auf die einzelnen Territorien. In den neuen Gesetzbüchern war die Freiheitsstrafe endlich in den Mittelpunkt des Strafsystems gerückt. Das Zuchthaus stand an der Spitze des Systems. Daneben gab es auch die Gefängnisstrafe, die mittlerweile auch teilweise mit Arbeit verbunden wurde. Die Festungshaft behielt weiterhin einen Sonderstatus. Eine einheitliche gesetzliche Regelung für den Strafvollzug gab es immer noch nicht, sondern nur Anstaltsordnungen. Der Strafvollzug stellte sich äußerst uneinheitlich dar und spiegelte den ganzen Diskurs wieder.⁹⁷

Besonders starke Vorbildwirkung für Deutschland hatte die schon oben beschriebene Anstalt Pantenville mit der dort praktizierten strengen Einzelhaft. 1848 wurde im badischen Bruchsal und im Jahre 1849 in Berlin-Moabit die ersten beiden Zellengefängnisse Deutschlands errichtet. Anstalten in Münster, Breslau und Ratibor folgten. Problematisch an der Nachahmung Pantenvilles war, dass der dort praktizierte progressive Strafvollzug, mangels Kolonien, nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragen werden konnte. Die Gefangenen verbüßten oft Jahre in strengster Isolierung und waren nicht ausreichend auf ihre Entlassung und dem Wiedereintritt in die Gesellschaft vorbereitet.⁹⁸ Im folgenden setzte sich die Einzelhaft auch in anderen Territorien durch, nachdem man mancherorts noch eine Zeitlang dem Auburnschen System gefolgt war und G.M. Obermaier (1789-1885) in den 30er und 40er Jahren ein von ihm selbst entwickeltes Modell verfolgt hatte. Viele Strafanstalten wurden deshalb umgebaut oder man errichtete zumindest Einzelzellen, um den Anforderungen der Einzelhaft gerecht zu werden. Um besser auf den einzelnen Gefangenen

⁹⁵ Krause, wie Fn. 2, S. 70.

⁹⁶ Schmidt, wie Fn. 15, § 302.

⁹⁷ Krause, wie Fn. 2, S. 72 ff.

⁹⁸ Schmidt, wie Fn. 15, § 302.

einwirken zu können begann man die Häftlinge zu isolieren, wobei zuerst die psychisch Kranken ausgesonderte und in eigenes für sie errichtete Anstalten gebracht wurden. Man errichtete gesonderte Abteilungen für Jugendliche und ab den 1860er Jahren auch eigene Anstalten wie z.B. 1863 im oldenburgischen Vechta.⁹⁹

VIII. Schluss und Ausblick

Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 enthielt nur wenige Regelungen über den Strafvollzug. Die schwerste Strafe stellte das Zuchthaus dar, die Gefängnisstrafe kam nur bei mittelschweren Vergehen zum Einsatz, daneben existierte die Festungshaft weiter. Bis zur Vereinheitlichung des deutschen Strafvollzuges war es aber noch ein weiter Weg. Für neuen Auftrieb sorgte die modere Schule Franz Liszts (1851-1919), in der die Spezialprävention eine starke Rolle spielte. 1897 wurde eine erste Vereinheitlichung in den „Bundesratsgrundsätzen“ beschlossen. In der Weimarer Republik wurde diese durch die Reichsratsgrundsätze abgelöst, in denen erstmalig der Erziehungs- und Besserungsgedanke in den Mittelpunkt der Strafvollzugskonzeption tritt. Während des Dritten Reichs wurde mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz die Zweispurigkeit des Strafvollzuges eingeführt. Der Besserungsgedanke wurde vollkommen vom Gedanken der Abschreckung und Unschädlichmachung verdrängt. Mit Einführung des Grundgesetzes in der BRD wurde in Art. 102 die Todesstrafe endgültig abgeschafft. Zur Vereinheitlichung des Strafvollzuges wurde 1961 die Deutsche Strafvollzugsordnung erlassen. 1969 wurden die einzelnen Formen der Freiheitsstrafe abgeschafft und die Einheitsfreiheitsstrafe eingeführt. Die letzte wesentliche Änderung brachte das Strafvollzugsgesetz von 1976. Vollzugsziele stellen nach diesem Gesetz die Reintegration des Sträflings in die Gesellschaft, aber auch der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten dar. Mit der Wiedervereinigung wurde dieses Strafvollzugssystem auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eingeführt.¹⁰⁰

Wie gezeigt, war es bis zum heutigen Strafvollzug ein weiter Weg. Wie sich der Strafvollzug in der Zukunft entwickeln wird, hängt sehr davon ab, welchen Strafzwecken mehr Bedeutung zugemessen wird. Die Forderung nach Änderungen im Strafvollzug wird aber auch heute vielfach wieder laut. Wurde zu Howards Zeiten dessen Härte bemängelt, sieht man ihn heute in der Bevölkerung vielfach als zu lasch an. Letztendlich wird sich aber wohl nie eine vollkommen zufriedenstellende Lösung finden lassen. Z.B. ist die negative Beeinflussung der Gefangenen untereinander auch heute noch ein akutes

⁹⁹ Krause, wie Fn. 2, S. 76 ff.

¹⁰⁰ Ausführlich und mit weiteren Nachweisen Krause, wie Fn. 2, S. 79 ff.

Problem. Der Strafvollzug wird immer Probleme bereithalten, die es zu lösen gilt. Man darf also gespannt sein, was die Zukunft im Bereich des Strafvollzuges noch bereithält.

Die Spessarträuber - Strafverfolgung und Strafvollzug im Deutschland des 18./19. Jahrhunderts am Beispiel des Räuberwesens¹

Hans-Olaf Richter

Michael Heinz

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vor vielen Jahren, als im Spessart die Wege noch schlecht und noch nicht so häufig als jetzt befahren waren, zogen zwei junge Burschen durch diesen Wald. [...] Der Abend war schon heraufgekommen und die Schatten der riesigen Fichten und Buchen verfinsterten den schmalen Weg, auf dem die beiden wanderten. [...] Wenn der Wind durch die Bäume rauschte, so war es ihm (dem Goldschmiedegesellen, d. V erf.), als höre er Schritte hinter sich; wenn das Gesträuch am Wege hin und her wankte und sich teilte, glaubte er Gesichter hinter den Büschen lauern zu sehen. [...] Man hatte ihm vom Spessart so mancherlei erzählt; eine große Räuberbande sollte dort ihr Wesen treiben, viele Reisende waren in den letzten Wochen geplündert worden, ja man sprach sogar von einigen gräulichen Mordgeschichten, die vor nicht langer Zeit dort vorgefallen seien. Da war ihm nun doch etwas bange um sein Leben, denn sie waren ja nur zu zwei und konnten gegen bewaffnete Räuber gar wenig ausrichten.

Wilhelm Hauff (1802-1827): Das Wirtshaus im Spessart, 1826

I. „Lieber Gott, Du hast mir aus dem Mutterleibe geholfen, du wirst mir auch über den Spessart helfen.“² – Der Spessart um 1800

Der Spessart ist eines der größten zusammenhängenden Laubwaldgebiete Deutschlands. Er wird begrenzt im Süden vom Mainviereck, vom Hahnenkamm nordwestlich von Aschaffenburg, im Norden vom Kinzigtal mit Gelnhausen und dem Schlüchterner Becken, im Nordosten vom Sinnatal, an dem sich östlich die Rhön anschließt. Südwestlich grenzt der Odenwald und im Norden die Wetterau und der Vogelsberg an dieses Waldgebirge.

Ursprünglich größtenteils politisch zum Kurfürstentum und Erzbistum Mainz gehörend, splitterte das Gebiet seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer

¹ An dieser Stelle sei Herrn Herbert Bald, dem Direktor des Spessartmuseums in Lohr, gedankt. Er versorgte uns mit reichlich Informationen und stand uns mit Rat und Tat für diese Arbeit zur Verfügung.

² Überliefertes Stoßgebet eines unbekanntes Kaufmanns auf dem Weg durch den Spessart.

weiter auf, sodass am Ende des 18. Jahrhunderts nicht weniger als fünfzehn Herrschaften ihre Ansprüche auf Teile des Spessarts geltend machen konnten. So besaßen die Hochstifte Würzburg und Fulda, die Häuser von Hessen-Kassel, Schönborn, Rieneck-Nostiz, Löwenstein-Wertheim, Erbach sowie einige Reichsrittergeschlechter (darunter derer von Hutten) Gebiete im Spessart, und waren sie noch so klein.

Nach dem Reichsdeputationshauptschluss (1803) war der Spessart bis 1806 nur noch in vier Hoheitsgebiete aufgespalten. Das waren die Territorien des Fürstprimas von Dalberg³ (Aschaffenburg), des Großherzogs von Würzburg, des Großherzogs von Hessen-Darmstadt (Alzenau und Gelnhausen) und der französischen Militärverwaltung (Hanau). 1810 schufen die Franzosen das Großfürstentum Frankfurt, das dem Fürstprimas Dalberg zugeschlagen wurde. In ihm gingen alle bis dahin bestehenden Gebiete auf. Zum Hauptsitz Dalbergs wurde endgültig Aschaffenburg bestimmt. Nach der französischen Besatzungszeit (1813) wurde das Spessartgebiet unter dem Kurfürstentum Hessen-Kassel und dem Königreich Bayern aufgeteilt. 1816 erhielt noch Hessen-Darmstadt das Amt Alzenau.⁴

Bis zur räumlichen „Entspannung“ unter der napoleonischen Besatzung bot das Gebiet ideale Bedingungen für die Ausbildung des Räuberwesens. Die territoriale Zersplitterung brachte eine enorme Konzentration vieler Rechtsbezirke unter den verschiedensten Exekutions- und Verwaltungsapparaten mit sich. Das konnte bis zur völligen Unsicherheit der Ämter über ihre Zuständigkeitsbereiche führen. So war es etwa im Dezember 1808 der Fall, als nach einem Überfall mit Verletzten zwischen den Dörfern Höchst und Altenhasslau, das fürstenprimatische Amt Höchst nicht tätig wurde, weil es sich unsicher war, ob die Angelegenheit nicht vielleicht doch in den Kompetenzbereich des benachbarten fürstlich-isenburgischen Amtes Meerholz fallen würde. Dieses wurde dann auch zwei Tage später aktiv. Aber da waren die Räuber bereits im wörtlichsten Sinne „über alle Berge“.⁵ Teilweise waren auch einzelne Ortschaften durch die Kleinstaaterie betroffen. Das Dorf Schollbrunn⁶ etwa wurde durch die Grenze zwischen dem Würzburger Hochstift und Kurmainz in zwei, sogar im konfessionellen Bereich gesplittete Hälften geteilt.⁷ Ähnlich verhielt es sich mit der Burg Gelnhausen; sie war zwar Stadtteil

³ Karl Theodor von Dalberg (geboren am 8.2.1744 bei Worms, gestorben am 10.2.1817 in Regensburg) war als Erzbischof letzter Kurfürst von Mainz und Erzkonzler des Heiligen Römischen Reiches, ab 1806 Fürstprimas und einflussloser Führer des Rheinbundes, ab 1810 Großherzog von Frankfurt, ab 1813 Erzbischof von Regensburg.

⁴ Bald/Kuhn, Die Spessarträuber. Legende und Wirklichkeit, 1990, S. 10.

⁵ Bald/Kuhn, wie Fn. 4, S. 71 f.

⁶ Zwischen Neuenbrunn und Esselbach im südöstlichen Mainviereck, siehe dazu die Karte in Anlage II.

⁷ Neeb, Wanderungen auf den Spuren des Erzwilderers Hasenstab in den Kreisen Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart, in: Spessart 10/1999 S. 8.

der alten Reichstadt Gelnhausen, aber unterstand als eigenständiges Territorium der Verwaltung einer reichsritterlichen Ganerbschaft an der mehrere Familien teil hatten. So bestand hier auf engstem Raum eine Art mikroterritoriale Aufspaltung in mehrere juristische Zuständigkeitsbereiche mit jeweils eigenen Beamten.⁸

Der Spessart war auch durch seine geographischen Eigenheiten für das Räuberwesen prädestiniert. Das undurchdringliche Waldgebiet bot ausreichend Möglichkeit zum Rückzug und zur Vorbereitung von Coups, für Hinterhalte und Schutz vor Verfolgung durch die Obrigkeit. Seit dem Mittelalter durchzog ein Netz von mehr oder weniger gut ausgebauten Straßen den Wald. Die Nähe zu Frankfurt am Main, wo zweimal jährlich Messen stattfanden, machte ihn zum Durchgangsgebiet von regelmäßigen Handelskonvois. Ebenso versprachen die wichtigen Fernstraßen Frankfurt-Würzburg-Nürnberg, die sogenannte Westroute, und Frankfurt-Leipzig, die sogenannte Frankfurter Straße, sowie die Reichpoststraße Nürnberg-Frankfurt, die sogenannte Spessarter Chaussee (seit dem 16. Jahrhundert gepflastert!), Aussicht auf erfolgreiche und ergiebige Beutezüge. Hinzu kamen noch weitere Poststrouen und diverse Verbindungs- und Zubringerstraßen.

Immer wieder wurden diese Straßen Schauplätze spektakulärer Raubüberfälle. So kam es im November 1787 zwischen Rohrbrunn und Esselbach auf der Spessarter Chaussee⁹ zu einem Postraub, bei dem sogar „Blendgranaten“ und ein kugelsicherer Brust- und Gesichtspanzer von den Straßenräubern zum Einsatz gebracht wurden. Dieser von langer Hand geplante Überfall brachte eine Beute von über 5.000 Gulden Wert ein. Drei Mitglieder der Bande wurden im Jahr darauf gefasst und 1789 in Aschaffenburg hingerichtet.¹⁰

Doch den eigentlichen Höhepunkt erfuhr das Räuberwesen im Spessart erst mit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in der Folge der Französischen Revolution, der damit verbundenen Umwälzungen und der Koalitionskriege in Europa. Besonders in den Jahren 1803 und 1806/07 ist eine Häufung großer und kleiner Delinquenzen im Spessart zu konstatieren. Das Hungerjahr 1802/03 ist für die erste Häufung verantwortlich zu machen. Die zweite hängt mit der 1806

⁸ Bald, Die Spessarträuber und ihr Wald. Blick hinter ein Traumbild, in: *Siebenmorgen* (Hrsg.), Schurke oder Held? Historische Räuberbanden. Ausstellung des badischen Landesmuseum Karlsruhe, 1995, S. 133 f.

⁹ Nahe Wertheim außerhalb des südöstlichen Mainvierecks, siehe dazu die Karte in Anlage II.

¹⁰ Koroll, Als Schinderhannes in Aschaffenburg war, in: *Aschaffener Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes*, B. d. 19, Aschaffenburg 1997, S. 116. Siehe dazu auch eine ausführlichere Darstellung bei: *Stenger*, Überfall auf die Postkutsche, rekonstruiert nach den Vernehmungprotokollen 1788/89, in: *Spessart* 1/1978, S. 3 ff., siehe dazu auch *Bald/Kuhn*, wie Fn. 4, S. 16 f. Des weiteren lagen den Verfassern aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg über den Postwagenraub 1787 transkribierte Auszüge der Vernehmungsprotokolle vor, die freundlicherweise durch Herrn Bald zur Verfügung gestellt worden waren.

durch Napoleon gegen England verhängten Kontinentalsperre und der daraus resultierenden Wirtschaftskrise in Deutschland zusammen.¹¹

Ab dieser Zeit ist vor allem ein Anstieg der schweren Kriminalität im Spessart auffällig, die Überfälle und Einbrüche wurden organisierter und gewalttätiger. Dies lässt sich damit erklären, dass der Spessart nun auch zum Operations-, zumindest aber zum Durchzugsgebiet von Räuberbanden geworden war, die vorher vor allem links des Rheins operierten. Sie wurden von dort durch das französische Militär und den gut organisierten französischen Behörden zerschlagen und vertrieben. So tauchten beispielsweise Mitglieder der sogenannten Großen Niederländischen Banden im Spessart auf. Etwa um 1802/03 bildeten hier die Niederländer für kurze Zeit Ableger ihrer „furchtbaren Vereinigung“. Sie setzten sich dann aber mehrheitlich nach Osten, bis nach Mecklenburg und Schlesien, sowie in den Süden ab, etwa ins mittelfränkische Ansbach und ins Schwäbische. Andere aber hielten sich noch über Jahre in der Umgebung von Frankfurt auf.¹²

Ein kurzes Gastspiel soll sogar einer der einflussreichsten „Niederländer“, Abraham Picard gegeben haben. Zu seinen Glanzzeiten hätte er das Kommando über mehr als 600 bewaffnete Räuber gehabt und quasi über die Unterwelt von Paris bis Niedersachsen und von Friesland bis Augsburg geherrscht, heißt es. Unter seiner Führung begannen Räuberpersönlichkeiten wie Johannes Bückler, vulgo „Schinderhannes“, und Peter Petry, vulgo „Schwarzer Peter“,¹³ ihre Räuberlaufbahn. Doch im Gegensatz zu ihnen soll er spurlos verschwunden sein, statt wie jene auf dem Schafott zu enden oder lebenslanglich hinter Kerkermauern. Im Mai 1804 landete er einen spektakulären Coup, indem er die Eilpost Würzburg-Aschaffenburg durch ein ausgeklügeltes Täuschungsmanöver um mehrere prall gefüllte Säcke mit Gulden, Talern und Kronhaltern erleichterte.¹⁴

¹¹ Bald, wie Fn. 8, S. 124.

¹² Bald, wie Fn. 8, S. 130 f.

¹³ Vulgos waren die Rufnamen der Jauner in denen meistens ihre Rufnamen bzw. Teile davon mit Worten verbunden wurden, die ihre berufliche Tätigkeit, Eigentümlichkeiten in Charakter und Aussehen, Herkunftsort oder Gegend bezeichneten. Beispiele: Hölzerlips (Holzwaren und (Phi-)lipp), Schinderhannes (Schinder = Abdecker), Schwarzer Peter, Roter Odenwälder, Langer Andres, die vier Frankfurter Karlsbuben. Nach *Kühnert*: Die Main Spessartbande, in: *Mitteilungsblatt des Main-Kinzig-Kreises* 4/85, S. 12 f.

¹⁴ Ausführlich dazu: *Hermann Jung*, Picard der „unbekannte“ Spessarträuber, *Spessart* 12/1971, S. 9 f., ebenfalls dazu: *Käther*, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, 1987, S. 33. Im Gegensatz zu *Jung* stellt er fest, dass Picard nicht spurlos verschwand, sondern offenbar in Marburger Haft 1807 starb. Bis zuletzt soll er seine Identität verheimlicht haben. Dank einer Beschreibung eines Komplizen wurde er erkannt. Picard konnte aber nicht überführt werden und wurde deshalb nicht zum Tode verurteilt. *Schäfer*, Räuberwesen entlang der Birkenhainer Straße, in: *Spessart* 11/1955, S. 7, erwähnt Picard bei einem anderen Überfall auf eine Poststation, der ebenfalls sehr erfolgreich für die Räuber gewesen sein soll.

Insgesamt sind allein für die fünf Jahre zwischen 1806 und 1811 auf den Straßen im Spessart 25 Fälle von Straßenraub aktenkundig, und für den Zeitraum zwischen 1803 und 1807 sechs Fälle von Einbrüchen in Häusern mit Misshandlung der Bewohner. An diesen sollen immer „Niederländer“ bzw. von ihnen ausgebildete Räuber beteiligt gewesen sein.¹⁵ Überfälle auf bzw. Einbrüche in Häuser innerhalb von Siedlungen fanden vorwiegend im südlichen und westlichen Spessart statt. Der fruchtbare Boden dieses Gebietes erlaubte eine ausgeprägte Landwirtschaft, was einen gewissen Wohlstand schuf. Außerdem war diese Gegend stärker besiedelt als die nördliche Peripherie des Gebirges, was mehr Beute in Aussicht stellte.

II. „Sie wurden von Gaunern geboren, zu Gaunern erzogen, und lebten als Gauner“ – Die Organisation der Jaunersubkultur und der Spessart

Der Spessart als „Räuberland“ war das Betätigungsfeld einer Bevölkerungsschicht, die gemeinhin als *Jauner* bezeichnet wird. Um die Geschichte der Räuber zu verstehen, kommt man nicht umhin, sich mit der unterständischen bzw. außerständischen Schicht von Entwurzelten und Vaganten zu beschäftigen. Sie bildete für die Räuberbanden den Hauptrekrutierungspool im späten 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. Und sie lieferte vor allem auch die innere Motivation zur Bildung von Räuberbanden, als Organisationsform um auf der Straße zu überleben. Im Laufe der Zeit entwickelte sich das Jaunertum immer mehr zu einer Subkultur¹⁶ mit eigenem Recht, eigener Ethik und Moral, die denen der ständischen Gesellschaft nicht unähnlich waren. Auch hier wurden Verstöße gegen die geltende innere Ordnung mit aller Härte bestraft.¹⁷ Sie hatten sogar eine eigene Sprache, das Rotwelsch.¹⁸ Diese Gaunersprache war ein Konglomerat aus den verschiedensten Sprachen. Deutsch, Französisch und Niederländisch waren darin genauso vertreten wie Jiddisch, Hebräisch und die Sprache der Zigeuner. So nannten sich die Jauner selbst die *Jenischen* oder *Kochemer*, d.h. die Schlaunen, Vertrauten oder Eingeweihten. Beides leitete sich aus dem

¹⁵ Bald, wie Fn. 8, S. 124 sowie S. 131.

¹⁶ Seit einigen Jahren findet im Bereich der Sozialgeschichte eine Diskussion darüber statt, ob man im Jaunertum eine Gegengesellschaft zur bestehenden Ständeordnung der Frühen Neuzeit sehen kann, z.B. *Küther*, wie Fn. 14, besonders S. 56-85. Andere sehen im Jaunertum eher die Herausbildung einer unterständischen Subkultur, z.B. *Seidenspinner*, Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner, 1998.

¹⁷ *Küther*, wie Fn. 14, S. 86 ff.

¹⁸ Siehe Anhang I.

Hebräischen ab. Im Gegensatz dazu stand die normale Gesellschaft, die *wittisch*, d.h. ehrlich und dumm, war.¹⁹

Die historischen Wurzeln der Vaganten reichten bis ins ausgehende Mittelalter zurück. Diese Zeit war unter anderem gekennzeichnet durch die Etablierung des Ständestaates. Vor allem in den Städten war eine Verfestigung von Ständestrukturen zu beobachten. Diese ging einher mit einer fortschreitenden ökonomischen Entwicklung. Durch sie wurde die räumliche Mobilität etwa von Handwerkern und Kaufleuten immer weiter abgeschwächt. Andererseits erhöhte sie aber auch die soziale Mobilität. Sesshaftigkeit war zum Garant für die dauerhafte Einbringung von persönlicher Leistung in die Gesellschaft bzw. Gemeinde geworden. Mobilität hingegen führte nur zu unsteter Leistungseinbringung. Eine Unsicherheit, die von der Gesellschaft nicht geduldet werden konnte! Dauerhaft mobile Leute, also Vaganten, förderten den Wohlstand einer Gemeinde nicht, waren demnach unnützlich und hatten also auch keinen Anspruch auf einen Platz in der ständischen Gesellschaft, die ihren Mitgliedern Schutz und Auskommen bot. Wer sich aus eigenen Kräften nicht einbringen konnte war zur Mobilität gezwungen. Konnten die Betroffenen ihre Wanderschaft zeitlich begrenzen, mochte dies von der Gesellschaft toleriert werden. Konnte sie es nicht, meistens aus materiellen Gründen, wurden sie aus der Gemeinde ausgeschlossen und standen somit außerhalb der Gesellschaft.²⁰

Diese sich schon im 15./16. Jahrhundert abzeichnende Entwicklung wurde durch die ständigen Kriege seit dem 17. Jahrhundert und Krisen, wie Hunger, Epidemien und klimabedingte Mißernten, noch gefördert. Immer mehr wurden entwurzelt und zu einem Leben auf der Straße gezwungen. Wer einmal zum Vagieren gezwungen war, kam aus dieser Gesellschaft nicht oder nur noch sehr schwer heraus. Die Jauner umfassten alles fahrende Volk vom Zigeuner²¹ über wandernde Gewerbetreibende, wie Kesselflicker, Quacksalber, Scherenschleifer etc., bis hin zu Kleinkriminellen. Aber auch Deserteure und Abgedankte aus den zahlreichen Kriegen dieser Zeit, ruinierte Bauern und Bürger sowie fahrende

¹⁹ *Pfister*, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwald, 1812, S. 212-239, enthält eine ausführliche Liste rotwelscher Worte und Wendungen mit Übersetzung. *Bald/Kuhn*, wie Fn. 4, S. 39 f., S. 51, S. 57, enthalten ganze rotwelsche Texte – „Räuberpoesie“.

²⁰ *Seidenspinner*, wie Fn. 16, S. 42 ff., siehe dazu auch *Lange*, Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, 1994, S. 29 ff., S. 36 ff. sowie S. 47 ff.

²¹ *Zigeuner* waren der Inbegriff des fahrenden Volkes. Sie stammten aus Indien und waren seit etwa 1500 im mitteleuropäischen Raum anzutreffen. Sie waren den Sicherheitsbehörden ein Dorn im Auge und wurden als Vogelfreie behandelt. Der Begriff „Zigeuner“ wurde von den Behörden auch sehr oft als Synonym für alle Jauner benutzt (dazu *Küther*, wie Fn. 14, S. 24 ff.). An ihnen wurde besonders gern ein, zumeist blutiges, Exempel statuiert. So wurden im fränkischen Berneck als „rein ordnungspolitische Maßnahme“ 17 Zigeunerinnen hingerichtet (dazu *Danker*, Die Geschichte der Räuber und Gauner, 2001, S. 258).

Handwerksburschen, denen das freie, ungebundene Leben gefiel, fanden sich unter den Vaganten.²²

Diesen Ausgestoßenen der Ständegesellschaft wurde immer und überall mit Argwohn, Vorurteilen und Vorverurteilungen begegnet. Sie wurden allenfalls geduldet, aber das auch nur vorübergehend. Die Kommunen verweigerten die Aufnahme solcher Leute in ihre Reihen, da man für die armen Gemeindemitglieder zur Fürsorge verpflichtet war.²³ Auch wenn Armut für gottgefällig gehalten wurde, unterschied man doch zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Armut.²⁴ Letztere wurde mit Unmoral, Unglauben, Kriminalität und Dummheit verbunden. Man unterstützte zwar Bettelorden aber keine Bettler.²⁵ So waren Jauner von vornherein unehrliche Personen. Zumeist reichten die kläglichen Einnahmen der Vaganten nicht für die Ernährung, sodass sie zu Bettelei, Taschendiebstahl und Mundraub gezwungen waren. Sie brauchten keine Skrupel zu haben, da sie nicht nur durch ihre wirtschaftliche Situation dazu genötigt waren, sondern man es auch von ihnen erwartete.²⁶

Spätestens seit dem 17. Jahrhundert kann man von den Jaunern als einer eigenständigen Gesellschaftsschicht sprechen. Sie bildete die Keimzelle für die späteren Räuberbanden durch ihre ausgeprägte qualifizierte Kriminalität. Jauner hatten etwa einen Anteil von 10% bis 15% an der deutschen Gesamtbevölkerung.²⁷ Es ist nur zu verständlich, dass die damals vorwiegend agrarisch geprägte Gesellschaft weder die Mittel noch den Willen hatte, jenen Bevölkerungsanteil durchzufüttern bzw. zu resozialisieren. Es musste also zur Organisation der außerhalb der Gesellschaft Stehenden kommen – die Jaunergesellschaft.

Im Umgang mit den Jaunern bewiesen die Landesherren eine ausgeprägte Desinteresse an deren sozialen und ökonomischen Zwängen. Der Obrigkeit ging es vornehmlich um das Fernhalten der Jauner von ihren Territorien. Das belegen zahlreiche Mandate und Verordnungen, besonders in Südwestdeutschland, die seit dem 16./17. Jahrhundert als Zeichen absolutistischer Ordnungspolitik im Reich kursierten und zunehmend verschärft wurden. Diese Politik der Sozialdisziplinierung schied nützliche von entbehrlichen Ständen bzw. deren Angehörigen. Bettler, Diebe und Landstreicher wurden hierbei in einem Atemzug genannt. Das alte Ständegefüge war schon lange aufgebrochen. Nun

²² Küther, wie Fn. 14, S. 13 ff., Lange, wie Fn. 20, S. 33 ff.

²³ Küther, wie Fn. 14, S. 15.

²⁴ Seidenspinner, Mobilität, Unehrlichkeit und Kriminalisierung. Zur Marginalisierung der jaunerschen Subkultur und ihren Entwicklungsbedingungen, in: *Siebenmorgen*, Held oder Schurke? S. 157, 158.

²⁵ Seidenspinner, wie Fn. 16, S. 38, Lange, wie Fn. 20, S. 63 ff.

²⁶ Küther, wie Fn. 14, S. 16.

²⁷ Ältere Quellen sprechen sogar von über einem Drittel, was übertrieben zu sein scheint. In katholischen Territorien waren es tatsächlich deutlich mehr. Hier spricht man von knapp 25%.

entschied soziale Mobilität über Wert und Unwert einer Person oder Personengruppe. Die vorindustrielle Armut war infolge des raschen Bevölkerungsanstiegs und des unzureichenden Produktionswachstums bei Handwerk und Landwirtschaft bestimmend für die Gesellschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts.²⁸ Dies und eine fehlende Sozialpolitik sorgten für eine Ausweitung der untersten Bevölkerungsschichten. Kleindelinquenzen und Nichtsesshaftigkeit wurden für diesen Bevölkerungsteil bestimmend.²⁹ Nicht umsonst wird das 18. Jahrhundert auch als „das Jahrhundert der Bettler und Gauner“ bezeichnet.

Doch nicht nur die außerhalb der Ordnung stehenden Jauner wurden diskriminiert, sondern auch der unehrliche Teil der Bevölkerung, zu dem Berufe wie Henker, Abdecker (Schinder), Gerichtsbüttel, Schäfer, Zöllner, Köhler etc. gehörten. Auch Bastarde fielen unter diese Kategorie. Die Anrüchigkeit dieser Bevölkerungsgruppe versetzte diese in eine Art Vorstufe zum Kleinkriminellentum. Immer öfter standen Unehrlliche auf den Fahndungslisten.³⁰ So kam es durch die Zusammenrückung beider Gruppen zur Solidarisierung zwischen Unehrllichen und Jaunern.

Diese Solidarität unter den Jaunern und den untersten Schichten erschwerte die Strafverfolgung durch die obrigkeitliche Ordnungsmacht. Oft wich sie aus und stellte eher dem kleinen Kriminellen nach als den gut organisierten Räubern. Wenn man diesen nämlich nicht habhaft werden konnte, statuierte man ein Exempel an den „Kleinen“, um Erfolge vorzutäuschen.³¹ Meistens jedoch wurden die gefassten kleinkriminellen Jauner aus dem Verwaltungsbereich nur abgeschoben, was mit den Kosten für Gefängnisunterbringung und Gerichtsverhandlung zu tun hatte.³² Landstreicher lebten also in ständiger Unsicherheit. Sie konnten unbehelligt durch die Territorien ziehen. Sie konnten aber auch festgenommen werden und der Justiz zum Opfer fallen. Auch das förderte den Zusammenhalt innerhalb der unterständischen Schicht.

²⁸ Küther, wie Fn. 14, S. 22 f., *Seidenspinner*, Bettler, Landstreicher, Räuber. Das 18. Jahrhundert und die Bandenkriminalität, in: *Siebenmorgen*, Schurke oder Held?, S. 28. Ausführlicher *Seidenspinner*, wie Fn. 16, S. 90 ff. u.a. in Bezug auf *Eric J. Hobsbawm*, Sozialrebell. Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert, 1971 und *E. J. Hobsbawm*, Die Banditen, 1972.

²⁹ Siehe dazu auch Küther, wie Fn. 14, S. 121 ff.

³⁰ Zur Problematik des Ehrbegriffes in der Frühneuzeit s. auch *Backmann/Künast/Ullmann/Thusty* (Hrsg.), Ehrenkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, 1998, sowie *Zunkel*, Ehre, Reputation; in *Brunner, Otto/Conze, Werner/Kosselleck, Reinhart* (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, 1975, S. 1-63.

³¹ Küther, wie Fn. 14, S. 121 f.

³² Küther, wie Fn. 14, S. 28 f.

Interessanterweise waren, gemessen an der Gesamtbevölkerung, auch überdurchschnittlich viele Juden unter den Jaunern.³³ Ihnen ist der große Anteil jiddischer und hebräischer Worte im Rotwelschen zu verdanken. Arme, zu Jaunern gewordene Juden waren quasi doppeltem Druck ausgesetzt, einmal durch ihre ökonomische Zwangslage, zum anderen weil sie Juden waren. Beides verstärkte sich gegenseitig. Man stelle sich das Bild eines raubenden Juden zu dieser Zeit vor. Die antijüdische Grundtendenz in der Gesellschaft konnte dadurch nur angeheizt werden.³⁴

Das Gros der *Jenischen* organisierte sich nicht in Banden. Es blieb lieber kleinkriminell und hielt sich mit Hehlerei, Diebstählen und Mundraub über Wasser. Man ließ sich höchstens als Bote, Späher (*Baldover*) und Mitwisser mit Räuberbanden ein. In den Banden selbst fanden sich die brutalsten, energischsten, d.h. skrupellosesten, und intelligentesten der Jauner zusammen.

Die Jauner im Allgemeinen und die Räuber im Besonderen hatten alle Brücken zur „normalen“ Gesellschaft abgebrochen. Sie hatten weder die Möglichkeit noch den Willen in die Gesellschaft, aus der sie ausgestoßen waren, zurückzukehren. Augenscheinlich verschwendete keiner auch nur den Gedanken daran, sich nach einer erfolgreichen Räuberkarriere in ein gesittetes bürgerliches Leben zurückzuziehen. Man blieb ein Jauner und wirkte weiter, etwa als Hehler.

Um 1800 bildeten die Räuberbanden den eigentlichen Kern der Vagantenschicht. Die Banden waren allerdings keine Lebensverbände, sie formierten sich nur vorübergehend, um sich dann wieder aufzulösen oder in anderen Zusammensetzungen und anderen Operationsgebieten weiterzuwirken. Man konnte leicht die engere Bande, die eigentlichen Räuber, und die erweiterte Bande, Kundschafter, Boten, Hehler, Unterschlupfgeber etc. unterscheiden. Die dahinter steckende Organisation wurde nach außen durch ein spärliches Informationswesen gesichert.³⁵

Das Jaunertum war eine Gesellschaft ohne hierarchische Gliederung. Das Zusammenleben in ihr wurde allein durch das Faustrecht und einer Art Leistungsprinzip geordnet. Man kümmerte sich in erster Linie um sein persönliches Fortkommen, und vielleicht um das der Familie. Es ging vorrangig um die bloße Existenz. Über die anderen konnte man sich nur durch einen

³³ Gegen ehemals aus West- und Mitteleuropa nach Osten ausgewanderte Juden wurden ab der Mitte des 17. Jahrhunderts auch in Polen Pogrome durchgeführt, was zu einer wahren Massenflucht zurück auf Reichsgebiet führte.

³⁴ Die jüdische Glaubensgemeinschaft bewirkte nicht selten eine Solidarisierung unter den jenischen (*kochemer Chatme*) und den wittischen Juden. Das ermöglichte jüdischen Räubern, über große Gebiete hinweg zu operieren. Siehe dazu auch *Küther*, wie Fn. 14, S. 24 ff. sowie S. 61.

³⁵ *Küther*, wie Fn. 14, S. 30 ff.

Veteranenstatus erheben. Das bedeutete, dass sich Neulinge ihren Platz in dieser Gesellschaft erst erkämpfen mussten.

In den Räuberbanden lassen sich vier Gruppen festmachen: Die der Chefs, welche von den Mitgliedern häufig nur für die Dauer einer Aktion bestimmt wurden, die der erfahrenen Räuber, der Veteranen, aus deren Mitte die Chefs bestimmt wurden, die der *Baldover*, die für die Vorbereitung und Organisation der Aktionen zuständig waren, und die Jungen, die nur für die Dauer des Coups in der Nähe des Tatorts angeworben wurden. Überhaupt bestand eine Bande selten längere Zeit über eine Aktion hinaus. Man kam zusammen, um einen Coup zu planen oder spontan durch den Zufall geleitet zuzuschlagen. Nach erfolgreichem Raubzug löste man sich wieder auf und verschwand in alle Himmelsrichtungen.³⁶ Räuberbanden waren also als lockere übergeordnete Gebilde von einzelnen Delinquenten oder kleinen Gruppen zu verstehen, die sich hin und wieder zu Einzeldelikten zusammenfanden. Die Zusammenführung wurde über Kuriere, die natürlich auch Jauner waren, bewerkstelligt.³⁷

Den Banden gehörten neben den typischen Vertretern des Jaunertums auch Mitglieder der ländlichen Unterschicht, religiöser Minderheiten (böhmische Brüder, Herrenhuter, Wiedertäufer) und auch Intellektuelle (Juristen, Lehrer, Philosophen, Studenten) an, die durch ökonomische Probleme und durch obrigkeitliche Intoleranz in das soziale Abseits gedrängt worden waren.³⁸ Die organisatorische Klammer der so zusammen gesetzten Schicht bildeten Leute, die einen teilweise jahrhundertealten Jaunerstammbaum vorwiesen und deshalb über ein weitverzweigtes Netzwerk verfügen konnten.³⁹ Genau diese Tatsache wurde von der Obrigkeit den Jaunern vorgeworfen, um ihr eine Unkorrigierbarkeit des Verhaltens und moralische Verwerflichkeit zu unterstellen, obgleich die wirtschaftliche und soziale Lage der Jauner bekannt war.

Die meisten Banden hatten immer eine eigentümliche Vorgehensweise bei ihren Aktionen. Diese Handschrift war den Behörden, nach einer gewissen Zeit

³⁶ „[...] man wird aber eben so leicht auch finden, dass ihre Gesamtheit allerdings eine Räuberbande genannt werden kann, in so ferne man unter dem Ausdruck Bande, eine Anzahl in Verbindung stehender Menschen, ohne bestimmte Rücksicht auf die Dauer und Festigkeit dieser Verbindung versteht, dass sie aber zu einer förmlich organisirten, unter einem beständigen Anführer stehenden, nur nach dessen Befehlen handelnden Bande [...] sich nicht vereinigt hatten; dass sie eben darum schwerer zu verfolgen und desto gefährlicher seyen. Gegen eine förmlich organisirte Bande, welche sich nicht so leicht verbergen kann, kann, wenigstens in unseren Gegenden, leichter operirt werden, als gegen eine lose Gesellschaft, welche nach jedem verübten Verbrechen zerstreut, und so für die einzelnen Glieder Verborgenheit findet“, *Pfister*, wie Fn. 19, S. 199.

³⁷ Siehe Anm. 27.

³⁸ *Küther*, wie Fn. 14, S. 59.

³⁹ Die „Niederländer“ beispielsweise gingen auf eine alten Jaunerdynastie aus Groningen zurück, die jüdische Familie *Jacob Moyses*, die in ganz Europa verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Jaunerfamilien unterhielt. Sie entwickelten und gaben feste Räuberprinzipien weiter, für die Vorbereitung und Durchführung von Überfällen und Organisation von Banden (wie oben beschrieben).

bekannt. Beispielsweise die Niederländischen Banden: Ihre Vorgehensweise war gekennzeichnet durch Auftreten in größeren Gruppen von wenigstens zehn Mann, Krawall während der gesamten Aktion und brutale Behandlung von Gegenständen und Opfern.⁴⁰ Durch den Druck der vorrückenden französischen Armeen lösten sich die Banden der Niederländer auf und gingen von den linksrheinischen Gebieten in die östlicher und südlicher gelegenen Teile des Reiches. Dort unterwies sie die einheimischen Jauner ins „Räuberhandwerk“. Bei den ersten Aktionen der „Neuen“ wurde in ganz Deutschland bei den Behörden wegen der „Niederländer“ Alarm ausgelöst.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Räuberwesens waren die Hehler. Oft waren es Gastwirte, die selbst eine aktive Räuberlaufbahn hinter sich gelassen und sich als Diebswirte „zur Ruhe gesetzt“ hatten.⁴¹

Doch darf man nicht erwarten, dass zwischen Hehlern und Räubern ein allgemeiner Gemeinschaftssinn geherrscht hätte. Meistens ging das Verhältnis nicht über eine reine Geschäftsbeziehung hinaus. Der Räuber musste das Diebesgut schnell loswerden, und der Hehler wollte einen höchstmöglichen Profit herauschlagen. So wurde das Diebesgut meistens weit unter dem eigentlichen Wert verkauft. Nicht selten waren Wirt, Hehler und *Baldover* eine Person.⁴²

Bei den Diebswirten war auch Unterschlupf zu finden, die sogenannten *kocheimer Bayes*.⁴³ Es waren vor allem außerhalb größerer Siedlungen gelegene Wirtschaften sehr beliebt. Für ihre Aufnahmebereitschaft erhielten die Wirte Schutz durch die Räuber. *Kocheimer Bayes* zu finden, war für flüchtige Banditen im Spessart kein Problem.⁴⁴ Diebswirte gab es genügend, die einen *wittischen* Schein nach außen tragen konnten und aus ihrer Tätigkeit Profit schlagen wollten und es auch taten. Im Falle einer Razzia konnten die Banditen ohne größere Probleme im Dickicht des Waldes verschwinden. Außerdem erwies sich die Nähe zu den Verkehrswegen als großer Vorteil für die Planung und Durchführung von Coups. Abgesehen davon, dass die Wirtshäuser auch im Spessart als Umschlagsplatz von Nachrichten und heißer Ware dienten.

⁴⁰ Genannt seien hier die Überfälle auf das Pfarrhaus in Sommerau am 14. Oktober 1803 und auf das Wirtshaus „Zur Krone“ am 4./5. Februar 1807 in Dettingen. Beschrieben in *Bald*, wie Fn. 8, S. 131. Der Dettinger Überfall in aller Ausführlichkeit in: *Pfister*, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde. Nachtrag, 1812, S. 126. Zur Vorgehensweise der Niederländer siehe auch *Küther*, wie Fn. 14, S. 32 ff.

⁴¹ *Küther*, wie Fn. 14, S. 60 ff.

⁴² *Küther*, wie Fn. 14, S. 64 f.

⁴³ Die Wirte solcher *kocheimer Bayes* wurden *kocheimer Bayser* genannt, was soviel wie Hehler bedeutete.

⁴⁴ Hölzerlips gab bei einem Verhör an: „[...] wofür hätten wir denn die *kocheimer Bayes*? Wenn es darauf ankommt, den Streifern zu entgehen, wissen wir schon wo wir verborgen liegen können, ohne selbst bei der genauesten Nachsuchung entdeckt zu werden“, nach *Pfister*, wie Fn. 40, S. 33.

Besonderer Beliebtheit bei den *Jenischen* erfreute sich der Krugbau, eine Töpferei bei Steinau am nordöstlichen Rand des Spessarts. Dieser lag unmittelbar am Wald und diente den Banditen zur Ausstattung ihrer Tarnung als fahrende Geschirrhändler. Außerdem grenzten in der Nähe des Krugbaus französische Militärverwaltung, dalbergischer und hessen-kasselscher Zuständigkeitsbereich aneinander und erleichterte so den Jaunern die Entziehung vor behördlichem Zugriff durch Rettung auf ein anderes Territorium. Der Krugbau war also eine ideale *kocheimer Bayes*.

Aber auch ganze Ortschaften gewährten Räubern Unterkunft und Verpflegung. So etwa die sich im Huttischen Grund befindlichen Dörfer Romsthal, Kerbersdorf und Eckardroth, die zum hessisch-kasselschen Hoheitsgebiet gehörten, und in deren Nähe sich die Grenzen isenburgischen, fuldischen und kurmainzischen Besitzes befanden. Zudem gehörte der Huttische Grund auch noch zum Verwaltungsbezirk *kocheimer* Beamter, unter ihnen der Amtmann Kees. Die drei Dörfer waren Teil einer sogenannten „Diebsstraße“, einer Kette *kocheimer* Unterkünfte, die nur den Jaunern bekannt war und ihnen ein heimliches Entkommen vor Verfolgungen ermöglichte. Diese zog sich parallel zur Frankfurter Straße von Schlüchtern über Aufenau bis nach Gelnhausen.⁴⁵

Der Huttische Grund hatte internationales Renommee, wie der nachweisbare Aufenthalt diverser „Niederländer“ zeigt. Der zuständige Gerichtsherr Baron Karl Friedrich von Hutten war in chronischer Geldnot. Der *kocheimer* Durchgangsverkehr bot ihm eine Möglichkeit die Kassenlage zu verbessern.⁴⁶ So ließ er Kees freie Hand. Dieser deckte die sich im Ort befindlichen *Kocheimer* gegenüber den übergeordneten landgräflich Hessen-Kasselschen Behörden. Dafür kassierte er entsprechende Schutzgelder. Aber Kees gewährte nicht nur den Räubern Unterschlupf, sondern stellte ihnen auch falsche Pässe aus, natürlich gegen eine entsprechende Gebühr. Ob von Hutten an diesen Einnahmen partizipiert hat, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Vernehmungsprotokolle legen dieses jedoch nahe.⁴⁷ Nach einem spektakulären Überfall auf eine Poststation im Jahre 1801, an dem auch Picard beteiligt gewesen sein soll, begannen die Hessischen Behörden auf von Hutten Druck auszuüben. 1802 war von Hutten gezwungen, Kees abzusetzen, der sich daraufhin erhängte. Sein Nachfolger Rullmann, brauchte dann kaum eine Woche, um den Huttischen Grund von den *Kochemern* vollständig zu befreien.

⁴⁵ Siehe dazu *Rebmann*, Damian Hessel und seine Raubgenossen. Actenmäßige Nachrichten über einige gefährliche Räuberbanden, [...], 1811, S. 23, *Bald*, wie Fn. 8, S. 135 f., sowie *Küther*, wie Fn. 14, S. 67 ff., siehe dazu auch Karte im Anhang II.

⁴⁶ *Sarkowicz*, Zu Gast beim Freiherrn. Räuberschlupflöcher in Eckardroth, in: *Schwarz/Sonnenschein* (Hrsg.): Hessen kriminell, 1999, S. 44 f.

⁴⁷ *Bald*, wie Fn. 8, S. 135.

Eine von hessischem Militär durchgeführte Razzia hatte jedoch nur mäßigen Erfolg, da die Jauner offenbar gewarnt worden waren und sich in die umliegenden Wälder geflüchtet hatten.⁴⁸

Der enge Kontakt und Rückhalt in der Bevölkerung, der noch durch Verbindungen zu den obrigkeitlichen Verfolgungsbehörden vor allem auf lokaler Ebene verstärkt wurde, war bei weitem keine Ausnahme. Denn mit der lokalen Verwaltung wurden vor allem unehrliche Bürger oder gar Jauner betraut, und das teilweise schon über Generationen. Auch griff auf dieser Ebene die Korruption besonders stark um sich.⁴⁹

Dadurch und durch die territoriale Zersplitterung, gerade auch im Spessart, blieben obrigkeitliche Verfolgungsbemühungen schon im Ansatz stecken. Es fehlte an den notwendigen Finanzen und der Organisation. Außerdem weigerte man sich in den Kleinstaaten, „Amtshilfe“ anzufordern, aus Furcht, man könnte Verluste an der eigenen absoluten Machtvollkommenheit erleiden.⁵⁰ In territorial geschlosseneren Gebieten hingegen war die Verfolgung zwar schwer, doch standen genügend Mittel zur Verfügung, die „Landplage“ unter Kontrolle zu kriegen, notfalls mit militärischer Gewalt. Beispielsweise wurden in Bayern Husarenstreifen eingesetzt. Im Zuge der Französischen Revolution 1789 und der territorialen Bereinigung des ehemaligen Reichsgebietes, besonders im deutschen Süden und Südwesten, setzte eine neue Verfolgungspraxis ein. Man kopierte das Französische Modell. Die Verwaltung, und damit die Verfolgungsinstanzen, wurden zentralisiert, eine Gendarmerie wurde eingeführt und der französische *code pénal* wurde, leicht modifiziert, übernommen. Dazu kam außerdem die Einführung des allgemeinen Passwesens.⁵¹

Mit der Unterstützung der Linksrheinischen Militärverwaltung und des eng mit ihr verbundenen Rheinbundes war auch ein überregionales Handeln der Staatsgewalten möglich. So fand 1801 in Wetzlar ein „Räuberkongress“ statt. Die elf teilnehmenden Fürstentümer einigten sich hier auf die Durchführung gemeinsamer überterritorialer Streifen und Razzien. Dabei gestanden sie sich zu, auch über die Territorienengrenzen hinaus Verbrecher verfolgen zu dürfen. Es sollten auch prophylaktische Maßnahmen, wie das Zerstören der kochemer Bayes gefördert werden. Damit war der Untergang des deutschen Räuber(un-)wesens besiegelt.⁵²

⁴⁸ Siehe dazu *Bald*, wie Fn. 8, S. 136, *Sarkowicz*, wie Fn. 46, S. 45 f. sowie *ders.*, Ein Rammbock mit Wachslichtern. Der Postraub von Würtes und seine Folgen, in: *Hessen kriminell*, S. 138.

⁴⁹ Siehe dazu auch *Küther*, wie Fn. 14, S. 71 f.

⁵⁰ *Lange*, wie Fn. 20, S. 85 ff.

⁵¹ In Bayern wurden die Militärpatrouillen 1813 von einer Gendarmerie abgelöst. Insgesamt wurden durch den neuen königlich-bayerischen Behördenapparat zwischen 1806 und 1816 über 330.000 Verhaftungen vorgenommen. Siehe dazu auch *Küther*, wie Fn. 14, S. 19 ff. sowie S. 135 ff.

⁵² *Küther*, wie Fn. 14, S. 139 f., *Lange*, wie Fn. 20, S. 232 f.

Die territoriale „Entspannung“ der napoleonischen Zeit war zwar zunächst von einer weiteren Ausweitung der Kriminalität geprägt. Aber das ist wohl damit zu erklären, dass der neue Beamtenapparat, der für die Verfolgung und Ahndung der Delinquenzen zuständig sein sollte, sich erst noch etablieren musste. Denn nach erfolgter Installation der neuen Behördengeneration konnte die effektive Ausrottung des Bandenwesens zügig in Angriff genommen werden. In der geheimen Kommission des General-Commissaire Janbon St. André zur Vernichtung der Räuber liefen die meisten Fäden zusammen. Jene Kommission ist beispielsweise auch verantwortlich für die Aushebung des Räuberrestes in der Gelnhäuser Burg (1803).⁵³ In den 1820er Jahren war das Räuberwesen in den deutschen Territorien, insbesondere im Spessart, quasi völlig vernichtet. Die Behörden waren nach ihrer Umstrukturierung nach 1800 bei ihrer Arbeit so gründlich und effektiv vorgegangen, dass der kurhessische Kriminalbeamte Schwenken 1826 beruhigt und selbstherrlich schreiben konnte:

*Schon zu Ende des ersten Decenniums dieses Jahrhunderts begann sich von allen Seiten ein furchtbares Ungewitter zusammen zu ziehen, dessen zerschmetternde Blitze die Luft nach und nach von ihren verpesteten Dünsten reinigen sollten.*⁵⁴

III. „Wider die Banden der Erzdiebe und Räuber“ – Strafverfolgung und Strafvollzug

In einer Zeit, in der die Armut als eine selbstverständliche Gesellschaftserfahrung empfunden wurde, musste sich in der betroffenen Volksschicht, und das war bei weitem der größere Teil des Volkes, eine Art Standesbewusstsein herausbilden. Dazu gehörte unter anderem die Gegensätzlichkeit zur herrschenden Gesellschaft und ihren Strukturen, deren Opfer die Außerständischen geworden waren. Schon lange hatten die Jauner den Schuldigen für ihr erbärmliches Dasein ausgemacht – die Obrigkeit.⁵⁵ Doch waren sie eher die Opfer der Strukturwandlung und eines Modernisierungsprozesses im Europa um 1800 geworden.⁵⁶

Andererseits hinterließen die Jauner auf die Bürger ein Bild von ganzjährig umherziehenden Kleinkriminellen, die trotz des akuten Arbeitskräftemangels in Stadt und Land nicht arbeiten wollten.⁵⁷ Der allgemeine Argwohn und die

⁵³ a.a.O.

⁵⁴ Zit. nach *Lange*, wie Fn. 20, S. 231.

⁵⁵ „Die Armuth, die war freilich schuld. / weil man sie nicht mehr hat geduld't. / Die meisten Herrn sind Schuld daran, / dass mancher tut, was er sonst nicht gethan.“ nach *Pfister*, wie Fn. 40, S. 33. Von Manne Friedrich, einem Komplizen Hölzerlips, an die Kerkerwand geschrieben.

⁵⁶ *Seidenspinners*, wie Fn. 16, S. 90 ff.

⁵⁷ So findet man in der „Realencyklopädie der gebildeten Stände“ im Bd. 4 folgende Definition für Gauner-, Jauner- und Bettelwesen: „[...] übliche Lebensweise gewisser Menschen, welchen ihren Unterhalt, obwohl sie sich selbst den selben erwerben könnten, bei Faulheit und Müßiggang andern entweder als Diebe oder als

teilweise berechtigten Vorverurteilungen durch ständisches bzw. bürgerliches Volk und Obrigkeit bildeten so eine weitere Klammer von außen, mit welcher die Jaunergesellschaft noch enger zusammengeschweißt wurde.⁵⁸

Der starke innere Zusammenhalt, eine überregionale Organisation, mit durchaus internationalen Zügen wie z.B. bei den Niederländern, und vor allem das antisoziale, vermeindlich gegen die herrschende Gesellschaftsstruktur gerichtete Verhalten, zeichnete die Subkultur der kochemer Gesellschaft aus. Diese hatte durch die ständigen Krisen seit dem 16. Jahrhundert einen ständigen Zuwachs zu verzeichnen. Natürlich musste die Obrigkeit darin ein stetig bedrohlicheres Problem erkennen, dem mit aller Härte zu begegnen war. Doch erlaubten deutsche Kleinstaaterei und chronisch leere Kassen der Territorialherren nicht die Umsetzung einer effektiven Strafverfolgung.

Um ihre Autorität zu wahren und zu zeigen, dass sie immer noch die Ordnungsmacht inne hatten, waren die Landesherren gezwungen, Maßnahmen gegen die Jaunergesellschaft zu ergreifen. Doch wegen der mangelhaft organisierten Behörden und der oft beklemmenden Finanzlage hatten die meisten Aktionen eher symbolischen Wert.⁵⁹ Solche Maßnahmen zur Ergreifung von Vaganten und Räubern, zeichneten sich häufig durch eine gewisse Ungerichtetheit aus. So wurden etwa die Wälder durchkämmt. Dies geschah oft ohne konkreten Verdacht, schlicht als ordnungspolitische Maßnahme.⁶⁰ Solche Streifen hatten meist nur mäßigen Erfolg. Denn die Bevölkerung, die in Ermangelung ordentlicher Polizeikräfte zum Streifendienst herangezogen wurde, sah sich vom bitter nötigen Broterwerb abgehalten und ließ die erforderliche Sorgfalt vermissen. Nicht selten warnte sie die Jauner auch vor.⁶¹

Wurde von einer Streife doch einmal eine Gruppe Räuber überrascht, wehrte sich diese häufig mit dem Mut der Verzweiflung, nur um nicht in die Mühlen der Justiz zu geraten. Meistens entkamen sie ihren Verfolgern.

Harmlose Besucher einschlägiger Wirtshäuser blieben vor Razzien nicht verschont.⁶² Wirte wurden zur Mitarbeit bei der Strafverfolgung angehalten. Das erscheint abwegig in Anbetracht der Rolle der Diebswirte in der oben beschriebenen Organisation des Jaunertums.⁶³ Die Aufstellung einer Truppe von

Bettler abnehmen. Im Bd. 5 findet man unter Räuber: [...] nennt man vorzugsweise Diejenigen, welche den Straßenraub zum förmlichen Geschäft machen und darin fast ausschließlich ihren Lebensunterhalt suchen“ Nach Lange, wie Fn. 20, S. 15, Anm. 2.

⁵⁸ Küther, wie Fn. 14, S. 95.

⁵⁹ Lange, wie Fn. 20, S. 84 f.

⁶⁰ Danker, wie Fn. 21, S. 252.

⁶¹ Bald, wie Fn. 8, S. 137, Lange, wie Fn. 20, S. 92 ff.

⁶² Danker, wie Fn. 21, S. 253.

⁶³ Brill, Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in den Maingegenden, dem Odenwald und den angrenzenden Ländern – besonders in Bezug auf die in Darmstadt in Untersuchung befindlichen Glieder derselben, 1814, S. 6.

gut bewaffneten, professionellen Straßenreitern, die entlang der Handelsstraßen patrouillierten, war ebenfalls eine Maßnahme von eher zweifelhaftem Erfolg. Denn zum einen entstammten die Straßenreiter häufig selbst dem Milieu der Jauner, zum anderen wurden sie so schlecht bezahlt, dass sie leicht zu korrumpieren waren bzw. nicht gewillt, für geringen Lohn ihr Leben zu riskieren.⁶⁴ Auch waren die Räuber nicht selten zahlenmäßig überlegen. Zeitgenössische Quellen sprachen von Banden von bis zu 150 Mann Stärke.⁶⁵ Dieses dürfte aber zu hoch gegriffen sein. Eine Zahl von allerhöchstens 50 Banditen erscheint für den maximalen Kernbereich einer Bande deutlich realistischer.⁶⁶ Ob diese zahlenmäßige Überschätzung der Räuber durch die Obrigkeit nun auf reine Hysterie angesichts ihrer Machtlosigkeit zurückzuführen ist, oder als Rechtfertigungsargument für ihre erfolglosen Maßnahmen gegen das Räuberunwesen, soll dahingestellt bleiben.⁶⁷

Es konnte auch durchaus passieren, dass von Dorfbewohnern aufgegriffene Vaganten einfach durch Prügel vertrieben wurden.⁶⁸ Die Dorfbevölkerung tat dies zum reinem Selbstschutz, solange nur präventive Maßnahmen nötig waren. Aber auch die Obrigkeit neigte dazu, durch ungerichtete Maßnahmen gegen „die üblichen Verdächtigen“ präventiv tätig zu werden. Gelangte ein ortsfremder Vagant zufällig in die Hände der Justiz, konnten an ihm, ohne die damals übliche Beweisführung, Besserungsmaßnahmen durchgeführt werden. Er konnte etwa in ein Zuchthaus eingewiesen werden, um ihn durch Arbeit zu einem christlichen Leben zu erziehen.

Weitere Maßnahmen, dem Vagantenwesen Herr zu werden, war das Erstellen und Weitergeben von Gauner- und Diebslisten. Die Territorialbehörden tauschten diese untereinander aus, was die Identifikation und Verfolgung von Verdächtigen erleichtern sollte. Wie die Städte sahen sich die Territorialstaaten in der Strafverfolgung dem Problem gegenüber, dass ihre Zuständigkeit an der Territoriumsgrenze endete. Aus diesem Grunde hatten schon um 1250 Hansestädte und Vororte westfälischer Landfriedensbünde Listen mit den Namen Flüchtiger an verbündete Städte geschickt.⁶⁹ Diese Praxis weitete sich bis in das 14. Jahrhundert flächendeckend aus. Sie erwies sich jedoch als unzureichend, sodass nach und nach mehr charakteristische Merkmale, wie Verhalten, Sprache, Herkunft, Physiognomie und Kleidung in

⁶⁴ Danker, wie Fn. 21, S. 265.

⁶⁵ Rebmann, wie Fn. 45, S. 72.

⁶⁶ Siehe dazu Blauert/Wiebel, Gauner- und Diebslisten - Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert, 2001, S. 74 sowie S. 102.

⁶⁷ So erwartete man eine Bande von 300 Zigeunern, als man im November 1731 mit hannoverschen Soldaten einen Lagerplatz aushob. Man fand laut den Aufzeichnungen 28 Personen vor, von denen 26 festgenommen werden konnten. Darunter befanden sich nur sechs Männer. Nach Danker, wie Fn. 21, S. 259.

⁶⁸ Danker, wie Fn. 21, S. 208.

⁶⁹ Blauert/Wiebel, wie Fn. 66, S. 18.

die Listen aufgenommen wurden. Die Täterbeschreibungen gewannen dadurch an Tiefenschärfe. Der Nutzen dieser Listen wurde allerdings schon durch Zeitgenossen, wie etwa Ludwig Pfister, angezweifelt.⁷⁰ Letztlich konnte jedoch die Erwähnung in einer Gaunerliste zumindest zur Inhaftierung oder Einweisung eines Jauners ins Zuchthaus führen. Unter Umständen ließen sich so mit Hilfe der Inhaftierten begangene Verbrechen aufklären.

Neben diesen eher vagen Verfahren standen auch zielgerichtete Vorgehensweisen der Obrigkeit. Als Gegenspieler der Räuber traten hierbei einige wenige Ermittler und Ankläger hervor. Die hier zu erwähnenden sind vor allem durch ihre Veröffentlichungen bekannt geworden. Diese dienten als Lehr- und Anschauungsmaterial, als Steckbriefe zur Fahndung nach Flüchtigen, aber auch zur Rechtfertigung und Selbstdarstellung der eigenen Arbeit gegenüber den Landesherrn und der zu schützenden Bürger.

Neben Brill und Grolmann soll hier vor allem Ludwig Pfister interessieren, der durch sein sehr umfangreiches Werk auffällt. Er war Stadtdirektor in Heidelberg und als solcher auch zuständig für die Untersuchung, Prozessführung und Exekution der Urteile gegen die Jauner. Die Verfolgung von Räubern war seine Passion, wie man unschwer anhand seiner Veröffentlichungen erkennen kann. Mit diesen traf er auch den Nerv der Zeit. Noch im selben Jahr der Veröffentlichung seiner knapp 250 Seiten starken „Aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains und im Odenwald“ (1812), veröffentlichte er einen ebenso umfangreichen Nachtrag, in dem er sich unter anderem auch der Hölzerlips- oder Spessart-Odenwald-Bande widmete, wie noch zu besprechen sein wird.

Betrachtet man die Werke Pfisters, so fallen die auch teilweise noch heutigen Maßstäben genügenden Ausführungen auf. Sie waren mit großen Zeichnungen versehen worden,⁷¹ die detailliert auch die Lage von Spuren angaben. Dies gilt insbesondere für die „Merkwürdigen Criminalfälle“. Hier wurde außerdem die tägliche Untersuchungsführung dargestellt, welche, von der

⁷⁰ [...] Alle sogenannten Gaunerlisten taugen in der Regel nicht viel. Sie haben oft zum Grunde als die Angabe eines Eingefangenen: dass auch dieser oder jener ein Räuber oder Dieb sey ohne irgend eine nähere Bezeichnung oder Verlässigung eines wirklich verübten Verbrechens. Wird dann der Bezeichnete wirklich eingefangen und bekennet er auch, dass er der Bezeichnete sey; - dann kann erst nichts gegen ihn vorgenommen werden, weil man weiter nichts gegen ihn weiß, als dass sein Name in der Gaunerliste stehe. Man schreibt also an jene Stelle, von welcher die Gaunerliste ausgieng zeigt ihr triumphierend den glücklichen Fang des berüchtigten Gauners N.N. und erbietet sich zu dessen Auslieferung - Statt des erwarteten verbindlichsten Dankes und der bereitwilligsten Annahme des Anerbietens, erfolgt aber gewöhnlich, wie ich wenigstens schon gar oft und noch in dieser Sache erfahren habe, die trockene, kalte Erklärung: man wisse gegen das bezeichnete Subject kein bestimmtes Verbrechen; es sey nur von dem oder jenem, im allgemeinen als Gauner bezeichnet worden; man finde daher keinen Grund zur Übernahme des Eingefangenen. [...] Pfister, wie Fn. 19, S. 140 f.

⁷¹ Vgl. die Anhänge bei Pfister, Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung, Band I - V, 1814-1820.

technischen Beschränktheit abgesehen, sich nicht wesentlich von der heutigen unterschied.

Die Veröffentlichungen der Ermittler stützten sich auf während der Untersuchung verfasste Protokolle und Berichte, welche bemerkenswert minuziös den Ermittlungsverlauf und die untersuchten Sachverhalte festhielten. Aus heutiger Sicht kommt dies dem Historiker sehr entgegen. Denn die Akten werden so zu sehr aufschlussreichen Quellen. Allerdings sind sie auch Quellen, die mit einem gewissen Grad an Vorsicht zu genießen sind. Man kann sich nämlich in den Akten nur auf die amtlich verzeichneten Aussagen der Delinquenten stützen. Wie weit diese wiederum von Seiten der Gauner Lügen, Verschleierungen oder Selbststilisierungen bzw. von Seiten der Fahnder Dramatisierungen, Stereotypisierungen und Diffamierungen waren, muss quelleninterpretatorisch von jedem einzelnen Geschichtsforscher berücksichtigt werden.

Die in den Veröffentlichungen Pfisters und seiner Kollegen beschriebenen Ermittlungsverfahren waren fester Bestandteil des Inquisitionsprozesses. Dieser begann mit der Generalinquisition schon vor der Verhaftung eines vermeintlichen Delinquenten. Zu ihr gehörte die allgemeine Ermittlung von Tat und Tatverdächtigem. Erst mit seiner Verhaftung begann die Spezialinquisition:

Am Anfang wurde der Verdächtige von der Ausweglosigkeit seiner Lage überzeugt. Solange dies nicht geschehen war, war nach zeitgenössischer Ansicht nicht mit einer Kooperation des Inhaftierten zu rechnen.⁷² Vielmehr waren zum Teil sehr raffinierte Ausbruchsbemühungen zu erwarten. Solange für den Gefangenen noch die Möglichkeit bestünde frei zu kommen, würde er nicht gestehen. Seine Kumpane würden ihn nämlich abstrafen, wenn er das täte.⁷³

Ausbruchsmöglichkeiten gab es viele und waren den Ermittlern alle sehr wohl bekannt. Man hatte mit bestechlichen Wärtern zu rechnen, mit beim Küssen im Mund übergebenen Feilen oder Uhrfedern, mit deren Hilfe Schlösser geöffnet wurden, mit im Gefängnis vorsorglich versteckten Nägeln, mit Seilen zum Auseinanderbiegen der Fenstergitter. Es wurden sogar Fälle beschrieben, in denen die Verhafteten ein Notfallpäckchen von Ausbruchswerkzeugen mit sich führten, das sie, in Wachs eingearbeitet, in ihrem Anus verbargen.⁷⁴ So ist es

⁷² Rebmann, wie Fn. 45, S. 72.

⁷³ Rebmann, wie Fn. 45, S. 54 ff.

⁷⁴ [...] Denn nicht nur haben sie fast immer, (wenigstens die Haupträuber) eine Anzahl Goldstücke, Feilen und Uhrfedern in ihren Kleidern eingenäht versteckt, sondern alle diese Gauner haben auch ein Packet Chlamony (enthalten ein paar Goldstücke und Feilen, in einer von Wachs und Firniß überzogenen kleinen Büchse oder einer eysförmigen Papiermasse) im Rückhalt. Giebt es nun eine strenge Visitation, auch sogar auf den bloßen Leibe, so nehmen sie nur einen günstigen Augenblick wahr, um diese Chlamony durch den Schlußmuskel des Afters e inwärts zu drängen. Nach d en Geständnissen Hessels ü ben s ie s ich i n d iesem Kunstgriff m it solcher Anstrengung und solchem Eifer, daß viele oft die nämlichen Beschwerden Tagelang dulden, die einen mit der

kein Wunder, dass in den Berichten sehr oft und ausführlich von Ausbruchversuchen geschrieben wurde.⁷⁵

War der Verdächtige kooperativ, so wurde durch einen obrigkeitlichen Inquirenten versucht, die materielle Wahrheit durch Verhöre zu ermitteln. Diese Verhöre wurden protokolliert und bildeten die Grundlage für das Urteil. Der urteilsfindende Richter selbst hatte mit dem Inquisiten keinen Kontakt.

Die Auswahl der Mittel, mit denen die Verhöre geführt worden sind, war groß. Die Ermittler benutzten äußerst geschickt Techniken wie Überrumpelung, Überlistung und Konfrontation mit geständigen Mittätern. Der zeitgenössischen Literatur zu Folge, scheint gerade letzteres ein beliebtes Mittel zur Erwirkung eines Geständnisses gewesen zu sein.⁷⁶ So leugnete Johann Bopp, der Kommandant der Posträuberbande von der Spessarter Chaussee, die Mittäterschaft in seiner Vernehmung am 10. Mai 1788 trotz des Wissens um ein Geständnis des ebenfalls anwesenden Johann Georg Bauer.⁷⁷ Nachdem der geständige jedoch den leugnenden Mittäter zum Gestehen aufforderte, brach dieser unter Schluchsen und häufigen Thränen zusammen und gestand. Letztlich wurde auch mit diesem Geständnis das Schicksal der Posträuberbande besiegelt.⁷⁸

Das damalige Straf- und Strafprozessrecht auf Grundlage der Constitutio Criminalis Carolina (CCC) von 1532 kannte den Indizienbeweis und die freie Beweiswürdigung durch den Richter noch nicht.⁷⁹ Vielmehr beruhte die Beweisführung auf einem streng formalisierten Prozess. Das Vorliegen rechtlich bzw. gesetzlich gebundener Beweise war wichtigste Voraussetzung eines rechtmäßigen Urteils. Dieser sogenannte Vollbeweis (*plena probatio*), war erbracht wenn mindestens zwei übereinstimmende Zeugenaussagen vorlagen. Es ist anzunehmen, dass die zwei vorgeschriebenen Zeugen in den seltensten Fällen vorhanden waren. So konnte auch bei erdrückendster Beweislast kein Urteil

goldenen Ader behafteten peinigen. Im Kerker und bei dem Drange natürlicher Bedürfnisse wird natürlich diese Masse herausgenommen, aber sobald die Diebe ins Verhör genommen werden, oder eine neue Durchsuchung befürchten, so nehmen sie die nämliche Operation noch einmal vor. [...] Rebmann, wie Fn. 45, S. 57 ff., siehe dazu auch Lange, wie Fn. 20, S. 74 f.

⁷⁵ Allein Damian Hessel, ein jüdischer Räuber, der 1774 in Paderborn geboren und 1809 in Mainz hingerichtet wurde, soll mehr als 24 mal verhaftet worden und immer wieder ausgebrochen sein. Rebmann, wie Fn. 45, S. 67.

⁷⁶ Postwagenraub 1787, S. 13.

⁷⁷ Bald, wie Fn. 8, S. 127. sowie Vernehmungsprotokolle zum Postwagenraub 1787, S. 13.

⁷⁸ Bald, a.a.O.

⁷⁹ Das Prinzip der freien Beweiswürdigung des Richters hat sich in Deutschland parallel zum Schwurgerichtsverfahren in Resteuropa entwickelt. Hierbei kommt allein dem Richter die Kompetenz zu, Beweise als für eine Verurteilung ausreichend zu bewerten, d.h. zu würdigen. Er ist bei seiner Entscheidung völlig unabhängig und an kein Laiengremium, wie Schöffen oder Geschworene, gebunden. 1877 fand die freie Beweiswürdigung mit der Kodifizierung in der deutschen Reichsstrafprozessordnung endgültig Eingang in das deutsche Strafprozessrecht. Über die Problematik einen Überblick verschaffend: Jerouschek, Wie frei ist die freie Beweiswürdigung? Überlegungen zur Genese, Funktion und zu Perspektiven eines strafprozessualen Rechtsinstituts, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht, Jahrgang 1992, S. 493-515.

gefällt werden. Dem konnte Abhilfe verschafft werden, wenn man den vorhandenen Indizien, sogenannte Halbbeweise (*semiplena probatio*), ein Geständnis des Verdächtigen hinzugefügte. Geständnisse waren also als Beweismittel nahezu unerlässlich. Doch mussten sie von schwerwiegenden Indizien gestützt werden können. Ein Geständnis ohne ausreichende Beweislage hatte keinen Wert für die Rechtsprechung. Zur Erlangung eines Geständnisses diente die peinliche Befragung, die Tortur oder Folter.⁸⁰

Die peinliche Befragung war ein gebräuchliches Mittel im Strafverfahren, wie zeitgenössische Beschreibungen und Anleitungen sehr eindrucksvoll belegen.⁸¹ Der Inquisit durfte aber zu keiner privilegierten Gruppe gehören. So blieb beispielsweise dem Major von Butlar, der 1729 seine Schwiegermutter in Ansbach von einer Räuberbande hatte ermorden lassen, die Folter aufgrund seines Standes erspart.⁸² Derartiges kam für Räuber und die anderen Mitglieder der Jaunergesellschaft nicht in Betracht. Vielmehr hatten sie von vornherein einen Generalverdacht gegen sich. Sie waren ja nicht im ständischen Gesellschaftsmodell vorgesehen. Deshalb hatten sie einen schlechten Leumund und waren häufig bereits vorbestraft.⁸³

Die Jauner wurden nicht nur gefoltert, um ihnen ein Geständnis der Tat abzurufen, sondern auch, um von ihnen Informationen über Verstecke und Mittäter in Erfahrung zu bringen, damit möglichst die ganze Bande ausgehoben werden konnte.⁸⁴

Die Tortur selbst wurde von einem Scharfrichter durchgeführt. Dieser sollte in verschiedenen Foltermethoden ausgebildet sein und verfügte über entsprechende Gerätschaften, die zwar den Schmerz fein dosierbar erhöhten, aber nach Möglichkeit den pathologischen Schaden gering hielten, denn war die Folter nicht erfolgreich, musste der Inquisit durch den Scharfrichter wieder geheilt werden. Gelang dies nicht, war entsprechender Schadenersatz zu leisten. Die Härte der Folter war abhängig vom Ermessen des Gerichtes und der Schwere der vorgeworfenen Tat.

Der Inquisit musste seine komplette Tat inklusive aller Begleitumstände darlegen. Es reichte also kein einfaches Geständnis. Hatte jemand die Folter ohne Geständnis überstanden, musste er *Urfehde* schwören, d.h. sich verpflichtet, für die erduldeten Schmerzen sich an niemandem zu rächen. Seine

⁸⁰ Danker, wie Fn. 21, S. 216, Jerouschek, wie Fn. 79, S. 497 f., Jerouschek, „Mit aller Schärpffe angegriffen und gemartert“. Überlegungen zur Folter als Institut des gemeinrechtlichen Strafverfahrens, in: Hausmann/Krause (Hrsg.): „Zur Erhaltung guter Ordnung“, 2000, S. 351-375, besonders S. 362 ff.

⁸¹ Beispielsweise Rebmann, wie Fn. 45, S. 73 ff.

⁸² Kraft, Historische Studien zu Schillers Schauspiel „Die Räuber“, 1959, S. 106 sowie S. 112.

⁸³ Danker, wie Fn. 21, S. 208.

⁸⁴ Hinkeldey, Justiz in alter Zeit, 1989, S. 242, siehe dazu auch Rebmann, wie Fn. 45, S. 76.

physischen Schäden mussten geheilt oder wiedergutmacht werden. Er musste frei gelassen werden. Doch blieben die Inquisiten meistens ihr Leben lang gezeichnet.

Das Widerstehen der Tortur ist für einige Räuber überliefert worden. Es war sozusagen Teil einer Ausbildung, die der Nachwuchs der Räuber im Laufe seiner Räuberkarriere durchlief.⁸⁵ Die Aussicht, nach einer widerstandenen peinlichen Befragung freigesprochen zu werden, ermutigte dazu, nichts zu gestehen. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts verhängten die Richter deshalb zunehmend Verdachtsstrafen wie Zuchthaus oder Festungsbau gegen Delinquenten, denen man auch nach eingehendem Ermittlungsverfahren nichts nachweisen konnte.⁸⁶

War dennoch ein Geständnis unter der Folter erwirkt worden, so wurde dieses protokolliert und beim endlichen Rechtstag als *Urgicht* verlesen. Es musste nach Beendigung der Folter vom Angeklagten noch einmal wiederholt werden. Man war sich also der Gefahr eines Falschgeständnisses unter der Folter durchaus bewusst.⁸⁷

Nach der Erlangung eines Geständnisses erfolgte die Urteilsfindung auf dem Wege der Ratsuche⁸⁸ durch sachkundige obrigkeitliche Stellen.⁸⁹ Das waren Beamte, denen man andere ausgebildete Beamte beigeordnet hatte, Schöppenstühle, Kollegien fürstlicher Räte oder universitärer Juristenfakultäten.⁹⁰ An diese Stellen wurden die Akten mit einem Urteilsantrag versandt, von dort kamen sie mit einem Urteilsvorschlag⁹¹ versehen zurück. Dadurch wurden die in der Regel rechtsunkundige Inquirenten aus dem Prozess der Urteilsfindung herausgenommen und noch mit reinen Ermittlerfunktionen betraut.⁹² Das eigentliche Gerichtsverfahren und die Urteilsfindung basierten ausschließlich auf den Akten. Diese Formalisierung zu einem reinen

⁸⁵ Sie machten auch die kleinen Buben unter ihnen dadurch hart, dass sie denselben die fördern Gliedern an denen Fingern in besonders darzu verfertigte eiserne Schrauben, [...] klemmeten, bis sie gar platt würden; auch steckten sie ihnen zwischen die 2. Beine des letzern Glieds am ersten Finger ein Messer, [...] Wenn nun einer nicht sehr dabei schrie, so sagten die Spitzbuben, er würde die Tortur ausstehen: schrie er aber, so sagten sie das würde ein Knapphans oder Verräter, [...] Vor die grossen Purschen hätten sie ein ander Instrument, und geschehe solches in einem grossen Walde, wo das Schreyen nicht gehöret werden könnte. Zit. nach Kätther, wie Fn. 14, S. 79.

⁸⁶ Lange, wie Fn. 20, S. 75, Anm. 143., dazu auch Jerouschek, wie Fn. 80, S. 356 sowie S. 360

⁸⁷ Hincfeldey, wie Fn. 84, S. 248 f.

⁸⁸ Zum Institut der Ratsuche bei Hexenprozessen: Jerouschek, Die Hexen und ihr Prozeß, Esslingen 1992, S. 271 f.

⁸⁹ Das Institut wurde während der revolutionären Bewegung um 1848 aufgrund der fehlenden Öffentlichkeit heftig angefeindet.

⁹⁰ Danker, wie Fn. 21, S. 209 ff.

⁹¹ Anders als es der Wortlaut suggeriert, war der Urteilsvorschlag für den Ratsuchenden bindend, was ihn jedoch nicht daran hinderte, auch an eine andere Fakultät die Akten zu versenden und dann dem ihm genehmen Urteilsvorschlag zu folgen.

⁹² Hincfeldey, Wie Fn. 84, S. 200 f.

Aktenprozess wurde durch formalisierte Fragestellungen im Verhör noch verstärkt.⁹³ Durch diese Konstellation erlangten die Spruchkörper nur einen sehr begrenzten Einblick in das Geschehen. War das Urteil aufgrund der Aktenlage gefällt, wurde die Urteilsvollstreckung vorbereitet.

Während dieser Zeit saß der Verurteilte in Haft und wurde durch Geistliche betreut. Vor dem Hintergrund tiefer Religiosität wurde darauf besonders Wert gelegt. Die Verurteilung und Vollstreckung der Todesstrafe waren für den Delinquenten eine Art vorweggenommenes Gericht Gottes im Jenseits. Durch die Erleidung des Todes auf der Richtstätte konnte er eine Milderung des Urteils zum Jüngsten Gericht erwarten.⁹⁴

Dieses dem Verurteilten zu verdeutlichen, hatten sich die entsprechenden Prediger zur Aufgabe gemacht. Eine Resozialisierung war damit für die Gesellschaft überflüssig, denn indem sie den Delinquenten bestrafte, sorgte sie dafür, dass er nach dem Tode wieder in den Schoß der Christenheit aufgenommen werden konnte, was aber auch stark von seiner Tat abhängig war.⁹⁵ Der Verurteilte zeigte sich deshalb in vielen Fällen willig, die Strafe hinzunehmen. Das erleichterte nicht nur dem Scharfrichter die Arbeit, sondern bestärkte auch das Publikum in seinem Glauben an die irdische und göttliche Gerechtigkeit. Davon abgesehen, dass mit dem Delinquenten ein antisoziales Individuum, ein Herd von Unruhe und Unordnung eliminiert wurde.

Die Vollstreckung der Strafe selbst fand im Rahmen des endlichen Rechtstages statt. Hier wurde der Prozess rudimentär nachvollzogen und das *Urgicht* des Täters verlesen.⁹⁶ Dann wurde das Urteil formal verhängt. Zeigte der Verurteilte sich als reuiger Sünder, konnte er auch noch eine erbäuliche Ansprache an das Publikum halten.⁹⁷ Tat er dies nicht, nutzen Prediger die Gelegenheit, um die umstehende Menge in ihrem Glauben an die Gerechtigkeit Gottes zu bestärken.⁹⁸ Es folgte die Exekution als Höhepunkt des endlichen Rechtstages.

Waren überführte Räuber zum Tode verurteilt worden, wurde die Hinrichtung meistens entweder mittels Strang oder dem Schwert vollstreckt. Andere Hinrichtungsarten wie Rädern, Vierteilen, Ertränken, oder Verbrennen wurden von der CCC zwar vorgesehen, aber nur noch selten im 18./19. Jahrhundert angewandt.⁹⁹ Dass diese Strafen dennoch im Bewusstsein des

⁹³ Danker, wie Fn. 21, S. 209.

⁹⁴ Danker, wie Fn. 21, S. 189 sowie S. 192.

⁹⁵ Danker, wie Fn. 21, S. 196.

⁹⁶ Hincfeldey, wie Fn. 84, S. 194.

⁹⁷ Danker, wie Fn. 21, S. 194.

⁹⁸ Danker, wie Fn. 21, S. 195.

⁹⁹ Viehöfer, Das Letzte Kapitel: Strafvollzug an Räubern, in: *Siebenmorgen: Schurke oder Held?*, S. 172.

Volkes eingeprägt waren, zeigt das Beispiel von Johann Georg Bauer, ein weiteres Mitglied der Postwagenräuber von der Spessarter Chaussee. Er rechnete fest damit, dass er auch gevierteilt werden könnte:

[...] er müsse auch erkennen, dass er sein Leben verwirkt habe [...]: Wenn er nur geköpft werde wolle er zufrieden seyn; wenn er nur nicht von Pferden zerrissen werden würde.¹⁰⁰

Alle Hinrichtungsmöglichkeiten außer der Enthauptung galten damals als unehrenhafte oder unehrliche Todesarten. Sie wurden deshalb seit dem Mittelalter immer auf einem Richtplatz vor den Stadtmauern bzw. außerhalb von Siedlungen vollstreckt. Dem Hängen kam dabei als Exekution eines gemeinen Verbrechers eine besondere Rolle zu. Der Tod kam eben so heimlich und unmerklich, wie das Verbrechen geschehen war, das er sühnen sollte. Der Scharfrichter, der selbst einen unehrlichen Beruf ausübte, beschmutzte sich nicht mit dem Blut des unehrlichen Delinquenten, weil er nur das Seil berühren brauchte. Nach erfolgter Exekution blieb der Delinquent weithin sichtbar am Galgen, bis er vollkommen verwest von allein herunterfiel. Ihm wurde ein christliches Begräbnis, also die Erlangung der Seelenruhe, verweigert. Ähnlich wurde mit geräderten und gevierteilten Delinquenten verfahren. Bei Räubern gebot es die Gaunerehre, ihren Kumpan abzuhängen und zu begraben, wenn er nichts verraten hatte. War er ein Verräter, wurde er buchstäblich „hängen gelassen“.¹⁰¹

Anlässlich einer Enthauptung wurde hingegen in der Stadt eine Richtstätte errichtet, die nach der Exekution wieder abgebaut worden ist.¹⁰² Auf diesem Schafott wirkte der Henker nur mit dem Schwert; in Deutschland war auch das Handbeil stark verbreitet. Beide Waffen waren, als Vollstreckungsinstrumente der obrigkeitlichen Blutgerichtsbarkeit, das Symbol der weltlichen Macht, die hier für Recht und Ordnung sorgte. Im Gegensatz zum Hängen, das nur Männern vorbehalten war (die entsprechende Strafe für die Frau war das Ertränken), war die Enthauptung für beide Geschlechter vorgesehen.¹⁰³ Das beiwohnende Volk wurde Zeuge wie hier die Strafe eintrat, plötzlich und für jeden sichtbar durch den fallenden Kopf und das strömende Blut. Hier wurde nicht die Erbärmlichkeit des Delinquenten und seiner Tat präsentiert wie bei den unehrlichen Hinrichtungen, sondern die staatliche Gewalt und wirksame Durchsetzung von Recht und Gesetz.¹⁰⁴ Vielleicht wurden deshalb so viele

¹⁰⁰ Postwagenraub 1787, S. 146.

¹⁰¹ Viehöfer, wie Fn. 99, S. 171, Lange, wie Fn. 20, S. 76 f.

¹⁰² Hinckeldey, wie Fn. 84, S. 328.

¹⁰³ Viehöfer, wie Fn. 99, S. 171. Sowie Danker, wie Fn. 21, S. 233.

¹⁰⁴ Ausführliche Darstellungen über die Todesstrafe finden sich in: Barring, Die Todesstrafe in der Geschichte der Menschheit, 1999, sowie v. Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 4. durchgesehene Aufl. 1994, Richard J. Evans, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987, 2001, Jürgen Martschukat, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, 2000.

Räuber durch das Schwert hingerichtet, weil sie mit ihrem Lebenswandel die Gewalt des Staates in Frage stellten und ihn so auch ideell schädigten.

Mit dem Vordringen der französischen Revolutionstruppen verloren die Hinrichtungsarten ihre symbolische Bedeutung. Im Linksrheinischen wurden die Enthauptungen zunehmend und schließlich nur noch mit der Guillotine durchgeführt.¹⁰⁵

Neben den Lebensstrafen für verurteilte Räuber gab es auch eine Reihe anderer Strafen für die „harmloseren“, kleinkriminellen Jauner. Die gegen sie verhängten Strafen können formal in Körperstrafen und Ehrenstrafen unterschieden werden. Diese Unterscheidung ist jedoch ungenau, da die meisten Strafen sowohl das eine als auch das andere Element in sich bargen.

Eine Sonderstellung nahm die Landesverweisung ein, da sie für Vaganten ohnehin schon eher den Charakter einer ordnungsrechtlichen Maßnahme hatte denn einer strafrechtlichen Sanktion. Oft bedurfte es noch nicht einmal einer ordentlichen Gerichtsverhandlung, um die unliebsamen Jauner abzuschieben.¹⁰⁶

Die Ausweisung erfolgte dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit. Für sesshafte Mitglieder einer Gemeinde stellte sie natürlich eine einschneidende Strafe dar. Denn die Ausgewiesenen waren nun zu einem Leben als Vaganten verurteilt, weil keine andere Kommune sie aufgrund ihrer Vergangenheit bei sich duldeten. Sie drifteten dann meistens in die Jaunergesellschaft ab.¹⁰⁷ Der Landesverweis war also eher kontraproduktiv bei der Bekämpfung des Jaunertums, schaffte er doch neue Ausgangsbedingungen für weitere Delinquenz der Jenischen.¹⁰⁸

Deshalb war die Ausweisung in der zeitgenössischen Literatur eine heftig umstrittene Strafe.¹⁰⁹ Kritisiert wurde vor allem, dass für die Vaganten letztlich keine Alternative zum Jaunerdasein bestünde, wenn sie ständig aus jedem Territorium ausgewiesen würden. Dennoch griff die Obrigkeit gerne auf diese Maßnahme zurück, da es einfach und bequem war, sich eines Problems auf diese Art zu entledigen.¹¹⁰ Gerade bei Randgruppen, die in den entsprechenden Territorien ohnehin keine Bürgerrechte hatten, wurde die Ausweisung häufig

¹⁰⁵ Viehöfer, wie Fn. 99, S. 172.

¹⁰⁶ Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat; 1998, S. 131, Lange, wie Fn. 20, S. 85.

¹⁰⁷ Danker, wie Fn. 21, S. 224 f.

¹⁰⁸ Schnabel-Schüle, wie Fn. 106, S. 133 f.

¹⁰⁹ [...] Eben dieser sogenannte Schub oder das weiterschieben der Vaganten von einem Amte in das andere bis in ihren angegebenen Geburtsort, ist die verderblichste Operation. Hätte der Vagant in seinem Geburtsorte bleiben können oder wollen: so würde er nicht unstät umher ziehen. Kann aber durch das Zurückschieben jenes Hinderniß des Könnens gehoben, kann dadurch der böse Willen gebessert werden – gewiß nicht. Pfister, wie Fn. 19, S. 203; anders jedoch: Brill, wie Fn. 63, S. 19.

¹¹⁰ Danker, wie Fn. 21, S. 225.

angewandt.¹¹¹

Kombiniert wurde die Ausweisung gerne mit Prangerstehen, dem Stäupen (Prügeln mit Ruten) und der Brandmarkung.¹¹² Letzteres diente vor allem dazu, dem Ausgewiesenen im Falle seiner Rückkehr die Verfehlung gegen das Einreiseverbot nachweisen zu können.¹¹³ Außerdem wurde durch diese Strafen, da sie am Pranger vollzogen wurden, die Öffentlichkeit von der Ausweisung unterrichtet, was dem Ausgewiesenen die Rückkehr erschwerte. Wurde ein Ausgewiesener dennoch in seinem alten Heimatort ergriffen, so drohte ihm die Bestrafung wegen Bruchs des erteilten Rückkehrverbots in Form von gravierenden Körperstrafen oder Zuchthaus.¹¹⁴

IV. Das Ende des Räuberbandenwesens am Beispiel des Hölzerlips, einem Spessarträuber

*Holzer Lipps, 30-32 Jahre alt, schlank gewachsen, ohngefähr 5 Schuh 6 Zoll groß, Eselsgraue Haare auf Bauernsitte geschnitten, gewöhnlicher Stirn, weißlichten Augenbrauen, grauer Augen, lange Nase, mittelmäßigen Mund, weißlichten Bart, runden Kinns, mittelmäßigen Gesichts, von rother Farbe; trägt bei sich eine lederne Kappe mit Pelz besetzt, eine rothgestreifte baumwollene Weste, mit zwei Reihen kleinen gelben Knöpfen, ein Paar lange Hosen vom nämlichen Zeug, ein Wames von Farbe wie Kümmel und Salz, baumwollen Zeug, läuft baarfuß.*¹¹⁵

Georg Philipp Lang wurde vermutlich Ende der 1770er Jahre in Eckardroth¹¹⁶ geboren, „der uralten Herberge der Räuber und Gauner“.¹¹⁷ Seine Eltern waren Vaganten. Damit war auch seine Biographie bereits vorherbestimmt. Er musste früher oder später in Konflikt mit den Behörden geraten. Allerdings war seine „Karriere“ als berüchtigter Räuber einer Odenwald-Spessart-Bande noch nicht abzusehen.

Von seinem Vater bekam er das notwendige Rüstzeug für das Leben auf der Straße. Nachdem er auf eigenen Jaunerfüßen stehen konnte, nahm er sich eine Frau bzw. Beischläferin.¹¹⁸ Mit ihr hatte er zwei Kinder. Die Existenz einer

¹¹¹ Schnabel-Schüle, wie Fn. 106, S. 132.

¹¹² Viehöfer, wie Fn. 99, S. 173.

¹¹³ Danker, wie Fn. 21, S. 225.

¹¹⁴ Schnabel-Schüle, wie Fn. 106, S. 132 f., Brill, wie Fn. 63, S. 20.

¹¹⁵ Steckbrief Hölzerlips vom Mai 1811 auf einer Fahndungsliste im Großherzogtum Baden, zit. nach Seidenspinner, wie Fn. 16, S. 131.

¹¹⁶ Seidenspinner, Hölzerlips – eine Räuberkarriere. Zur Kriminalität der Odenwälder Jauner im frühen 19. Jahrhundert, in: *Siebenmorgen*, Schurke oder Held?, S. 75, Pfister, wie Fn. 19, S. 51, gibt den Geburtsort mit Roth am Berg im Nassauischen an.

¹¹⁷ Pfister, wie Fn. 40, S. 10.

¹¹⁸ Pfister, a.a.O. bezweifelt eine formale Trauung und bewegt sich dabei innerhalb der damaligen Jaunerklischees.

Familie veranlasste ihn, einem „ehrlichen“ Gewerbe nachzugehen. Er verkaufte Holzwaren, was ihm das Vulgo „Hölzerlips“ einbrachte. Als wandernder Händler wurde er von einer Streife aufgegriffen und wegen Landstreicherei arretiert. Ohne vorher mit Räufern in Kontakt gewesen zu sein, jedenfalls nach seinen Angaben, vollzog sich im Gefängnis der Wandel zum Gewaltverbrecher.¹¹⁹

Während dessen ließ sich seine Frau mit einem anderen Gefährten ein und brannte mit diesem durch. Sie gab später zu Protokoll, dass Hölzerlips sie des öfteren misshandelt und sie ihm deshalb verlassen hätte. Hölzerlips nahm sich eine neue „Beischläferin“ und begann seine Laufbahn als Räuber. Die neue Frau Langs wurde in Darmstadt zusammen mit den gemeinsamen beiden Kindern gefangengesetzt, worauf er sich eine weitere nahm.

Bis zu seiner Festnahme 1811 wurden ihm fünfzehn Fälle von Straßenraub und 21 Fälle von Einbruchdiebstahl im südhessischen Raum vorgeworfen. Sein letzter großer Coup war der Überfall auf eine Kutsche an der Bergstraße im Großherzogtum Baden, zwischen Laudenschbach und Hemsbach, dem zwei Schweizer Kaufleute zum Opfer fielen. Einer von ihnen starb wenige Tage später an den Folgen seiner sich dabei zugezogenen Verletzungen. Hölzerlips und seine fünf Komplizen flohen in den hessischen Odenwald. Ein Botenjunge, der den Überfall beobachtet hatte, verständigte sofort die Behörden. Diese wurden auch umgehend tätig. Eine groß angelegte überterritoriale Polizeiaktion brachte den Erfolg. Alle sechs Räuber wurden an den verschiedensten Orten in Odenwald und Spessart festgenommen.¹²⁰ Hölzerlips ging der Polizei in Gelnhausen ins Netz.¹²¹ Die Spessart-Odenwald-Bande wurde nach Heidelberg überstellt und in einem Aufsehen erregenden Prozess zum Tode verurteilt. Am 31. Juli 1812 wurde Hölzerlips in Heidelberg mit drei weiteren Komplizen, nämlich Manne Friedrich, Veit Krämer und Krämer Mathes, durch das Schwert hingerichtet. Die beiden jugendlichen Komplizen, Basti und Köhlers Anders, wurden wegen ihres Alters vom badischen Großherzog begnadigt.¹²² Soviel zu einer typischen Jaunerbiographie.

Seit etwa 1802/03 war die große Zeit der gefährlichen Banden am linken Rheinufer vorbei. Ab der Zeit soll Hölzerlips mit seiner Bande als Räuber im Spessart und Odenwald aktiv gewesen sein. Der gegen ihn ermittelnde Stadtdirektor Pfister deckte schnell über ehemalige Bandenmitglieder des Schinderhannes, die den Mainzer Behörden entkommen waren wie der

¹¹⁹ Pfister, wie Fn. 19, S. 52.

¹²⁰ Seidenspinner, wie Fn. 16, S. 134 f.

¹²¹ Anders Seidenspinner, wie Fn. 116, S. 76, der Hanau als Ort der Festnahme angibt.

¹²² Seidenspinner, a.a.O., Seidenspinner, wie Fn. 16, S. 135 f.

Schwarze Peter,¹²³ einen Zusammenhang mit der Spessart-Odenwald-Bande auf. Die allein deshalb schon ebenso gefährlich war wie die Banden am Rhein. Hölzerlips kam ihm gerade recht als „berühmter Räuberhauptmann“, der sich durch seine Bosheit und Grausamkeit besonders von den anderen Bandenmitgliedern abhob:

Er kann seinen Zorn, wenn er ausbricht nicht dämpfen; er betrügt sich im Kreise der Uebrigen stets mit ausgezeichneter Superiorität, und wenn er gleich läugnet, bei diesem oder jenem Rauber anerkannte Anführer gewesen zu sein, so zeigen doch die Umstände, dass er es wirklich gewesen war; so wie die Art, womit die Uebrigen seine Anmaßungen ertragen, beweist, daß sie schon daran gewöhnt sind, von ihm also behandelt zu werden.¹²⁴

Dennoch gestand Pfister Hölzerlips trotz fehlender Bildung einen wachen Geist zu, der gekoppelt mit großer Körperkraft den Banditen für den Rang des Räuberhauptmanns prädestinierte. Ihm konnte aber nicht entgangen sein, dass die Struktur der Räuberbanden besonders seit der Wende zum 19. Jahrhundert auffällig locker war und einer, bereits oben beschriebene, hierarchielosen Organisation unterlag. Das legt den Verdacht nahe, dass Pfister sich auf Kosten eines eher harmlosen Hölzerlips-Bildes selbst aufwerten wollte zum großen Räuberjäger, der es selbst mit Männern wie denen aus der Spessart-Odenwald-Bande aufnahm. Deshalb muss ihm die Verbindung zur Bande des Schinderhannes über den „Schwarzen Peter“ sehr gelegen gekommen sein.

Da störte es auch nicht, dass die 266 Hölzerlips zur Last gelegten Straftaten hauptsächlich Bagatellen waren, wie nächtliche Einbruchdiebstähle, bei denen nur Sachen von geringem Wert oder ein paar Lebensmittel die ganze Beute waren. Um sich über Wasser zu halten, begnügte sich der „Räuberhauptmann“ auch mit Wäschdiebstahl oder einfachem Mundraub.¹²⁵

Die Rolle des großen Räuberhauptmannes schien aber auch Hölzerlips gut zu gefallen, auch wenn er sich vor der Untersuchung nicht als Anführer seiner Bande gesehen hatte. Immer öfter wurde er von seinen Mitgefangenen als ihr Anführer bezeichnet. Er schien sich in diesem zweifelhaften Ruhm gern zu sonnen, machte doch diese Stilisierung ihn und „seine“ Bande zu einer der gefährlichsten ihrer Zeit.

Was den Straßenraub betraf, mochte das Bild des gefährlichen Räubers durchaus angebracht gewesen sein, wenn auch in relativierter Form. Doch tendierten die Einbruchdiebstähle eher in die Richtung der Kleinkriminalität, die eine Grundversorgung der Jauner sichern sollte. Insofern ist auch Hölzerlips kein Ausnahmejauner. Nur acht der eingestandenen 36 Straftaten, von denen allein sechs Straßenräubereien waren, brachten eine sich lohnende Beute von

¹²³ Zur Überführung des „Schwarzen Peter“ siehe auch Pfister, wie Fn. 19, S. 24 f.

¹²⁴ Pfister, wie Fn. 19, S. 53.

¹²⁵ Küther, wie Fn. 14, S. 47 sowie S. 51.

mehr als 1.000 Gulden ein.¹²⁶ Bei dreizehn weiteren Delikten lag der Beutewert zwischen 500 und 1.000 Gulden. Nach Verkauf der heißen Ware blieben den Räubern meistens nur ein Zwanzigstel bis ein Fünftel vom eigentlichen Wert des Diebsgutes.

Das Räuberleben war also alles andere als romantisch. Das von der Literatur besonders im 19. Jahrhundert gezeichnete Bild des Räubers hatte keinerlei Bezug zu den sozialen Umständen, die zu so einem Dasein zwangen. Raub war nur das herausragende Delikt, das neben anderen kleinen Straftaten die vorrangige Aufgabe hatte, das Überleben außerhalb der bürgerlich-ständischen Gesellschaft zu ermöglichen. Männer wie Hölzerlips, Schinderhannes, der Schwarze Peter oder Picard waren ganz bestimmt keine Robin Hoods des frühen 19. Jahrhunderts. Sie waren Ausgestoßene, Entrechtete und Entwurzelte, die sich mit der morschen Gesellschaftsordnung auf ihre Weise arrangierten.

Aber die Französische Revolution bereitete ihnen und ihrer Gesellschaft ein jähes Ende. Kurz nach Erreichen ihres Entwicklungshöhepunktes wurden die Kocheimer ausgemerzt. Die durch die CCC geforderte Strafrechtsordnung im Reich wurde durch die territoriale Bereinigung unter der napoleonischen Fremdherrschaft in Deutschland endlich effektiv durchgesetzt. Die nach französischem Vorbild modernisierten Behörden konnten nun überterritorial und kooperativ gegen die Jaunergesellschaft und ihren Auswüchsen, wie den Räuberbanden, vorgehen.

¹²⁶ Siehe dazu ausführlich Bald/Kuhn, wie Fn. 4, zu einem Überfall auf das Wirtshaus „Krone“ in Dettingen am 4./5. Februar 1807 S. 18 ff., zu einem Diebstahl von Wagenladungen bei Lieblos S. 65 f.

Anhang I

Die folgende Liste enthält Wörter, die aus dem Rotwelschen ins Deutsche übernommen worden sind. Einige von ihnen sind im heutigen Sprachgebrauch mittlerweile ausgestorben oder nur noch regional gebräuchlich.¹²⁷

acheln	essen
Baiz	Wirtshaus, Kneipe (rotw.: Bayes/Bays = Haus/Wirtshaus)
(aus-)baldowern	planen (rotw.: baldovern = auskundschaften)
beducht	still verschwiegen, geheim
blauer Montag	Montag, an dem man nicht zur Arbeit geht (rotw.: blau = nicht, kein)
Bohnen	Bleikugeln, Schrot
doof	dumm (rotw.: dof)
(nicht lange) fackeln	zögern (rotw.: fackeln = schreiben)
fechten	betteln
Gigs und Gags	alberner Kram (rotw.: Gigges und Gagges)
gucken/kucken	blicken, sehen (rotw.: Gugge = Loch)
Kaff	Dorf (rotw.: Kaphre/Kaffer = Bauer)
kapores	kaputt
kess	frech, gewitzt (rotw.: chess; Chessen = Kochemer)
Kies	Geld
Kittchen	Gefängnis (rotw.: Kitt = Haus)

Knast	Gefängnis (rotw.: Knass = Strafe)
(jemanden) verkohlen	anlügen (rotw.: kohlen = erzählen)
lau	wenig, minder, umsonst (lau/lo = nichts, kein)
link	falsch
lugen	ausschauen, spähen (rotw.: lugen = hören)
Macke	Tick, Fehler, Laune (rotw.: Makkes = Schläge)
malochen	arbeiten (rotw.: malochnen = machen, rauben)
Mäuse, Moos	Geld (rotw.: Moës)
Ölgötze	steifer Mensch (rotw.: Ölgötze = Oberrat)
Pinke(-pinke)	Geld
Pleite	Bankrott, erfolgloses Unternehmen (rotw.: Pleite = Flucht)
unter aller Sau !	unter aller Kritik!
Schickse	leichtes Mädchen, Konkubine (rotw.: Schikse, Schiksgen, Schiksel = Mädchen)
Schlamassel	Unglück, Unannehmlichkeit
Schmier(e) stehen	Wache
schwächen	trinken, saufen
stromern	herumziehen (rotw.: Strohmer = Vagant)
verschütt gehen	verschwinden (rotw.: verschütten = verhaften)

Operationsgebiet der Räuber im Spessart

¹²⁸ Entnommen aus Bald, wie Fn. 8, S. 125.

Literatur:

- BALD, HERBERT: Die Räuber im Spessart, in: *Schönere Heimat. Erbe und Auftrag*, Sonderheft 4/5, Jg. 1985/86
- BALD, HERBERT: Die Spessarträuber und ihr Wald. Blick hinter ein Traumbild, in: *Siebenmorgen*, Harald (Hrsg.): *Held oder Schurke? Historische Räuber und Räuberbanden*, Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Sigmaringen 1995
- BALD, HERBERT/RÜDIGER KUHN: *Die Spessarträuber. Legende und Wirklichkeit*, Würzburg 1990
- BLAUERT, ANDREAS/WIEBEL, EVA: *Gauner- und Diebslisten - Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert - Mit einem Repetitorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784*; Frankfurt/M. 2001
- BRILL, C. F.: *Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in den Maingegenden, dem Odenwald und den angrenzenden Ländern - besonders in Bezug auf die in Darmstadt in Untersuchung befindlichen Glieder derselben*; Darmstadt 1814
- DANKER, UWE: *Die Geschichte der Räuber und Gauner*; Düsseldorf 2001
- HINCKELDEY, CH.: *Justiz in alter Zeit*; Rothenburg o.d.T. 1989
- JEROUSCHEK, GÜNTER: *Wie frei ist die freie Beweiswürdigung? Überlegungen zur Genese, Funktion und zu Perspektiven eines strafprozessualen Rechtsinstituts*, in: *Goldammers's Archiv für Strafrecht*, Jahrgang 1992
- JEROUSCHEK, GÜNTER: *Die Hexen und ihr Prozeß. Die Hexenverfolgung in der Reichsstadt Esslingen*; Esslingen 1992
- JEROUSCHEK, GÜNTER: „Mit aller Schärpffe angegriffen und gemartert“. Überlegungen zur Folter als Institut des gemeinrechtlichen Strafverfahrens, in: *Hausmann, Jost/Krause, Thomas (Hrsg.): „Zur Erhaltung guter Ordnung“. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag*; Köln, Weimar, Wien 2000
- KOROLL, NORBERT: *Als der Schinderhannes in Aschaffenburg war*, in: *Aschaffener Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermain*, Bd. 19, Aschaffenburg 1997
- KRAFT, GÜNTHER: *Historische Studien zu Schillers Schauspiel „Die Räuber“*; Weimar 1959
- KÜHNERT, ALFRED: *Die Main Spessartbande*, in: *Mitteilungsblatt des Main-Kinzig-Kreises* 4/85

• KÜTHER, CARSTEN: Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Diss., 2. durchges. Aufl., Göttingen 1987

• LANGE, KATRIN: Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 584)

• NEEB, KARL HEINZ: Wanderungen auf den Spuren des Erzwilderers Hasenstab in den Kreisen Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart, in: Spessart. Monatsmagazin des Spessartbundes, Aschaffenburg, 10/1999

• PFISTER, LUDWIG: Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde, Heidelberg 1812

• PFISTER, LUDWIG: Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde. Nachtrag, Heidelberg 1812

• PFISTER, LUDWIG: Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung, Band I – V, Heidelberg, 1814-1820

• REBMANN, ANDREAS GEORG FRIEDRICH: Damian Hessel und seine Raubgenossen. Aktenmäßige Nachrichten über ein gefährliche Räuberbande, ihre Taktik und ihre Schlupfwinkel, nebst Angabe sie zu verfolgen und zu zerstören. Zunächst für gerichtliche und Polizeibeamte an den Grenzen Deutschlands und Frankreich bearbeitet von einem gerichtlichen Beamten. Dritte durchaus umgearbeitete, v ermehrte und v erbesserte Auflage. Nebst einigen Beilagen, N otizen über Hessels frühere Geschichte, und einer vollständigen Ubersicht der Resultate der gegen ihn geführten Untersuchung, Mainz 1811

• SARKOWICZ, HANS: Zu Gast beim Freiherrn. Räuberschlupflöcher in Eckardroth, in: Schwarz, Martin Maria/Sonnenschein, Ulrich (Hrsg.): Hessen kriminell; Marburg 1999

• SARKOWICZ, HANS: Ein Rammbock mit Wachlichtern. Der Postraub von Würges und seine Folgen, in: Schwarz, Martin Maria/Sonnenschein, Ulrich (Hrsg.): Hessen kriminell; Marburg 1999

• SCHÄFER MARTIN: Räuberunwesen entlang der Birkenhainer Straße, in: Spessart. Monatsmagazin des Spessartbundes, Aschaffenburg, 11/1955

• SCHNABEL-SCHÜLE, HELGA: Überwachen und Strafen im Territorialstaat; Köln, Weimar, Wien 1998

• SEIDENSPINNER, WOLFGANG: Bettler, Landstreicher und Räuber. Das 18. Jahrhundert und die Bandenkriminalität, in: Siebenmorgen, Harald (Hrsg.): Held oder Schurke? Historische Räuber und Räuberbanden, Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Sigmaringen 1995

• SEIDENSPINNER, WOLFGANG: Mobilität, Unehrllichkeit und Kriminalisierung. Zur Marginalisierung der jaunerschen Subkultur und ihren Entwicklungsbedingungen, in: Siebenmorgen, Harald (Hrsg.): Held oder Schurke? Historische Räuber und Räuberbanden, Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Sigmaringen 1995

• SEIDENSPINNER, WOLFGANG: Hölzerlips – eine Räuberkarriere. Zur Kriminalität der Odenwälder Jauner im frühen 19. Jahrhundert, in: Siebenmorgen, Harald (Hrsg.): Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden, Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Sigmaringen 1995

• SEIDENSPINNER, WOLFGANG: Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner; Münster, New York, München, Berlin 1998

• VIEHÖFER, ERICH: Das Letzte Kapitel: Strafvollzug an Räubern, in: Siebenmorgen Harald (Hrsg.): Held oder Schurke? Historische Räuber und Räuberbanden, Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, Sigmaringen 1995

• Verhörprotokolle zum Postwagenraub 1787 auf der Spessarter Chaussee, freundlicherweise in Auszügen transkribiert zur Verfügung gestellt von Herbert Bald, Stadt und Stiftsarchiv Aschaffenburg, StuStA AB 1787

Die Todesstrafe im Nationalsozialismus

Elisabeth Schmuhl

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zur Darstellung des Umgangs mit der Todesstrafe zur Zeit des Nationalsozialismus gilt es zunächst festzustellen, daß mit der Machtübernahme Hitlers am 30.1.1933 die Zahl der verhängten und insbesondere vollstreckten Todesurteile in erheblichem Maße zunahm. Das gilt sowohl innerhalb der zwölfjährigen Epoche von 1933 bis 1945, als auch im Vergleich zur Weimarer Republik. Es ist schwierig, diesem Phänomen mit rechtsstaatlichen Kategorien gerecht zu werden. So ist beispielsweise der Begriff der Strafandrohung im Sinne einer für den Täter bereits bei Begehung der Tat gesetzlich bestimmten Sanktion im Strafrecht des Nationalsozialismus nicht anwendbar. Extensive Auslegung, Rückwirkung, Analogien und Sonderregelungen erfordern eine andere Lesart.¹

Darüber hinaus gab es unabhängig von der Justiz einen Bereich der polizeilichen Verbrechensbekämpfung, dessen Kompetenzen sich stetig erhöhten. Dieser richtete sich präventiv gegen nicht-politische, politische und „fremdvölkische“ Verbrechen. Die in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen endeten de facto größtenteils mit dem Exitus.

Die Wehrmachtsjustiz und die Euthanasie stellen Sonderbereiche dar. Über 30.000 zum Tode Verurteilte und 100.000 Behinderte und Kranke sind ihre Opfer.² Diese geheime „Aktion T 4“ ab Oktober 1939 war 1941 bereits abgeschlossen.³

Dieser diffuse Einsatz der Todesstrafe mag zu einer latenten ungeschriebenen „Strafandrohung“ geführt haben. Der Charakter von echten Kriminalstrafen geht schließlich vollständig verloren.

Näher eingegangen werden soll zunächst auf die Strafrechtspflege der Justiz sowie auf die polizeiliche Verbrechensbekämpfung. Danach wird versucht, die Ergebnisse zu bewerten und allgemeine Zusammenhänge zu umreißen.

¹ M. Stolleis, Die Rechtsordnung des NS-Staates, JuS 1982, S. 645-651 (646).

² L.-M. Peschel-Gutzeit, Zur rechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Gewaltherrschaft und dem SED-Regime, 1995, S. 6.

³ N. Frei, Die Juden im NS-Staat, in: M. Broszat / N. Frei (Hg.), Die Juden im NS-Staat, 3. Aufl. 1989, S. 124-136 (133).

I. Justiz-Strafrecht

Der Nationalsozialismus nahm die allgemeine Überzeugung von der Reformbedürftigkeit des bisherigen liberalen Strafrechts auf. In den Jahren 1933-1939 entwickelte sich eine umfangreiche rechtswissenschaftliche Diskussion, die auch mehrere Entwürfe zu einer umfassenden Kodifikation des RStGB seitens einer eingesetzten Strafrechtskommission hervorbrachte. Die Grundrichtung des Diskussionsverlaufs ist verfahrensrechtlich gekennzeichnet durch eine Tendenz zur Auflockerung und Vereinfachung zur „Bekämpfung des Formalismus“⁴ und stellt materiellrechtlich die Gedanken der Volksgemeinschaft, der Treue, der Pflicht und Ehre sowie der gerechten Sühne in den Vordergrund. Eine der wesentlichsten Aussagen des nationalsozialistischen Reformentwurfs ist die Abschaffung des Grundsatzes nullum crimen, nulla poena sine lege. Der Anwendungsbereich der Todesstrafe wurde enorm erweitert. Kriminelles Unrecht hat grundsätzlich den Ehrverlust zur Folge.⁵ Geplant war auch eine Ausdehnung der sog. Ehrenstrafen bis zur Ächtung. Jedoch traten sowohl der 1936 vorgelegte Entwurf, als auch der zweite Entwurf aus dem Jahr 1939 nie in Kraft. Die Gründe hierfür sind nicht abschließend geklärt. Broszat vertritt die Meinung, daß Hitler „keine Bindung an ein bis in die Einzelheiten hinein kodifiziertes Strafrecht und zwar auch dann oder gerade dann nicht, wenn es sich um sogenanntes nationalsozialistisches Recht handelte, von dem man sich nicht mehr mit dem Hinweis auf überholte liberalistische Rechtsnormen leicht wieder hätte distanzieren können“⁶ wünschte. Ähnlich argumentiert Eberhart Schmidt, der davon ausgeht, daß den nationalsozialistischen Führern nach Etablierung der Diktatur, insbesondere nach Beginn des Zweiten Weltkriegs, die Selbstbindung durch eine umfassende Kodifikation als „abwegig und unnützlich“⁷ erschien. H.-L. Schreiber weist darauf hin, daß Hitler flexible Instrumente bevorzugt, da er gegen das Prinzip der Gesetzlichkeit schlechthin gewesen sei.⁸ Allgemein zeigt Hitler erhebliche Ressentiments gegenüber Juristen.⁹

Letztendlich bleibt die Frage offen, welchen Zweck die Reformaktivitäten erfüllen sollten. Gleichgültig, ob die Ergebnisse jemals umgesetzt werden

⁴ W. Sellert, Nationalsozialistische Ideologie und der Versuch des Strafprozessrechts im „Dritten Reich“, in: Jasper/Majer/Oldenhage/Rüping/Sellert (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus, 1985, S. 59-76 (61).

⁵ H.-L. Schreiber, Strafrechtsreform im „Dritten Reich“, in: Dreier/Sellert (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, 1989, S.151-179 (158).

⁶ M. Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VfZG 1956 (6), S. 390-443 (939).

⁷ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3.Aufl. 1965, S.449.

⁸ Schreiber, wie Fn.5, S. 166.

⁹ R. Schröder, „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“, 1988, S. 261.

sollten oder nicht, weckten sie Hoffnungen und brachten doch zumindest oder gerade Stabilisierung und Integration mit sich.

Es mag überraschen, daß 1944 ein weiterer Entwurf eines RStGB vorgelegt wurde, der bis 1.4.1945 in Kraft treten sollte. Hierbei war der Entwurf eines Gemeinschafts-fremdengesetzes von H. Himmler und O.-G. Thierack in den Allgemeinen Teil des geltenden RStGB integriert worden. Dieser Entwurf hatte es nicht zum Ziel, das Strafrecht wissenschaftlich und systematisch zu überarbeiten.¹⁰

Parallel zur Arbeit an einer umfassenden Kodifikation erfolgte die schrittweise Umgestaltung des Systems ‚legal‘ mit ‚ordentlichen Gesetzen‘ durch die politische Führung. Eine Fülle von Neuregelungen in unterschiedlichsten Bereichen des Rechtssystems setzte unmittelbar nach der Machtergreifung ein. Hitler war sich der Bedeutung des Strafrechts bewußt.¹¹

Neben der gesetzgeberischen Tätigkeit der nationalsozialistischen Führung (1.) wurde der Einsatz der Todesstrafe durch weitere Faktoren beeinflusst. Eine möglichst harte Rechtsprechung wurde begünstigt durch die lenkende Tätigkeit der Justizverwaltung (2.), der nationalsozialistischen Bewegung und durch Umstrukturierungen der Gerichtsbarkeiten bzw. des Prozeßrechts (3.).

1. Nationalsozialistische Strafrechtsgesetzgebung

Das „Dritte Reich“ hat auf Normierungen nicht verzichtet, sondern auf der Ebene der Verwaltungserlasse, VO (Verordnungen) und sog. RRG (Reichsregierungsgesetz), die immer öfter die Todesstrafe vorsahen, sogar erheblichen Gebrauch davon gemacht, während das förmliche Gesetz zurücktritt.¹² Es bildet sich eine Art Maßnahmegesetzgebung heraus, Eb. Schmidt spricht von einer „Augenblicksgesetzgebung“,¹³ die u.a. das Rückwirkungsverbot aufhebt. Im Zuge dieser Entwicklung vervollständigt sich auch ein umfassendes Sonderstrafrecht, insbesondere für „Fremdvölkische“ wie Polen und Juden. Bezüglich allgemeiner strafrechtlicher Prinzipien wurden neue Grundsätze etabliert. Die Tendenz ging von einer liberalen, tatorientierten zu einer funktional tätertyporientierten Urteilsfindung im Sinne eines Willensstrafrechts und einer Rassenideologie.¹⁴ Besonders hervorzuheben ist die Aufhebung des Analogieverbots im Strafrecht durch die Analogienovelle

¹⁰ K. Kroeschell, *Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert*, 1992, S. 107.

¹¹ E. Lüken, *Der Nationalsozialismus und das materielle Strafrecht*, 1988, S. 19.

¹² H. Rüping, *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*, 3. Aufl. 1998, Rdnr. 342.

¹³ Zit. nach: Sellert, wie Fn.4, S. 61.

¹⁴ M. Frommel, *Verbrechensbekämpfung im Nationalsozialismus*, in: H.J. Sacker (Hg.), *Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus*, 1992, S. 185-200 (198 f).

(normiert am 28.6.35, vielfach bereits eher praktiziert¹⁵). Da die neuen Regelungen vage waren und schnell wechselten, wird eine sinngemäße Auslegung und Anwendung nach den wegweisenden ideologischen Grundgedanken möglich¹⁶ und erwartet.

Zum Zeitpunkt der Machtergreifung sind außer Mord, verbrecherischem Sklavenraub mit Todesfolge sowie verbrecherischem Sprengstoffgebrauch mit Todesfolge keine anderen Verbrechen mit Todesstrafe bedroht.

Zur Umgestaltung des Systems fand die neue politische Führung zunächst eine feststehende Kompetenzverteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative gem. Art. 68 WRV (Weimarer Reichsverfassung) vor. Dem Individuum standen Grundrechte gegenüber dem Staat zu (Art. 109-165 WRV).¹⁷ Zwar konnte die Verfassung aufgrund des Gesetzes geändert werden, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gem. Art. 76 I WRV. Das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten bzw. der Landesregierungen gem. Art. 48 WRV¹⁸ ermöglichte Maßnahmen, die die Grundrechte vorübergehend außer Kraft setzen durften, wenn „im deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird“. Dieses Recht wurde bereits zuvor häufiger gebraucht.

Im Wege gezielter Verfassungsumbrüche wird die Ausgangslage unter Justizminister Gürtner (1932-41) grundlegend umgestaltet. Durch Verordnungen des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes (4.2.1933, RGBl. I, S.35) und zum Schutz von Volk und Reich werden die wichtigsten Grundrechte außer Kraft gesetzt. Am 24.3.1933 überträgt der Reichstag durch das sog. Ermächtigungsgesetz der Reichsregierung Gesetzgebungsgewalt und verabschiedet danach nur noch insgesamt sieben Gesetze.¹⁹ Abschließend mit der Gleichschaltung der Länder, der Etablierung der NSDAP als offizieller Staatspartei, der Auflösung des Reichsrats und zuletzt durch den Übergang des Amtes des Reichspräsidenten auf Hitler mit dem Tode Hindenburgs am 28.8.1934 vervollständigt sich das neue Verfassungsgefüge, das jetzt intensive Umgestaltungen ermöglichte. Dabei kommt dem Willen des Führers der Status einer Rechtsquelle zu.²⁰ Auf dem Gebiet des Strafrechts ergingen jedoch noch vor dem 24.3.1933 drei Verordnungen.

¹⁵ W. Naucke, *Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbots*, in: M. Stolleis, *NS-Recht in historischer Perspektive*, 1981, S. 71-108 (83).

¹⁶ H. Rüping, *Nullum crimen sine poena – Zur Diskussion um das Analogieverbot im Nationalsozialismus*, in: R.D. Herzberg, *Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag*, 1985, S. 27-42 (30).

¹⁷ G. Köbler, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 5. Aufl. 1996, S. 231.

¹⁸ I. Staff, *Justiz im „Dritten Reich“*, 1978, S. 40.

¹⁹ Köbler, wie Fn. 17, S. 232.

²⁰ G. Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, 1989, S. 60.

a) Erste Phase: 1933-1935

Bereits vier Wochen nach der Machtergreifung wird der Anwendungsbereich der Todesstrafe in großem Umfang ausgeweitet. Die Verordnungen des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (SchutzVO 28.2.1933, RGBl. I, S. 83) droht Todesstrafe für Hochverrat, Giftbeibringung, Brandstiftung, Explosion, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen, gemeingefährliche Vergiftung, das Untertun eines Regierungsmitglieds, schweren Aufruhr und Landfriedensbruch sowie Freiheitsberaubung unter bestimmten Voraussetzungen an. Den Anlaß bildete der Reichstagsbrand, als „... kommunistisches Aufstandsfanal ...“²¹ inszeniert. Einschneidender als die Strafschärfungen war de facto die weitreichende Ermächtigung der Exekutive zur Ergreifung von Maßnahmen zur „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ und „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit“.²² Durch eine weitere am selben Tag ergehende „Verordnung gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe“ (VerratsVO, RGBl. I, S. 85) werden außerdem auch schwerer Verrat militärischer Geheimnisse, Landesverrat und Ausspähen militärischer Geheimnisse mit dem Tode bestraft. Die VerratsVO bringt ohne formelle Änderung des RStGB in einem ersten Zugriff Strafschärfungen und neue Tatbestände auf dem Gebiet des Hoch- und Landesverrats.²³ Todesstrafe wird nach der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung (HeimtückeVO 21.3.1933, RGBl. I, S.135) weiterhin zulässig zur Ahndung der unter Mißbrauch einer Uniform begangenen strafbaren Handlungen in einem besonders schweren Fall. Bezweckt wurde der Schutz der Regierung Hitler und der dahinterstehenden Verbände, das heißt namentlich der NSDAP und deren Gliederungen. § 3 der HeimtückeVO normiert die Verunglimpfung von Staat und Partei, die weit in den Alltagsbereich hinein Äußerungen strafrechtlich erfassen konnte. Dabei war es gleichgültig, ob sie kritisch-politischen oder kämpferisch-oppositionellen Charakter hatten, sie erwiesen sich problemlos als subsumtionsfähig.²⁴ Bis zum Heimtückegesetz 1934 waren jedoch bloße Werturteile ausgenommen, in der Verfolgung spielten Denunziationen zeitweise eine beträchtliche Rolle.²⁵ Für

²¹ Kroeschell, wie Fn.10, S. 70.

²² A. Buschmann, Nationalsozialistische Weltanschauung 1933-1945, Band II 2000, S. 1.

²³ Werle, wie Fn. 20, S. 69.

²⁴ B. Dörner, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe; Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, 1998, S. 155.

²⁵ K.H. Reubrand, Denunziation im Dritten Reich. Die Bedeutung von Systemunterstützung und Gelegenheitsstrukturen, in: Historische Sozialforschung Vol.26 2001 No. 2/3, Sonderheft Denunziation, S. 222.

Straftaten nach der Schutz- und Heimtückeverordnung wird erstmalig die Zuständigkeit von Sondergerichten begründet.²⁶

Hitlers alte Forderung, als Vollstreckungsart das Erhängen wieder einzuführen,²⁷ geht mit dem Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29.3.1933 in Erfüllung (RGBl. I, S. 151). Verurteilte wegen Verbrechen „gegen die öffentliche Sicherheit“ werden auf Anordnung durch den Strang exekutiert, um die Verwerflichkeit solcher Taten zu betonen. Gemeinhin bezeichnet als „Lex van de Lubbe“,²⁸ richtet sich diese Verordnung gegen die vermeintlichen Attentäter der Reichstagsbrand.²⁹ Aus diesem Grund werden die Bestimmungen der SchutzVO (s.o.) rückwirkend anwendbar. Obwohl sich das Gesetz grundsätzlich gegen den liberalen Rechtsstaat wendet und die Instrumentalisierung eines Gesetzes darstellt,³⁰ wurde der Urteilspruch in der Öffentlichkeit zum Beweis dafür verwendet, „daß das neue Deutschland ... in bemerkenswerter Disziplin ..., am Rechte festhält“.³¹

1933 wurden noch drei strafrechtlich relevante Reichregierungsgesetze verabschiedet, wofür wiederum die Zuständigkeit von Sondergerichten begründet wird. Das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten (4.4.1933, RGBl. I, S.162) weitet den Anwendungsbereich der Todesstrafe auf bestimmte gemeingefährliche Verbrechen, wie Terroranschläge durch Brandstiftung, Sprengstoff oder Giftbeibringung aus. Gegenüber der SchutzVO ist eine nochmalige Strafschärfung zu verzeichnen. Bemerkenswert ist, daß der fakultative Charakter des Strafrahmens häufig Sanktionen von einem Jahr Zuchthaus bis zur Todesstrafe zuläßt. Am 13.10.1933 führt das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens die Todesstrafe nicht nur für das Untertun eines SA-Mannes, sondern auch für die Herstellung oder Verbreitung von hochverräterischen Druckschriften ein.

Keine Todesstrafe droht das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln zur Sicherung und Besserung vom 24.11.1933 an. Ausgehend von einem gewissen im § 20a definierten Tätertyp wurde eine Gesamtverschärfung der Strafmaße und die Einbringung neuer Vorschriften ins RStGB vorgenommen (RGBl. I, S. 995). Diese behandeln insbesondere die Sicherungsverwahrung und andere Maßregeln, wie Einweisung in Heil- und Pflegeanstalten, Trinker- und Erziehungsanstalten, Arbeitshausunterbringung und Entmannung, die zunächst noch das Gericht

²⁶ Dörner, wie Fn. 24, S. 156.

²⁷ B. Düsing, Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland, 1952, S. 201.

²⁸ R.J. Evans, Rituale der Vergeltung: die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987, 1. Aufl. 2001, S. 745.

²⁹ H. Mommsen, Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen, VfZG 1964 (12), S. 351-373 (351).

³⁰ Peschel-Gutzeit, wie Fn. 2, S. 14.

³¹ Zit. nach: Evans, wie Fn.28, S. 752.

anordnet. So sollten die Richter dazu geführt werden, einerseits volks- und rasseschädliche Bestandteile mit strafrechtlichen Mitteln aus der Volksgemeinschaft auszuzusondern und andererseits die Perspektive ihrer Urteilsfindung zu wechseln – von der Beurteilung der Tat zu einer in die Zukunft schauenden Bewertung des Täters.³²

Am 24.4.1934 wurde das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens, die sog. Verratsnovelle, erlassen (RGBl. I, S. 341). Diese faßt bestehende Regelungen zusammen, ergänzt und verschärft diese, insbesondere die SchutzVO und die VerratsVO, das RRG (Reichsregierungsgesetz) zur Gewährleistung des Rechtsfriedens und das RRG gegen den Verrat militärischer Geheimnisse sowie das RStGB auf dem Stand des Änderungsgesetzes vom 26.5.1933. Diese Verratsnovelle enthält insbesondere in den Bestimmungen über die Vorbereitung zum Hochverrat und die Feindbegünstigung insgesamt zehn weitgefaßte Unternehmenstatbestände, die größtenteils mit Todesstrafe belegt sind. Die Errichtung des Volksgerichtshofs sollte die zuverlässige Aburteilung nach dieser Novelle gewährleisten, dazu wurden prozeßrechtliche Vorschriften hinsichtlich der Besetzung, der Rechtsmittel und des Verfahrensgangs bestimmt.

Das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3.7.1934 rechtfertigt rückwirkend auf Gesetzesebene Hitlers vollzogenen Erschießungsbefehl gegen die sog. Röhm-Putschisten (RGBl. I, S.529).

Am 20.12.1934 sieht das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform die Todesstrafe für strafbare Handlungen in Uniform zum Zwecke des Aufruhrs vor (RGBl. I, S.1269). Darüber hinaus wurde mittels dieses Gesetzes die HeimtückeVO ausgebaut und die Handhabung der zentralen Strafvorschriften Stellen des Staates und der Partei überantwortet (z.B. bei Verunglimpfung, bei Volksverhetzung u.a.).

Hitler behielt sich mit Erlaß vom 1.2.1935 die Ausübung des Begnadigungsrechts bei Todesstrafen selbst vor,³³ wovon er allerdings nie Gebrauch gemacht hat.³⁴ Insgesamt kamen 1935 keine Tatbestände mit Todesandrohung hinzu. Von allgemeiner Bedeutung für die weitere Entwicklung waren jedoch die Verfahrens- und Analogienovelle vom 28.6.1935, welche grundlegende Änderungen am RStGB vornimmt (RGBl. I, S. 839) sowie das „Blutschutzgesetz“ (Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre; einstimmig verabschiedetes Reichstagesgesetz, RGBl. I, S.1147) und das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des Deutschen Volkes vom

³² Werle, wie Fn. 20, S. 107.

³³ Dasing, wie Fn. 27, S. 202.

³⁴ Evans, wie Fn. 28, S. 780.

15.9.1935 und 18.10.1933 als wichtige Schritte auf dem Weg zur Aussonderung und letztlich Tötung „unwerten Lebens“. Die Aufhebung des Analogieverbots sieht vor, diejenigen Taten, die als strafwürdig empfunden werden, auch in Ermangelung eines einschlägigen Tatbestandes zu bestrafen. Praktisch geht die Aufhebung des Analogieverbots sehr weit, der Richter wird zum „verständnisvollen Verbündeten des Gesetzgebers“,³⁵ von dem erwartet wird, den Willen des Führers auch in Strafbarkeitslücken durchzusetzen.³⁶ Der Satz „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ wurde umgekehrt in „Nullum crimen sine poena“.

b) Zweite Phase: 1936-1938

In der zweiten Phase von 1936 bis 1938 trat eine Beruhigung der gesetzgeberischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts ein. Es wurden in diesem Zeitraum insgesamt vier Gesetze und eine Verordnungen mit Tatbeständen mit Todesandrohung erlassen. Das Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub vom 22.6.1936 (RGBl. I, S.439) sowie das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 28.7.1938 (RGBl. I, S.651) können als typische Beispiele für die „Augenblicksgesetzgebung“ gelten. Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs wird für Taten nach den folgenden beiden Gesetzen begründet. Am 2.7.1936 führt eine Änderungsnovelle für das RStGB die Todesstrafe für Wehrmittelbeschädigung und Anzeigeunterlassung bei Hochverrat ein (RGBl. I, S. 532). Das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1.12.1935 sieht im Unterschied zum sonst so weiten Strafrahmen obligatorische Todesstrafe bei Vermögensverschiebung ins Ausland vor (RGBl. I, S. 999). Die sog. Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1938 (Gesetz über den besonderen Einsatz im Krieg oder bei besonderem Einsatz, RGBl. I, S. 1455) droht die Todesstrafe für Spionage, Freischärlerei und Wehrkraftzersetzung auch für zivile Personen an.

c) Dritte Phase: 1939-1945

Umfangreiche Strafgesetzgebung kennzeichnet die dritte Phase. Mit Amtsantritt von Justizminister Thierack am 20.8.1942 entstand eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz, in der zunehmend originäre Bereiche der Gerichtsbarkeiten an die Exekutive abgegeben wurden.³⁷ Ermöglicht durch eine „besondere Vollmacht“ Hitlers, welche „alle erforderlichen Maßnahmen“ umfaßt, wurde dem Reichsjustizminister im

³⁵ Amtliche Begründung zum Gesetz, zit. nach: Naucke, wie Fn. 15, S. 83.

³⁶ Rüping, wie Fn.16, S. 30.

³⁷ Broszat, wie Fn.6, S. 404.

Einvernehmen mit Richtlinien und Weisungen auch das Abweichen von bestehendem Recht gestattet. Diese Periode wird als Ära Thierack³⁸ bezeichnet.

aa) 1939- Juli 1942

Am Tag des Kriegsbeginns wurde die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen erlassen, die die Verbreitung ausländischer Rundfunknachrichten mit dem Tode bestraft (RGBl. I, S. 1683). Kurz darauf ergingen zwei weitere Verordnungen, die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939, die für das Vernichten, Beiseiteschaffen und Zurückhalten von Lebensmitteln (RGBl. I, S. 1609) die Todesstrafe vorsieht sowie die Verordnung gegen Volksschädlinge (sog. VolksschädlingVO, RGBl. I, S. 1679) vom 5.9.1939, die das Plündern, das Ausnutzen des Kriegszustands bzw. einer Fliegergefahr zur Begehung einer Straftat sowie Brandstiftung mit Todesstrafe bedrohen. Die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens einschließlich der Todesstrafe ist gestattet, wenn es „das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat“ erfordert.

In diese Reihe von Rechtsvorschriften, die begleitend zum Kriegsbeginn erlassen wurden, gehören auch zwei weitere Verordnungen. Die erste ist die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz des deutschen Volkes vom 25.11.1939, die den Tatbestand der Wehrmittelbeschädigung erweitert sowie den Tatbestand der „Störung wichtiger Betriebe“ einführt (RGBl. I, S. 2319). Beide Delikte können mit Todesstrafe geahndet werden. Die zweite Verordnung ist die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.1939, die für alle bewaffneten Gewalttaten die obligatorische Todesstrafe vorsah (RGBl. I, S. 2378). Hierfür waren die Sondergerichte zuständig; die Verordnung galt rückwirkend. Einschneidende Neuregelungen auf dem Gebiet des Verfahrens- bzw. Prozeßrechts brachte u.a. die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21.2.1940. Sie legt die flächendeckende Errichtung von Sondergerichten, die unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens aburteilten sowie das Nichtigkeitsbeschwerderecht des Oberreichsanwalts fest.

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 4.9.1941 bestimmt die Todesstrafe für gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Sittlichkeitsverbrecher, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern“ (RGBl. I, S.549). So wird der Strafzweck in den Gesetzestext aufgenommen. Die Strafschärfung für den Typus des gefährlichen

³⁸ H. Rüping, Streng aber gerecht. Schutz der Staatssicherheit durch den Volksgerichtshof, JZ 1984, S. 815-821 (818).

Gewohnheitsverbrechers bzw. Sittlichkeitsverbrechers ist in der Formulierung dieser Generalklausel in der Praxis von erheblicher Bedeutung.

Durch die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten (sog. Polenstrafrechtsverordnung, RGBl. I, S. 759) vom 4.12.1941 konnte auch da, wo das Gesetz die Strafe nicht vorsieht, die Todesstrafe verhängt werden, wenn die Tat von „besonders niedriger Gesinnung zeugt oder auch sonst besonders schwer ist; ... in diesen Fällen ist die Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig“. Auch in den Einzeltatbeständen, welche die Todesstrafe androhten (Gewalt, Gehässigkeit, Herabsetzung gegen Deutsche, fehlende Informationsbereitschaft, Abriß von amtlichen Kundmachungen, Aufforderung zum Ungehorsam und Waffenbesitz) spiegelt sich enorme Härte und Grausamkeit wider. Juden und Polen verlieren durch diese Verordnung alle Verfahrensrechte, wie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, das Klagerecht, Möglichkeit zur Befangenheitsbeschwerde gegen den Richter sowie die Möglichkeit vereidigt zu werden. Jedes Urteil ist sofort vollstreckbar. Zuständig waren im allgemeinen das Amtsgericht oder das Sondergericht, in den Ostgebieten wurde darüber hinaus die Einrichtung von Sondergerichten durch den jeweiligen Reichsstatthalter ermöglicht.

In der Verordnung zum Schutz der Rüstungswirtschaft vom 31.3.1942 (RGBl. I, S. 165) und in der Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9.4.1942 (RGBl. I, S. 174) wird zum einen der Tatbestand der erheblichen Beeinträchtigung der Rüstungswirtschaft, zum anderen der Tatbestand des Tragens einer Uniform bei der Ausführung einer Straftat mit Todesstrafe bedroht.³⁹

bb) August 1942-1945

Am 22.11.1942 wurde ein Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat erlassen. In diesem wird die Verabredung des Landesverrats sowie die Aufforderung und das Sicherbieten hierzu auch rückwirkend mit der Todesstrafe bedroht (RGBl. I, S. 350). Ebenfalls mit der Todesstrafe wird bei Abtreibung im Wiederholungsfall der Ausführende bedroht, wenn er „die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt.“

§ 1 I der Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943 übergibt alle Strafkompetenzen gegen Juden der Polizei⁴⁰ (RGBl. I, S. 372). § 2 verfügt den Übergang jüdischen Nachlasses auf das Reich. Diese Verordnung stellt die völlige Herausnahme einer Volksgruppe aus dem Strafrecht ohne gebietliche Begrenzung seiner Geltung dar und legalisiert die seit 1941 bestehende Praxis der systematischen Judenvernichtung.

³⁹ Werle, wie Fn. 20, S. 413 ff.

⁴⁰ L. Gruchmann, „Nacht- und Nebel“-Justiz, in: VfZG 1981 (29), S. 342-396 (369).

Vom Eindruck des Zusammenbruchs gekennzeichnet sind die vier letzten Rechtsvorschriften, die die Todesstrafe vorsehen. Die Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25.8.1944 brachte eine umfassende Strafbewehrung für jegliche Zuwiderhandlung gegen die Maßnahmen zur Durchführung des „totalen Krieges“, gleichgültig, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig handelte oder gegen ein Ge- oder Verbot verstieß (RGBl. I, S. 184). In der Strafzumessung, die auch Todesstrafe ermöglicht, entfällt die Würdigung der Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit weitestgehend. Das Gesetz zur Änderungen der Vorschriften gegen Landesverrat vom 20.9.1944 enthält im wesentlichen Strafschärfungen und führt als neuen Tatbestand mit Todesstrafe den „Volksverrat durch Lügenhetze“ ein (RGBl. I, S. 225). In der Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes vom 26.1.1945 wird unter Todesstrafe gestellt, wer bei der Überprüfung zur Freimachung von Soldaten falsche Auskünfte erteilt (RGBl. I, S.5). Im Zeichen der nationalen Auflösung bestrafte die Verordnung über die Errichtung von Standgerichten jeden Deutschen mit der Todesstrafe, der dem Gebot zur „Kampfentschlossenheit und Hingabe bis zum Äußersten“ nicht folgte. Zu diesem Zweck wurden Standgerichte nach militärischem Vorbild errichtet (RGBl. I, S. 30). Die Verkündung dieser Verordnung erfolgte am 15.2.1945 über Rundfunk.

2. Lenkung der Rechtspflege

Zwar waren die Richter an nationalsozialistische Gesetze gebunden, aber unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln sowie die Aufhebung des Analogieverbotes machten mehr und mehr subjektive Wertungen nötig. Insbesondere die Tätertypbetrachtungen,⁴¹ die Behandlung „Fremdvölkischer“ und die außerordentlich weiten Strafzumessungsrahmen, zumeist von Freiheits- bis Todesstrafe,⁴² erfordern eine ideologische Ausrichtung nach den nationalsozialistischen Vorgaben, um nicht „zu milde“ Urteile auszusprechen. Die gesamte Justiz konnte trotz der gezielten Personalpolitik aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933⁴³ nicht vollständig aus den Reihen der Nationalsozialisten rekrutiert werden, da ansonsten nicht genügend Juristen zur Verfügung ständen. Nach der Entfernung der Juden und politisch Unzuverlässigen stand die politische Führung vor der Aufgabe, die Justiz gleichzuschalten und zu einem Instrument ihrer politischen Absichten umzugestalten. Bei diesem Vorhaben stießen die Nationalsozialisten

⁴¹ C. Oehler, Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933-1945, 1997, S. 214.

⁴² K. Peters, Umgestaltung des Strafgesetzes 1933-1945, in: A. Flinzer (Hg.), Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus 1965, S. 160-177 (170).

⁴³ L. Gruchmann, Rechtssystem und nationalsozialistische Justizpolitik, in: M. Broszat/H. Möller, Das Dritte Reich: Herrschaftsstruktur und Geschichte, 1986, S. 83-103 (91).

weitgehend auf eine positive Grundstimmung, denn ein Großteil der Richter und Staatsanwälte entstammte nach sozialer Herkunft, Tradition und Ausleseprinzip einer durch konservative Ansichten geprägten Gesellschaftsschicht. Diese versprach sich vom ‚nationalen Strafrecht‘ eine autoritärere Ordnung und eine wirksamere Strafjustiz.

Zunächst erfolgte eine ideologische Schulung der Juristen. Ausstattung von Bibliotheken mit nationalsozialistischem Schrifttum und die Neuorientierung der juristischen Ausbildung und Fortbildung gehörten dazu. Der NS-Rechtswahrerbund unter dem Reichsrechtsführer H. Frank wurde zum Meinungsführer in allen juristischen Fragen.⁴⁴ Desweiteren sahen sich die Richter ständig zunehmenden Angriffen auf ihre Unabhängigkeit ausgesetzt. Die bisher geltende Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter konnte nun per Verwaltungsakt aufgehoben werden.⁴⁵ Mit der Führerdrohung des Amts- und Rechtsverlusts nahm die Strafrechtslenkung endgültig repressiven Charakter an. In der Sache war die Unabhängigkeit der Richter nicht aufgehoben, praktisch wurde sie jedoch massiv eingeschränkt, indem in Einzelfällen eine sog. Vor- und Nachschau stattfinden konnte, d.h. eine Besprechung mit dem Gerichtspräsidenten. Einschneidend war auch die Beeinflussung durch sog. Richterbriefe, in denen beispielhafte Urteile durch Reichsjustizminister Thierack als vorbildlich gelobt oder scharf kritisiert wurden.⁴⁶

3. Gerichtliche Sonderkompetenzen

Die Zuständigkeiten der aus der Weimarer Zeit übernommenen Gerichtsstruktur, bestehend aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit dem Reichsgericht als höchster Instanz, wurden im Zuge der sofort begründeten und sukzessive erweiterten Zuständigkeit von Sondergerichten sowie durch die Errichtung des Volksgerichtshofs⁴⁷ geschmälert. Allein dieser, in dessen fünfköpfigen Senat nur ein von Hitler direkt bestimmter Berufsrichter saß, hat durchschnittlich in 33,8% seiner Fälle die Todesstrafe verhängt, wobei die Quote zwischen Juni 1942 und Februar 1944 60 % aller Verurteilten erreicht.⁴⁸

Durch die Beseitigung der Präsidialverfassung bei allen Gerichten fiel nunmehr der Justizverwaltung die Entscheidung darüber zu, welche Geschäfte den einzelnen Kammern oder Senaten obliegen und welche Richter ihnen zugeteilt werden sollen.

⁴⁴ Staff, wie Fn.18, S. 65.

⁴⁵ Gesetz zu Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, RGBl. I, S.175.

⁴⁶ Hirsch/Majer/Meinck, Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, 1984, S. 429.

⁴⁷ Rüping, wie Fn.38, S.820.

⁴⁸ H. Schlüter, Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, 1995, S. 63.

Mit dem Ziel, durch eine sofortige Reaktion auf die Tat eine größere Abschreckung zu erreichen, wurde die gesamte gerichtliche Strafrechtspflege systematisch vereinfacht. Die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses, das Klageerzwingungsverfahren und die Stärkung der Position des Staatsanwalts sind Beispiele hierfür. Die Verfahren vor den Sondergerichten sowie vor dem Volksgerichtshof wurden in „beschleunigter“ Weise durchgeführt und beschnitten die rechtlichen Garantien, da die Urteile sofort rechtskräftig waren. Gegen rechtskräftige Urteile der Landgerichte, Sondergerichte und Amtsgerichte gab es die Möglichkeit der Aufhebung durch Nichtigkeitsbeschwerde durch den Oberreichsanwalt.

Zuletzt im „totalen Krieg“ wurde das gesamte deutsche Volk unter Standgerichte gestellt.⁴⁹

II. Polizeiliche Verbrechensbekämpfung

Der Bereich der polizeilichen Verbrechensbekämpfung kann nicht außer Acht gelassen werden, da hier in weit größerem Umfang als auf dem ‚legalen‘ strafrechtlichen Weg durch staatliche Maßnahmen Menschen zu Tode gekommen sind. So gesehen ist die polizeiliche Verbrechensbekämpfung eine spezifische Form des Umgangs mit der Todesstrafe im Nationalsozialismus.

Die „Eigengerichtbarkeit nationalsozialistischer Gliederungen“,⁵⁰ wie Partei-, SS- und Polizeigerichte, behandelten intern etwaiges Verhalten im Einsatz. Dieses Herauslösen aus regulären Zuständigkeiten ermöglicht quasi absolute Straffreiheit durch politische Rechtfertigung der Taten. So gibt es Beispiele für Pogromtaten von Parteimitgliedern, die aus ‚gesundem Volksempfinden‘ ungestraft bleiben.⁵¹

Nach 1933 war der Polizeiapparat der erste, der gleichgeschaltet, d.h. in Reichsgewalt überführt wurde. In der Weimarer Republik lag die Polizeihöhe ausschließlich bei den Ländern. Die Usurpation des Polizeiapparates erfolgte in mehreren Schritten. Zunächst wurden die Landesregierungen bzw. ihr wichtigster Teil, die Innenministerien, durch sog. Reichskommissare ersetzt, die vom Reichsinnenminister ernannt wurden und nach seinen Weisungen handelten. Dann erfolgte der Aufbau und die Verselbständigung insbesondere der sog. Geheimen Staatspolizei (GeStaPo). Diese politische Polizei wurde aus der Kriminalpolizei und damit aus der inneren Verwaltung herausgelöst, so daß

⁴⁹ Verordnung über die Errichtung von Standgerichten vom 15.2.1945, RGBI. I, S.30.

⁵⁰ H. Rüping, Strafrecht im Führerstaat, in: Jaspers/Majer/Oldenhage/Rüping/Sellert (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus, 1985, S. 97-115 (113).

⁵¹ Rüping, Fn. 50, S. 113f.

sie keiner Rechtskontrolle mehr unterstand und mehr und mehr zum eigentlichen Machttäger wurde, zu „einem Staat im Staate“.⁵² Gesetzlich wurde 1936 die GeStaPo beauftragt, alle „... staatsgefährdenden Bestrebungen zu erforschen und zu bekämpfen.“⁵³ Innerhalb dieser Ermächtigung konnte auch das gesamte System der Konzentrationslager auf den Bereich präventiver Verbrechensbekämpfung zurückgeführt werden. Weiterhin wurde die GeStaPo mit Weisungsrechten gegenüber der Verwaltung ausgestattet und frei von gerichtlicher Überprüfung. Die Verhaftungen und Verschleppungen in Konzentrationslager unterlagen so keiner Rechtskontrolle. Ab 1936 unterstand die staatliche Polizei weisungsrechtlich nicht mehr dem Reichsinnenminister in einer gebildeten Zentralbehörde, in der sie mit den wichtigsten Gliederungen der NSDAP, d.h. mit der SS unter Himmler zusammengefaßt wurde.⁵⁴

Zur Ausdehnung der polizeilichen Machtbefugnisse trug auch die Strafrechtsgesetzgebung bei. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Volksgemeinschaft“, „Volksempfinden“ und Generalklauseln ermöglichten die prinzipielle politische Interpretation von Straftaten, wodurch der Eingriff möglich wurde. Aber auch die direkte Überantwortung erfolgte, wie in § 1 der Verordnung zum Reichsbürgergesetz (1.7.1943, s.o.).

Im einzelnen stellt sich die polizeiliche Verbrechensbekämpfung folgendermaßen dar:

1. Präventive Bekämpfung nicht-politischer Verbrechen

Zu den nicht-politischen Verbrechen zählten Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher, Gemeingefährliche, Homosexuelle und Asoziale. Die polizeiliche Bekämpfung durch Vorbeugungshaft und planmäßige Überwachung aller nicht-politischen Verbrecher oblag der Kriminalpolizei.

a) Vorbeugungshaft

Durch mehrere verwaltungsinterne Erlasse, die ergänzend zum Gesetz gegen Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (s.o.) herausgegeben wurden, erhielt die Polizei die Legitimation gegen oben beschriebenen Personenkreis vorzugehen, wovon ausgiebig Gebrauch gemacht wurde. Das Vorgehen fand allgemeine Anerkennung. In den Jahren 1934 bis 1942 wurden ca. 16.000 Personen offiziell in Vorbeugungshaft genommen.⁵⁵

⁵² D. Majer, Justiz und Polizei im „Dritten Reich“, in: Dreier/Sellert (Hg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, 1989, S. 136-149 (139).

⁵³ Das Preußische Gesetz über die Geheime Staatspolizei, 10.2.1936.

⁵⁴ Kroeschell, wie Fn. 10, S. 117.

⁵⁵ Frommel, wie Fn. 14, S. 192.

Die Vorbeugungshaft war Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit, die in Konzentrationslagern vollstreckt wurde. Wieviele Personen unter diesen Umständen die Vorbeugungshaft überlebten, ist nicht exakt nachzuvollziehen.

b) Reinigungsaktionen

Neben den Einzelaktionen der Vorbeugungshaft erfolgten auf Anordnung der Polizeiführung regelmäßig sog. Reinigungsaktionen. Hierbei handelte es sich um Massenverhaftungen, die sich vornehmlich gegen Kriminelle richteten. So wurden beispielsweise bei einer durch Himmler per Schnellbrief angeordneten Reinigungsaktion vom 9.3.1937 deutschlandweit 2.000 Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie gemeingefährliche Sittlichkeitsverbrecher in Vorbeugungshaft genommen.⁵⁶ Weitere Aktionen dieser Art richteten sich auch gegen Asoziale und Arbeitsscheue. Diesem Vorgehen lag der Gedanke zu Grunde, daß sich die Volksgemeinschaft von unwerten Schädlingen befreien müsse. Broszat spricht davon, daß man mit der Volksgemeinschaft verfuhr „wie mit einer Pflanzenzucht, deren mißratene Sprößlinge in bestimmten zeitlichen Abständen regelmäßig ausgekämmt und ausgejätet werden mußten“.⁵⁷

2. Präventive Bekämpfung politischer Verbrechen

Die Bekämpfung und Ausschaltung des politischen Gegners durch strafrechtliche Maßnahmen und die polizeiliche Verfolgung stellt ein Hauptfeld der Betätigung des nationalsozialistischen Staates dar. Der Begriff des Politischen wurde dabei weit ausgedehnt. So überschritten sich teilweise staatspolizeiliche und kriminalpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen. Im einzelnen kamen staatspolizeiliche Überwachung, Schutzhaft und Exekutionen zur Anwendung.

a) Schutzhaft

Die Schutzhaft war mit den bei Kriegsbeginn verstärkt einsetzenden Exekutionen die einschneidendste Methode der Bekämpfung des politischen Gegners. Unmittelbar nach der Machtübernahme im Frühjahr 1933 setzten im ganzen Reich Verhaftungswellen ein. Rechtlich legitimiert wurde dieses Vorgehen durch die SchutzVO (s.o.) und durch drei Erlasse des Reichsinnenministers, daß „die Schutzhaft ... als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet wird, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden“.⁵⁸

⁵⁶ Broszat, wie Fn. 6, S. 395.

⁵⁷ Broszat, wie Fn. 6, S. 395.

⁵⁸ § 1 I Erlaß des Reichsinnenministers Frick 25.1.1938, BA R 22/1469, Bl. 68 ff.

„Staatsfeindliche Betätigung“ sollte nur einen Hauptanwendungsfall der Generalklausel bilden, wobei auch jeglicher anderer Betätigung mit einem formlosen und geheimen Schutzhaftbefehl begegnet werden konnte, wenn sie den Werten und der Ordnung der ‚Volksgemeinschaft‘ abträglich war. Die Schutzhaft wurde zumeist in Konzentrationslagern verbüßt. Ab 1934 handelte es sich offiziell um Dauerunterbringung ausschließlich in Konzentrationslagern, zuvor waren staatliche Gefangenenanstalten noch erwähnt.⁵⁹ Über die Dauer und eine Entlassung entschied die GeStaPo. Im Anschluß an die Inhaftierung fand eine Nachüberwachung statt.

b) Exekutionen

Mit Kriegsbeginn setzten verfahrenlose Exekutionen durch die GeStaPo als sog. Urteilskorrekturen, in Form sog. Sonderbehandlungen, und darüber hinaus Exekutionen auf ausdrücklichen Befehl Hitlers ein.

aa) Exekutionen aufgrund Führerbefehls

Hitler hat von Kriegsbeginn bis zum Amtsantritt Thieracks in mindestens 25 bis 30 Fällen die Übergabe gerichtlich zu Freiheitsstrafen verurteilter Straftäter an die GeStaPo zum Zwecke der Exekution angeordnet.⁶⁰ Die betreffenden Sachverhalte kamen Hitler z.B. durch Pressenotizen oder Information seiner Adjutanten zur Kenntnis. Im Vergleich zu den Direktiven zur Ermordung Tausender erscheint dieses Vorgehen harmlos, es bringt jedoch den Stellenwert der Strafjustiz im nationalsozialistischen Staat zum Ausdruck. Im Unterschied zu einer rechtsstaatlichen Kompetenzordnung ist der Führer oberster Gerichtsherr, und seine Exekutionsbefehle stellen keinen Mord, sondern eine rechtsverbindliche Anordnung eines Todesurteils dar.

bb) „Sonderbehandlung“

Weit mehr verfahrenlose Hinrichtungen werden auf Polizeibefehl, ohne unmittelbare Weisung des Führers vollzogen. Ausgangspunkt ist ein Führerauftrag an Himmler vom 26.9.1939,⁶¹ in dem der Ausdruck „Sonderbehandlung“ für Hinrichtungen verwendet wird.⁶² Vielfach erfuhr das Reichsjustizministerium von erfolgten Exekutionen erst aus herausgegebenen Pressemitteilungen. Nach ersten Erschießungen durch die GeStaPo fragte das Reichsjustizministerium unter Gürtner nach der gesetzlichen Grundlage. Hitler als oberster Gerichtsherr war nicht Teil der Staatsgewalt, sondern ihr Ausgangspunkt und Kernstück des Rechts. So stand es ihm zu, eine Delegation

⁵⁹ Werle, wie Fn. 20, S. 551.

⁶⁰ Broszat, wie Fn. 6, S. 420.

⁶¹ Dokumente bei Hirsch/Majer/Meinck, wie Fn.46, S. 530f.

⁶² Broszat, wie Fn. 6, S. 399.

vorzunehmen. Himmler war so rechtmäßig sein Unter-Gerichtsherr.⁶³ Polizeiinterne Erlasse instruierten so die Unterbehörden über Zielgruppen und Verfahrensart. Bei defaitistischen Regungen, insbesondere bei Zusammenschlüssen und in der Öffentlichkeit, mußte in jedem Fall eine Festnahme erfolgen. Zu unterscheiden war dann, ob es sich um eine Zersetzung, was „brutale Liquidierung“ bedeutete oder um eine Entgleisung, was Belehrung und Ermahnung nach sich zog, handelte. Neben geistiger Zersetzung kommen auch Kriegswirtschaftsdelikte, wie Hamsterei, in Betracht. Die Beschreibungen der Erlasse sind oftmals sehr vage, sie scheinen mit den Tatbeständen der Präventivmaßnahmen, wie Schutzhaft, zu konkurrieren. Da die Entscheidung des Gerichtsherrn Himmler auf Basis der durch die Unterinstanzen erarbeiteten Unterlagen erfolgte, handelt es sich um eine Vorauswahl „exekutionsverdächtiger“ Sachverhalte, bei denen zunächst Schutzhaft angeordnet wurde. Nach einer Vorbehandlung (vgl. Beweisaufnahme) folgte eine Zwischenentscheidung, worauf der Befehl eingeholt wurde, welcher ggf. mit der Exekution ausgeführt wurde. Ab 1943 wurden deutsche Delinquenten in der Regel im tatortnächsten Konzentrationslager exekutiert, ausländische dagegen in der Nähe des Tatortes. Die Lagerexekution hatte in Anwesenheit des Lagerkommandanten und des Lagerarztes zu erfolgen. Sie war entweder von einem SS-Kommando durch Erschießen oder von einem Schutzhäftling (für drei Zigaretten) durch Erhängen auszuführen. Die Eröffnung des polizeilichen Todesurteils erfolgte erst kurz vor der Hinrichtung durch den beauftragten SS-Führer.

cc) „Urteilkorrekturen“

In einer Vielzahl von Fällen kam es zu polizeilichen Tötungsbefehlen im Anschluß an „zu milde“ Gerichtsurteile. Für Justiz wie Öffentlichkeit blieb regelmäßig unklar, auf wessen Anordnung derartige Exekutionen beruhten. Sie fanden auch in Fällen statt, in denen das Gesetz die Todesstrafe nicht vorsah.⁶⁴ Es ist nicht abschließend zu klären, ob die Korrekturfälle überwiegend auf ausdrückliche Entscheidungen Hitlers zurückzuführen sind. Ab 18. September 1942 wurde die Lage jedoch eindeutig geregelt. Die zu diesem Zeitpunkt getroffene Vereinbarung zwischen Thierack und Himmler sieht eine gesamthänderische Ausübung in Fragen der „Sonderbehandlungen“ und der „Urteilkorrekturen“ vor, wobei im Zweifelsfall die Meinung des Reichsleiters Bormann eingeholt werden soll, der ggf. Hitler unterrichtet. Im Ergebnis zeigt sich eine Lage, in der Thierack Himmler im voraus von Gerichtsterminen in

⁶³ Werle, wie Fn. 20, S. 583.

⁶⁴ G. Gribbohm, Nationalsozialismus und Strafpraxis - Der Versuch einer Bilanz, in: NJW 1988, S. 2842-2856 (2844).

Kenntnis setzte. Somit wurde die Justizverwaltung mit der Polizei und der SS zur zentralen Korrekturinstanz und Vollzugsbehörde.

3. Polizeiliche Strafmaßnahmen gegen „Fremdvölkische“

In der eben genannten Vereinbarung zwischen Himmler und Thierack wurde auch beschlossen, daß asoziale Elemente, darunter grundsätzlich Polen, Juden, Russen, Zigeuner und Ukrainer, an die SS zur „Vernichtung durch Arbeit“ ausgeliefert werden sollen. Die Überantwortung „Fremdvölkischer“ in die Hände der Polizei, wurde für die Juden in der VO zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943 legalisiert.⁶⁵ Für „Fremdvölkische“ delegierte Himmler die Exekutionsgewalt grundsätzlich an untere Stellen.

Jedoch ist das, was dort legalisiert wurde, längst Bestandteil der Wirklichkeit. Neben beispielloser Diskriminierung und wirtschaftlicher Ausschaltung fanden vom 8. bis 13. 11.1938 in Deutschland Massenspogrome gegen Juden statt, bei denen die Polizei nicht einschreiten durfte. 91 Juden wurden ermordet und 30.000 in Konzentrationslagern inhaftiert. Diese polizeilichen Maßnahmen setzten sich u.a. im Oktober und Dezember 1939 durch die Deportation aus den Protektoraten Böhmen-Mähren und Wartland sowie im Oktober 1941 mit der Deportation der Juden aus dem Reichsgebiet fort. Die Massenvernichtung der Juden beginnt im Dezember 1941 in Chelmnö mit Gaswagen. Ab Juni 1942 begann die Massenvergasung in Auschwitz/Birkenau. Die Einrichtung der weiteren Massenvernichtungslager folgte, wobei grundsätzlich gilt, daß auch Haft-, Arbeits- und Transportbedingungen zum Tod einer Vielzahl weiterer Personen führte. Die Volksgruppe der Roma und Sinti war in ähnlicher Weise betroffen.

Auf der Wannsee-Konferenz am 20.1.1942 wird die „Endlösung der Judenfrage“ geklärt. Aus dem Protokoll geht hervor, daß als „Endlösung“ deren „Vernichtung durch Arbeit“ im Osten oder „Sonderbehandlung“ vorgesehen war. Der nach dem Arbeitseinsatz verbleibende „Restbestand“ wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaus anzusprechen ...⁶⁶ wäre.

Im Bereich der ausländischen Zivilarbeiter wurde das Justizstrafrecht von polizeilichen Strafmaßnahmen überlagert. Exekutionen waren hier besonders häufig. Angehörige der Ostvölker wurden schlechter gestellt und unterlagen ab 1940 (Polen) bzw. 1942 (sowjetische Zivilarbeiter) kompletten

⁶⁵ Kroeschell, wie Fn. 10, S. 117.

⁶⁶ Zit. nach: J. Walk, Die Juden im NS-Staat, 2000, S. XII.

Sonderstrafrechten. Mit der Übereinkunft Thieracks und Himmlers (s.o. wie Fn. 64) endet die ‚Doppelzuständigkeit‘ von Justiz und Polizei.

III. Ergebnisse und Bewertung

Es folgt zuerst eine Aufstellung der durch die Justiz verhängten ‚legalen‘ Todesurteile, ohne solche der Wehrmachtjustiz oder anderer Verbände (Kriegsmarine, Luftwaffe), der NS-Gerichtsbarkeit sowie der Opfer der Polizei- und SS-Einheiten.⁶⁷ Vor Hitlers Machtübernahme zeigt sich folgendes Bild: 1919 werden 89 Todesurteile verhängt, wovon 10 vollstreckt wurden. 1930 und 1932 sind es 43 bzw. 52 Verurteilte, von denen 1 bzw. 3 exekutiert wurden. Ab 1933 verändern sich die Werte: 1933 werden von insgesamt 78 Verurteilten 64 exekutiert. 1934 und 1935 werden 102 bzw. 98 Todesurteile verhängt, von denen 79 bzw. 94 vollstreckt wurden. 76 Todesurteilen stehen 1936 68 Exekutionen gegenüber, 106 Exekutionen 1937 86 Urteile. Ebenso 1938/39 finden 117 bzw. 219 Hinrichtungen statt, dazu ergehen 86 bzw. 139 Urteile. Ab 1940 sind keine reichsweiten Vollstreckungszahlen mehr bekannt, wenn überhaupt, nur einzelne Angaben verschiedener Scharfrichter⁶⁸ oder regionalbezogene. Nimmt man bei den Todesurteilen folgende Zahlen an, so ergeben sich 1940 – 250*, 1941 – 1.292*, 1942 – 4.457*, 1943 – 5.336*, 1944 – 4.264* und 1945 – 297* verhängte Todesurteile. Insgesamt ergehen von 1933-1945 16.560⁶⁹ Todesurteile, davon 664 von 1933 bis 1939 und 15.896 von 1940 bis 1945.

Zu beachten ist, daß es nach 1940 keine zuverlässigen Kriminalstatistiken mehr gibt. Legt man diese Zahlen*⁷⁰ zugrunde, werden die Auswirkungen der Kriegsgesetzgebung sehr anschaulich. Neben der großen Anzahl von Kriegswirtschaftsverbrechern, Volksschädlingen, Schwerebrechern, Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechern sowie Rundfunkverbrechern gelangen jetzt verstärkt politische Verbrecher, wie Wehrkraftzersetzer, Hoch- und Landesverräter sowie die Verbrecher gegen die Polenstrafrechtsverordnung und die Heimtückeverordnung zur Aburteilung. Allein wegen der Geschehnisse am 20.7.1944 sind vor dem Volksgerichtshof 700 Personen zum Tode verurteilt worden. Neben den kriegsbedingten Verhältnissen ist auch die intensive politische Lenkung der Justiz für die ständige Steigerung verantwortlich. Bis 1939 fällt auf, daß z.T. mehr Exekutionen stattfinden als aufgeführte Urteile.⁷¹

⁶⁷ K.B. Leder, Todesstrafe: Ursprung, Geschichte, Opfer, 1980, S. 286.

⁶⁸ Evans, wie Fn. 28, S. 783 f.

⁶⁹ Düsing, wie Fn. 27, S. 219.

⁷⁰ *nach Angaben Thieracks im Sommer 1944: „Todesurteile“, von eine Vollstreckungszahl in mindestens der gleichen Höhe ist auszugehen, Düsing, wie Fn. 27, S. 212.

⁷¹ H. Büchert, Todesstrafe, geschichtlich, religiös und rechtlich betrachtet, 1956, S. 16.

Es wird spekuliert, daß es sich hierbei um nicht veröffentlichte (politische) Urteile handelt.⁷²

Eine Aufstellung der Opfer der polizeilichen Verbrechensbekämpfung ist eigentlich nicht möglich.⁷³ Es ist größtenteils noch nicht einmal nachvollziehbar, wohin Inhaftierte verbracht wurden. Man kann davon ausgehen, daß ca. 16.000 Nicht-Politische von 1934 bis 1942 in Vorbeugungshaft genommen wurden. Aufgrund fehlender Kapazitäten in Zuchthäusern oder Gefängnissen, wurden diese wahrscheinlich größtenteils in Konzentrationslager verbracht.⁷⁴ Für die in Schutzhaft Genommenen ergibt sich folgendes Bild⁷⁵: In einsetzenden Verhaftungswellen werden in März und April 1933 allein in Preußen 25.000-30.000 Personen in Schutzhaft genommen. Im Juni sind reichsweit 27.000 Personen in Schutzhaft. Der Tiefstand wird zum Jahreswechsel 1936/1937 in einer Phase allgemeiner Beruhigung erreicht, beginnt jedoch zu Kriegsbeginn wieder rapide anzusteigen. Im September 1939 befinden sich reichsweit 25.000 Personen, im März 1942 100.000 Personen in Schutz- und Vorbeugungshaft. Im Kriegsverlauf steigen die Zahlen immer drastischer. Der Charakter einer eigentlichen Kriminalstrafe geht verloren, und der Einsatz der Todesstrafe wird zum Kampfmittel gegen irgendwie tätig gewordene politische Gegner, um die immer unsicherer werdende nationalsozialistische Herrschaft zu stützen.⁷⁶ Hinsichtlich der polizeilichen Maßnahmen gegen „Fremdvölkische“ ergibt sich insgesamt eine Überlebensquote von unter 1% bei den Deportationen und in den Vernichtungslagern.⁷⁷

„Es ist feige bürgerliche Inkonsequenz, sich mit Rechtsverfahren die Gewissen zu beruhigen. Es gibt nur ein Recht, das Lebensrecht der Nation.“⁷⁸ Weiterhin erwartet Hitler „... , daß die deutsche Justiz versteht, daß nicht die Nation ihretwegen, sondern daß sie der Nation wegen da ist, das heißt, daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern daß Deutschland leben muß, wie auch immer formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen.“⁷⁹ In diesen Aussagen dokumentiert sich das Rechtsverständnis der Nationalsozialisten. Es kreist das neue Rechtsdenken um den zentralen Begriff der organischen ‚Volksgemeinschaft‘ als dem höchsten Rechtsgut. Demnach mußte an die Stelle eines liberalen Strafrechts ein reines Zweckstrafrecht im Sinn der absoluten

⁷² Leder, wie Fn. 67, S. 286.

⁷³ Evans, wie Fn. 28, S. 780.

⁷⁴ Frommel, wie Fn. 14, S. 199.

⁷⁵ Werle, wie Fn. 20, S. 553.

⁷⁶ Stolleis, wie Fn. 1, S. 648.

⁷⁷ Walk, wie Fn. 66, S. XI.

⁷⁸ Gesprächsaussagen Hitlers, zit. nach: Lüken, wie Fn. 11, S. 23.

⁷⁹ Evans, wie Fn. 28, S. 829.

Priorität der Interessen der „Volksgemeinschaft“ treten. Zum Ziel hatte es die „scharfe Bekämpfung unbotmäßiger Elemente“⁸⁰ zur „innerlichen Reinigung des Volkskörpers“. Unter Zugrundelegung des Gedankens, daß die Volksgemeinschaft als höchstes Rechtsgut vorrangig geschützt werden müsse, wird auch die Veränderung des Strafrechts vorangetrieben. Die Rechte des in das Strafverfahren verwickelten Individuums und der Gedanke der Resozialisierung verschwanden fast völlig hinter der Forderung nach „Ausmerzungen“ und „Abschreckung“. Nur durch die Eliminierung Unverbesserlicher und die Abschreckung potentieller Täter könne sich die „gemeinschaftsbildende Kraft des Strafrechts“ erweisen.⁸¹

In diesem Denken erwächst der Wert des Einzelnen aus der blutmäßigen Zugehörigkeit zur Gemeinschaft. In diesem Sinn, im Sinn des Sozialdarwinismus, sollen in den Orden des „guten Blutes“ geschaffen werden und den neuen „Herrenmenschen“ als Führer im erträumten germanischen Großreich züchten.⁸² Selbstverständlicher Grundsatz ist daher, daß „nichtarische“ Täter härter bestraft werden als „arische“, da ihre Delikte immer auch schwere Vergehen gegen die Volksgemeinschaft waren.⁸³ In der europäischen Rassenhierarchie nahmen Juden, Sinti und Roma die niederste Stufe ein, die slawischen Ostvölker die nächsthöhere. Dieses rassische Prinzip mündet letztlich in systematische Massenvernichtung. Hitler äußert sich folgendermaßen zu den Vorgängen in den Konzentrationslagern: „Grausamkeit imponiert. Grausamkeit und rohe Kraft ... Die Masse will das. Sie braucht etwas zum Grauen. Ich verbiete, daß etwas geschieht ... Ich will nicht, daß man aus den Konzentrationslagern Pensionsanstalten macht. Der Terror ist das wirksamste politische Mittel. Ich werde mich nicht eines solchen berauben, nur weil es diesen einfachen bürgerlichen Waschlapen einfällt, daran Anstoß zu nehmen ... Ich verfare im Krieg nicht anders ... Diese sogenannten Greuel ersparen mir hunderttausende von Einzelaktionen gegen Aufsässige und Unzufriedene. Es wird sich schon jeder überlegen, etwas gegen uns zu tun, wenn er erfährt, was ihm im Lager bevorsteht.“⁸⁴ Im Hinblick auf die Vernichtungslager wurde aber Zurückhaltung geübt und verfügt, daß Akten über die „Endlösung“, sollten sie in Gefahr geraten in die Hände des Feindes zu fallen, zu vernichten sind.⁸⁵

„Gegenüber Führerentscheidungen, die in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet sind, steht dem Richter kein Prüfungsrecht zu“⁸⁶ und „...

⁸⁰ Hirsch/Majer/Meinck, wie Fn. 46, S. 424.

⁸¹ M. Stolleis, Recht im Unrecht: Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, 1994, S. 109.

⁸² Rüping, wie Fn. 12, Rdnr. 336, 338.

⁸³ Hirsch/Majer/Meinck, wie Fn. 46, S. 427.

⁸⁴ Gesprächsaussagen Hitlers, zit. nach: Lüken, wie Fn. 11, S. 23.

⁸⁵ Walk, wie Fn. 66, S. XII.

⁸⁶ Leitsätze des Richters von der Akademie für Deutsches Recht, zit. nach: Werle, wie Fn. 20, S. 146.

auch an sonstige Entscheidungen des Führers ist der Richter gebunden, sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt.“⁸⁷ Im nationalsozialistischen Sinn verkörpert der Führer immer den wahren Volksgeist. Die intuitive Schau dessen, was Willen des Führers sei, ersetzt die deduktive Logik der Rechtsprechung. „Sehen Sie mal, wir haben nicht einmal ein Strafgesetzbuch da.“⁸⁸ Das Führerprinzip wurde in die verschiedensten Ebenen der Gesellschaft transponiert und fand sprachlich und inhaltlich in Begriffen wie „Reichsrechtswart“, „Blockwart“ oder auch „Vorsitzer“, „Treue“, „Ehre“ und „Gefolgschaft“ seine Ausprägung. Innige gesellschaftliche Bindungen und die Verschmelzung von Recht und Sittlichkeit mögen zeitweise das System getragen haben, was um so erschreckender ist, da Massenmord und Vernichtung ihr Ergebnis waren.⁸⁹ Parallel dazu zeigt sich aber in einzelnen gesellschaftlichen Strukturen eine Entwicklung vom Normen- und Verwaltungsstaat hin zum Maßnahmestaat, geprägt durch ein Geflecht personaler Gefolgschaft und sich überschneidender Zuständigkeiten.⁹⁰ Dieser gesamtgesellschaftliche Prozeß spiegelt sich auch im Strafrecht wider, insbesondere in der exzessiven Anwendung der Todesstrafe.

⁸⁷ Leitsätze des Richters von der Akademie für Deutsches Recht, zit. nach: Werle, wie Fn. 20, S. 146.

⁸⁸ Zeitzeugenbericht über Freisler am Volksgerichtshof, zit. nach: Rüping, Zur Praxis der Strafjustiz im „Dritten Reich“, in: Dreier/Sellert, Recht und Justiz im „Dritten Reich“, 1989, S. 180-193 (190).

⁸⁹ D. Beyrau, Die Intelligenz und die Macht, in: M. Vetter, Terroristische Diktaturen um 20. Jhd.: Strukturelemente der nationalsozialistischen und stalinistischen Herrschaft, 1996, S. 16-41 (16).

⁹⁰ L. Walmrath, „Justitia et disciplina“: Strafgerichtsbarkeit in der deutschen Kriegsmarine 1939-1945, 1998, S. 59.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. Kurt Seelmann:

Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820
Budapest 1994

2. Wolfgang Sellert:

Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994

3. Wilhelm Brauner:

Grundrechtentwicklung in Österreich, Budapest 1994

4. Barna Mezey:

Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995

5. Reiner Schulze:

Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte - zu den gemeinsamen Grundlagen
europäischer Rechtskultur, Budapest 1995

6. Kurt Seelmann:

Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus
Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996

7. Kinga Beliznai:

Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert
(Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997

8. Michael Köhler:

Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998

9. Attila Horváth:

Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn
Budapest 1998

10. Allan F. Tatham:

Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999

11. Arnd Koch:

Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im
Strafverfahren, Budapest 2002

12.

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.

In Vorbereitung:

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.

Markus Hirte:

Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters

Werner Ogris:

W. A. Mozarts Hausstandsgründung

Hoo Nam Seelmann:

Recht und Kultur

Arnd Koch:

Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR

Kurt Seelmann:

Gaetano Filangieri

Barna Mezey:

Einführung in die ungarischen Aufklärung

Michael Anderheiden:

„Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung

Angela Augustin:

Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts

Harald Maihold:

Strafen am Leichnam

Attila Barna:

Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn

„Strafrecht der Aufklärung“ Schweizisch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar
2003.